

TE Bvwg Erkenntnis 2022/4/7 I412 2210966-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.04.2022

Entscheidungsdatum

07.04.2022

Norm

AsylG 2005 §3

AsylG 2005 §8

AsylG 2005 §8 Abs1 Z1

AsylG 2005 §8 Abs2

AsylG 2005 §8 Abs3

AsylG 2005 §8 Abs4

B-VG Art133 Abs4

EMRK Art2

EMRK Art3

VwGVG §24 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. AsylG 2005 § 8 heute

2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 8 heute
2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. EMRK Art. 2 heute
2. EMRK Art. 2 gültig ab 01.05.2004

1. EMRK Art. 3 heute

2. EMRK Art. 3 gültig ab 01.05.2004

1. VwGVG § 24 heute

2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

I412 2210966-1/24E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Gabriele ACHLEITNER als Einzelrichterin über die Beschwerde der XXXX , geb. XXXX , StA. NIGERIA, vertreten durch die BBU Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH, Leopold-Moses-Gasse 4, 1020 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Oberösterreich (BFA-O) vom 26.09.2018, Zl. XXXX , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15.03.2022 zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Gabriele ACHLEITNER als Einzelrichterin über die Beschwerde der römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. NIGERIA, vertreten durch die BBU Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH, Leopold-Moses-Gasse 4, 1020 Wien, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Oberösterreich (BFA-O) vom 26.09.2018, Zl. römisch 40 , nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15.03.2022 zu Recht:

A)

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. wird als unbegründet abgewiesen. römisch eins. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides wird gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 stattgegeben und XXXX der Status einer subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Nigeria zuerkannt. Gemäß § 8 Abs. 4 wird XXXX eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte für die Dauer eines Jahres erteilt. römisch zwei. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides wird gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005 stattgegeben und römisch 40 der Status einer subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Nigeria zuerkannt. Gemäß Paragraph 8, Absatz 4, wird römisch 40 eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte für die Dauer eines Jahres erteilt.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführerin stellte am 04.09.2017 einen Antrag auf internationalen Schutz, den sie bei ihrer Erstbefragung damit begründete, dass ihre Mutter schon seit langer Zeit an Diabetes leide, weshalb ihr Vater sie weggeschickt habe. Die Beschwerdeführerin habe einen Unfall gehabt und seitdem leide sie an starken Schmerzen.
2. In der niederschriftlichen Einvernahme vom 12.09.2018 wurde die Beschwerdeführerin detailliert zu ihren Ausreisemotiven befragt. Diesbezüglich gab sie zusammengefasst an, dass sie in Libyen Opfer von Menschenhandel geworden wäre, auch habe sie ihr Vater zum Zwecke der Schuldtilgung an einen anderen Mann verkaufen wollen. Darüber hinaus sei sie von einem Kult kontaktiert worden und habe dieser versucht, sie zu rekrutieren.
3. Mit Stellungnahme vom 19.09.2018 nahm die Beschwerdeführerin Stellung zu den ihr im Laufe der Einvernahme überreichten Länderinformationsberichten zu Nigeria, wiederholte im Einzelnen ihr Vorbringen und bezog dieses auf die im Bericht enthaltenen Länderinformationen.
4. Mit gegenständlichen Bescheid vom 26.09.2018 wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) und hinsichtlich des Status der subsidiär Schutzberechtigten (Spruchpunkt II.) ab. Die belangte Behörde erteilte der Beschwerdeführerin keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen (Spruchpunkt III.) und erließ gegen sie eine Rückkehrentscheidung nach Nigeria (Spruchpunkt IV.). Darüber hinaus sprach sie aus, dass eine Abschiebung der Beschwerdeführerin nach Nigeria zulässig ist (Spruchpunkt V.) und legte die Frist für ihre freiwillige Ausreise mit zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung fest (Spruchpunkt VI.).
4. Mit gegenständlichen Bescheid vom 26.09.2018 wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status der Asylberechtigten (Spruchpunkt römisch eins.) und hinsichtlich des Status der subsidiär Schutzberechtigten (Spruchpunkt römisch zwei.) ab. Die belangte Behörde erteilte der Beschwerdeführerin keinen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen (Spruchpunkt römisch drei.) und erließ gegen sie eine Rückkehrentscheidung nach Nigeria (Spruchpunkt römisch vier.). Darüber hinaus sprach sie aus, dass eine Abschiebung der Beschwerdeführerin nach Nigeria zulässig ist (Spruchpunkt römisch fünf.) und legte die Frist für ihre freiwillige Ausreise mit zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung fest (Spruchpunkt römisch sechs.).
5. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 06.11.2018, womit der Bescheid vollumfänglich angefochten wird.
6. Die Beschwerde samt Verwaltungsakt wurde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt und die Sache im Rahmen des Geschäftsverteilungsausschusses vom 19.05.2020 der hier entscheidenden Gerichtsabteilung neu zugeteilt.
7. Am 29.10.2021 nahm die Beschwerdeführerin Stellung zu einem ihr vorher überstellten Parteiengehör im Rahmen einer Verständigung von Ergebnis der Beweisaufnahme.
8. Am 15.03.2022 fand vor dem erkennenden Gericht eine mündliche Verhandlung statt, zu der die Beschwerdeführerin, ihre Rechtsvertretung und ein Dolmetscher für die englische Sprache erschienen sind. Im Zuge dieser Verhandlung wurde eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme binnen 10 Tagen hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Verurteilung eingeräumt.
9. Am 24.03.2022 langte beim Bundesverwaltungsgericht eine Stellungnahme der Beschwerdeführerin im Hinblick auf ihre Vorstrafe ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Zur Person der Beschwerdeführerin:

Die mittlerweile volljährige Beschwerdeführerin ist ledig. Sie ist Staatsangehörige Nigerias und bekennt sich zum christlichen Glauben. Sie ist Angehörige der Volksgruppe der Agbar. Ihre Identität steht nicht fest.

Die Beschwerdeführerin verfügt nur über marginale Schulbildung.

In Nigeria lebte die Beschwerdeführerin in wirtschaftlich sehr schwierigen Verhältnissen. Der Vater hat die Familie für eine andere Frau verlassen und lebte die Beschwerdeführerin in der Folge bei ihrer Mutter und ihren Geschwistern, wobei sie bereits als Kind gezwungen war, durch Aufnahme von Arbeit zum Lebensunterhalt der Familie beizutragen.

Die Beschwerdeführerin war bereits als Minderjährige sexueller Gewalt ausgesetzt und wurde Opfer von Menschenhändlern, die sie nach Libyen verbrachten. Anschließend gelangte sie über Italien, wo sie sich mehrere Monate aufhielt und zur Prostitution gezwungen wurde - nach Österreich, wo sie seit zumindest 04.09.2017 aufhältig ist.

Die Beschwerdeführerin war zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz minderjährig.

Die Beschwerdeführerin hat keinen aufrechten Kontakt zu ihrer Familie in Nigeria.

Bei der Beschwerdeführerin wurde eine posttraumatische Belastungsstörung, mehrere depressive Episoden sowie eine unterdurchschnittliche Intelligenz diagnostiziert.

In Österreich hält sich die Beschwerdeführerin seit spätestens ihrer Antragstellung auf. Sie ist im Bundesgebiet weder erwerbstätig, noch ist sie ehrenamtlich tätig oder Mitglied in einem Verein oder einer Organisation. Die Beschwerdeführerin besuchte im Bundesgebiet einige Deutschkurse und verfügt über einige Empfehlungs- und Unterstützungsschreiben, eine qualifizierte Deutschprüfung hat sie bislang nicht abgelegt. Sie weist darüber hinaus jedoch keine maßgeblichen integrativen Verfestigungen im Bundesgebiet auf. Sie verfügt hier über keine Verwandten oder maßgebliche private und familiäre Beziehungen.

Die Beschwerdeführerin ist im Bundesgebiet melderechtlich erfasst und bezieht derzeit keine Leistungen aus der Grundversorgung.

Sie wurde mit Urteil des Landesgerichtes XXXX zu GZ: XXXX vom 03.11.2021 aufgrund des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. Fall SMG und des Vergehens der Geldwäscherei nach § 165 Abs 2 1. und 7. Fall StGB nach dem Strafsatz des § 28a Abs 1 SMG zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe im Ausmaß von zwölf Monaten verurteilt. Sie wurde mit Urteil des Landesgerichtes römisch 40 zu GZ: römisch 40 vom 03.11.2021 aufgrund des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, 5. Fall SMG und des Vergehens der Geldwäscherei nach Paragraph 165, Absatz 2, 1. und 7. Fall StGB nach dem Strafsatz des Paragraph 28 a, Absatz eins, SMG zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe im Ausmaß von zwölf Monaten verurteilt.

Bei der Strafzumessung wurde das teilweise Geständnis, die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin und die Nicht-Vollendung des 21. Lebensjahres zum Tatzeitpunkt als mildernd gewertet, erschwerend wurde hingegen das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen berücksichtigt.

1.2. Zu den Fluchtmotiven der Beschwerdeführerin:

Es ist der Beschwerdeführerin nicht gelungen, eine asylrelevante Verfolgung aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Gesinnung glaubhaft zu machen.

Die Beschwerdeführerin verfügt in Nigeria über kein tragfähiges soziales Netz, von welchem sie im Falle der Rückkehr mit verlässlicher Unterstützung rechnen könnte.

Im Falle ihrer Rückkehr nach Nigeria ist nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in der Lage wäre, sich aus eigenem eine Existenz zu sichern und aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes wahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin in eine existentielle Notlage geraten würde.

,

1.3. Zum Herkunftsstaat:

1.3.1. Zum Menschenhandel in Nigeria:

Auf Basis des aktuellen "EASO Country of Origin Information Report: Nigeria - Trafficking in Human Beings, April 2021", welcher als Aktualisierung des "EASO Country of Origin Information Report: Nigeria - Sex Trafficking of women, October 2015" (im Folgenden: EASO-Bericht 2015) sowie von Kapitel 3.16 des "EASO Country of Origin Information Report: Nigeria - Targeting of Individuals, November 2018" zu verstehen ist, wird Folgendes festgestellt:

Allgemeines zum Menschenhandel in Nigeria:

Nigeria ist ein Herkunfts-, Transit- und Zielland für Opfer von Menschenhandel. Im Jahr 2003 wurde das Gesetz zum Verbot des Menschenhandels (Trafficking in Persons (Prohibition) Law Enforcement and Administration Act; im Folgenden: TIPLEAA) verabschiedet, welches die rechtliche Grundlage für die Bekämpfung des Menschenhandels in Nigeria darstellt und 2015 umfassend novelliert wurde. Durch dieses Gesetz wurde auch eine Nationale Agentur für das Verbot des Menschenhandels (National Agency for the Prohibition of Trafficking in Persons; im Folgenden: NAPTIP) eingerichtet, um die Bestimmungen des TIPLEAA durchzusetzen. Internationale Organisationen und Experten stimmen weitgehend darin überein, dass die nigerianische Regierung auf Bundes- und Bundesstaatsebene - insbesondere in Edo State - diverse Anstrengungen unternommen hat, um gegen den Menschenhandel vorzugehen. Quellen stellten jedoch ebenso fest, dass diesem Eingeständnis nicht die Bereitstellung angemessener Ressourcen für einen effizienten Kampf gegen den Menschenhandel gefolgt ist. Positive Entwicklungen in den letzten Jahren können u.a. in den Bemühungen um die Erarbeitung eines neuen nationalen Aktionsplans gegen Menschenhandel und der Einrichtung mehrerer staatlicher Task Forces zu dieser Thematik erkannt werden.

Nigeria fungiert als Quellland für Menschenhandel in Nachbarländer, Zielländer in Nordafrika und dem Nahen Osten, die EU und osteuropäische Länder wie Russland. Im Jahr 2020 identifizierte das US-Außenministerium nigerianische Opfer von Menschenhandel in mindestens 36 anderen Ländern. Im Jahr 2019 brachte NAPTIP nigerianische Opfer aus achtzehn verschiedenen Ländern in ihren Herkunftsstaat zurück. Die meisten Opfer, die von NAPTIP aus Ausbeutungssituationen in Drittländern gerettet wurden, befanden sich in Nachbarländern (Mali, Niger und Elfenbeinküste), Libyen, Russland und verschiedenen Ländern im Nahen Osten. Nigerianische Frauen und Mädchen landeten häufig in der Prostitution oder in der häuslichen Sklaverei.

Speziell im Hinblick auf den Sexhandel ist Quellen zu entnehmen, dass die Schleppernetzwerke ihren Modus Operandi angepasst haben und sich vermehrt auf die Nachbarländer und den Nahen Osten als Zielländer fokussieren, da es schwieriger geworden ist, nigerianische Frauen über die zentrale Mittelmeerroute nach Europa zu schleusen und ein nicht unerheblicher Teil der Opfer auf dem Weg nach Europa mittlerweile für Monate oder gar Jahre in Libyen festsitzt.

Zum grenzüberschreitenden Menschenhandel aus Nigeria nach Europa:

Die EU beherbergt eine erhebliche Anzahl nigerianischer Opfer des Menschenhandels. Nach einem Höhepunkt der Ankünfte nigerianischer Migranten in Italien zwischen 2015 und 2017 zeigen Daten aus dem Jahr 2019 jedoch, dass der Zustrom aufgrund der sich verschlechternden Sicherheitslage in Libyen und neuer Maßnahmen zur Eindämmung der Migration nach Italien, einschließlich der Unterstützung der libyschen Küstenwache, stark zurückgegangen ist. Nach Angaben der Internationalen Organisation für Migration (IOM) kamen zwischen 2017 und Mitte 2020 insgesamt 465.250 irreguläre Migranten nach Europa (sowohl auf dem Land- als auch auf dem Seeweg), wobei hiervon 20.348 Personen aus Nigeria stammten. Während des Berichtszeitraums führte Nigeria nach wie vor die Liste der Herkunftsländer von (identifizierten) Nicht-EU-Opfern des Menschenhandels in der EU an, ebenso wie die Liste der Nicht-EU-Staaten mit dem höchsten Anteil an Opfern des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung (68 % dieser Opfer). Die Mehrheit (92 %) der identifizierten nigerianischen Opfer von Menschenhandel in EU-Ländern waren Frauen. Diese stammten überwiegend aus dem Süden Nigerias, insbesondere aus Edo State, dessen Hauptstadt Benin City in den letzten Jahrzehnten die zentrale Drehscheibe für den Sexhandel von Nigeria nach Europa war. Der EASO-Bericht 2015 zeigte, dass die meisten Frauen, die aus Edo gehandelt wurden, den Bini, der dominierenden ethnischen Gruppe in Edo, angehörten. Sie waren überwiegend zwischen 17 und 28 Jahre alt, wobei ein großer Teil der Opfer der Altersgruppe der 18- bis 20-Jährigen angehörte. Die meisten dieser Frauen und Mädchen waren Analphabetinnen oder hatten nur die Sekundarschulstufe abgeschlossen, stammten aus instabilen Familienverhältnissen und erlebten wirtschaftliche Not, gehörten jedoch nicht zu den ärmsten Schichten der Edo-Gesellschaft, sondern eher zur unteren Mittelschicht. Es gibt keine Hinweise darauf, dass sich dieses Profil der aus Edo nach Europa gehandelten Frauen seit 2015 wesentlich verändert hätte.

Eine bemerkenswerte Entwicklung während des Berichtszeitraums war eine teilweise Verlagerung der Rekrutierungsgründe für Menschenhändler. Einige Medienberichte erweckten den Eindruck, dass dies auf die 2018 getroffene Entscheidung des Oba (traditioneller religiöser Herrscher) von Benin zurückzuführen sei, den Sexhandel zu verfluchen und die Eide aufzuheben, die bisherige Opfer von Sexhandel dazu verpflichteten, die Schulden bei ihren Menschenhändlern zu begleichen. Da sich der Einfluss des Oba jedoch nur auf das Volk der Bini erstreckt, das seine

Autorität anerkennt, deuteten in Benin City ansässige NGOs an, dass die Menschenhändler ihre Rekrutierungsgebiete teilweise in andere Bundesstaaten verlagern oder nunmehr vermehrt Frauen mit anderer Volksgruppenzugehörigkeit rekrutieren. Eine im Jahr 2020 durchgeführte Untersuchung mit (zurückgekehrten) Opfern von Menschenhandel in Benin City ergab, dass Edo State nach wie vor ein wichtiger Ausgangspunkt für Opfer von Sexhandel ist, aber viele der Frauen und Mädchen, die durch Benin City reisen, nicht aus Edo selbst stammen. Quellen ermittelten eine Zunahme von weiblichen Opfern, die für den Sexhandel in Richtung Europa bestimmt sind, aus den südlichen Bundesstaaten Delta, Ekiti und Ondo, aber auch aus dem nördlichen Bundesstaat Kano. Ein Bericht identifizierte den Bundesstaat Anambra als wichtigen Ausgangspunkt für irreguläre nigerianische Migranten und wies darauf hin, dass die Stadt Onitsha im Bundesstaat Akwa Ibom das Potenzial hat, zu einer Drehscheibe für irreguläre Migration zu werden. Es ist jedoch noch zu früh, die genauen Auswirkungen der Entscheidung des Oba abzuschätzen. Da außerdem die Ankunft von Nigerianern in der EU seit 2018 zurückgegangen ist, halten es die Quellen für unwahrscheinlich, dass die Maßnahmen des Oba das demografische Profil nigerianischer weiblicher Opfer von Menschenhandel in der EU wesentlich verändert hätten. Verschiedene Organisationen, die mit nigerianischen weiblichen Opfern von Menschenhandel in Europa arbeiten, bestätigten, dass sie nach wie vor hauptsächlich auf Opfer aus Edo State und anderen Teilen Südnigerias stießen.

11 % aller (männlichen und weiblichen) nigerianischen Menschenhandelsopfer, die zwischen 2017 und 2018 in der EU identifiziert wurden, waren minderjährig. Armut und damit verbundene Probleme sind nach wie vor die Hauptursache für Menschenhandel - und Migration im Allgemeinen - vom Süden Nigerias nach Europa. Quellen legen darüber hinaus nahe, dass viele Opfer des Menschenhandels aus dysfunktionalen, von Missbrauch geprägten Familienverhältnissen stammen. Töchter aus alleinerziehenden und polygamen Haushalten sind besonders gefährdet, Opfer von Menschenhandel zu werden. Verschiedene Quellen gaben zudem an, dass die Tradition, Mädchen/Frauen der weiblichen Genitalverstümmelung (FGM) zu unterziehen, ein Faktor sei, der die Anfälligkeit der Mädchen für Menschenhandel erhöhe und dass Menschenhändler Mädchen/Frauen ausbeuten, die versuchen würden FGM zu entkommen und alleine in großen städtischen Zentren landen. Geschlechterungleichheit und die Vorstellung, dass Töchter Opfer für das wirtschaftliche Wohlergehen ihrer Familien bringen sollten, tragen ebenfalls zu hohen Raten von Sexhandel aus Edo State bei.

Untersuchungen ergaben, dass vielen Opfern aus Edo State bewusst war, dass sie in Europa in der Sexindustrie arbeiten werden und die Bürger des Edo State generell sehr gut über die Problematik informiert sind und wissen, was Sexhandel mit sich bringt. Sexhandel wird in Edo State nicht unbedingt als etwas Schlechtes angesehen. Viele Angehörige der armen Bevölkerungsschichten sowie der unteren Mittelschichten von Benin City betrachten tatsächlich den Umstand, ein Familienmitglied im Ausland zu haben, als einzige Möglichkeit, um soziale Mobilität zu erreichen. Diese Haltung gilt insbesondere im Hinblick auf (erstgeborene) Töchter, von denen erwartet wird, dass sie sich für das wirtschaftliche Wohlergehen der Familie aufopfern. Die Tatsache, dass es Opfern von Menschenhandel noch in einem frühen Stadium ihres Aufenthalts in Europa gelang, Geldüberweisungen nach Hause zu tätigen, und dass viele von ihnen soziale Medien nutzten, um ein positives Bild ihrer Lebensumstände zu zeichnen, trug dazu bei, die Vorstellung aufrechtzuerhalten, dass Menschenhandel ein Weg in eine bessere Zukunft sein kann. Die offene Zurschaustellung von Wohlstandsgewinnen aufgrund von Sexhandel in Benin City/Edo State sind Faktoren, die die Familien von und die Frauen/Mädchen teils selbst ermutigen, Menschenhändler aufzusuchen. In vielen Fällen betrachten sich diejenigen, die von internationalen Organisationen und den nigerianischen Behörden als Opfer von Sexhandel angesehen werden, nicht unbedingt selbst als solche. Allerdings scheinen Frauen/Mädchen nicht immer die Dauer ihrer Ausbeutung und die tatsächliche Höhe der Schulden, welche sie an Menschenhändler zurückzahlen müssen, vollständig zu erfassen und stellt für sie ein vorgeschlagener Kredit von 30.000 bis 60.000 Euro oft nur einen abstrakten Betrag dar, von dem sie denken, dass sie ihn in kürzester Zeit zurückverdienen könnten.

Jüngst ergaben Untersuchungen, dass der große Zustrom von Rückkehrern aus Libyen dazu beigetragen hat, das Bewusstsein in Nigeria über die Gefahren des Sexhandels zu schärfen. Die Tatsache, dass die Überfahrt nach Europa in den letzten Jahren sehr schwierig geworden ist, hielt Edo-Frauen - und andere nigerianische Migranten - zunehmend davon ab, sich auf die Reise nach Europa zu begeben, was sie jedoch nicht davon abgehalten hat, Benin City zu verlassen und vermehrt zu anderen Zielen reisen.

Modi Operandi nigerianischer Menschenhändler zur sexuellen Ausbeutung von Frauen in Europa:

Der Sexhandel mit Frauen aus Nigeria besteht aus drei Phasen: der Anwerbung, der Reise nach Europa, und der

sexuellen Ausbeutung in Europa. Laut dem EASO-Bericht 2015 war den meisten Quellen zu entnehmen, dass sogenannte "Madams", nigerianische Frauen, die meist in der Vergangenheit als Prostituierte gearbeitet haben und/oder selbst Opfer sexueller Ausbeutung in Europa waren, im Zentrum der Menschenhändler-Netzwerke standen. Sie initiierten die Rekrutierung der Opfer, finanzierten ihre Reise und überwachten deren Ausbeutung in Europa. Dem Bericht war zu entnehmen, dass Madams oft in Paaren operierten, wobei eine in Europa und die andere in Nigeria ansässig war. Die Madams griffen meist auf die Unterstützung von Gruppen der organisierten Kriminalität mit Vertretern in Zielorten entlang der Menschenhandelsroute und in Europa zurück, um die Reise der weiblichen Opfer des Menschenhandels von Nigeria in die EU zu erleichtern. Verschiedene strafrechtliche Ermittlungen gegen nigerianische Menschenhändlerringe in Europa bestätigten die anhaltende Bedeutung dieses Modells, das sich auf diese weiblichen Menschenhändlerinnen bei der Organisation des Sexhandels von Nigeria nach Europa konzentrierte. Einige neuere Gerichtsverfahren stellen die anhaltende Bedeutung dieses Modells jedoch in Frage.

Madams sind auch in Libyen ansässig, wo nigerianische Opfer des Sexhandels auf ihrem Weg nach Europa sexuell ausgebeutet werden oder wo Libyen bereits als Endziel fungiert. Madams in Italien und Libyen kooperieren und/oder beteiligen sich an einem wechselseitigen Prozess des Verkaufs und Kaufs nigerianischer Frauen und Mädchen. Einige Untersuchungen deuten darauf hin, dass Madams aufgrund der Entwicklungen in Libyen, wo libysche Kriminelle und bewaffnete Gruppen nigerianische Frauen/Mädchen in ihre Gewalt bringen, sobald sie die Grenze überqueren, an Einfluss verloren haben. Diese libyschen Akteure sollen u.a. nigerianische Frauen sexuell ausbeuten und deren Familienangehörige in der Heimat oder Madams in Italien zu Lösegeldzahlungen im Austausch für ihre Befreiung zwingen. Andere Quellen gaben an, dass nigerianische Menschenhandelsnetzwerke, welche Vertreter in Libyen haben, es geschafft haben, Vereinbarungen mit libyschen Kriminellen zu treffen, und auch zunehmend für den Handel von Personen anderer (westafrikanischer) Nationalitäten verantwortlich zeichnen.

Madams sind in verschiedenen Stadien des Menschenhandels auf die Dienste anderer - meist männlicher - Personen angewiesen. Die Einblicke in die Beziehungen und die Machtdynamik zwischen Madams und Gruppen der organisierten Kriminalität sind unterschiedlich. Einige Quellen deuten darauf hin, dass die Madams in erster Linie auf unterstützende Dienste dieser Gruppen zurückgreifen. Europäische Strafverfolgungsbehörden äußerten die Vermutung, dass - vor allem in Italien - mächtige nigerianische Verbrecherbanden tatsächlich selbst für den Menschenhandel verantwortlich zeichnen würden. Anderen Quellen zufolge kontrollieren Gruppen der organisierten Kriminalität einige der Gebiete, in denen Madams ihr Prostitutionsgeschäft betreiben, und verlangen von diesen "Steuern" für das Recht, in diesen Gebieten tätig sein zu können, sind aber selbst nicht aktiv am Menschenhandel beteiligt.

Der EASO-Bericht 2015 identifizierte verschiedene Modelle für die Rekrutierung von Frauen aus Benin City/Edo State im Besonderen. Er zitierte Quellen, die darauf hinwiesen, dass: 1) Frauen sich selbst an Menschenhändler wenden, 2) Familienmitglieder oder Bekannte sie mit Menschenhändlern in Kontakt bringen, oder 3) Frauen von Fremden auf der Straße angesprochen oder über soziale Medien angeworben werden. Jüngste Untersuchungen und Medienberichte bestätigen die anhaltende Existenz jedes dieser Modelle. Einige Quellen wiesen auf die Existenz eines vierten, stärker fragmentierten Modells hin, bei dem die Reise von Nigeria nach Europa nicht unbedingt von Anfang bis Ende von einer Madam/einem Menschenhändler kontrolliert und organisiert wird. Einige Forscher argumentieren, dass dieses Modell an Bedeutung gewonnen hat, weil die Madams aufgrund der unsicheren Lage in Libyen die Kontrolle über den Verlauf des Menschenhandels verloren haben und es aufgrund der Maßnahmen zur Unterbindung des Zustroms von Migranten über das Mittelmeer schwieriger geworden ist, Frauen nach Europa zu schleusen.

Es sind auch Madams in Nigeria ansässig und rekrutieren selbst Frauen und Mädchen vor Ort. Ebenso reisen einige in Europa lebende Madams regelmäßig nach Nigeria, um Opfer zu rekrutieren, oder sie nutzen Mittelsmänner. Hierbei greifen sie u.a. auf Familienmitglieder in der Heimat, ehemalige Opfer von Menschenhandel oder verschiedene "professionelle Anwerber", darunter sogenannte "Burger" (auch bekannt als "Trolleys" oder Verbindungsmänner: Männer, die die Opfer während - eines Teils - der Reise begleiten), Scouter, Juju-Priester und christliche Pastoren zurück. Was die Opferseite betrifft, so zeigen aktuelle Studien und Medienberichte, dass das zweite Modell, bei dem Familienmitglieder oder andere Bekannte ein Mädchen dazu ermutigen, sich mit Menschenhändlern einzulassen, am häufigsten vorkommt. Laut Human Rights Watch gab die Mehrheit von 76 befragten Opfern von Menschenhandel an, dass sie von Menschen gehandelt wurden, die sie kennen, die ihre Verzweiflung ausnutzten und ihnen falsche Versprechungen über Möglichkeiten bezahlter Arbeit, Berufsausbildung und Schulbildung machten. Der Pathfinders

Justice Initiative zufolge sind viele der Anwerber „im Allgemeinen nicht mit organisierten kriminellen Netzwerken verbunden und sind sich der Gefahren, die auf ihre Rekruten lauern, nicht bewusst“ und sind „zu einem großen Teil [...] wirklich motiviert, einer jungen Frau, die sie in bitterer Armut sehen, zu helfen, ein besseres Leben im Ausland zu finden“.

Quellen unterscheiden generell zwischen zwei Arten von Reisebewegungen von Nigeria nach Libyen. Der erste Typus besteht aus "organisierten Fahrten", bei denen laut dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) „hochstrukturierte Menschenhändlernetzwerke anbieten, Kunden von ihrem Herkunftsland zur libyschen Küste oder sogar zu ihrem Wunschziel in Europa zu bringen“. Der andere Typus ist die schrittweise Reise, bei der „jeder Schleuser, Fahrer oder Vermittler individuell bezahlt wird und nur für einen Abschnitt der Reise von einem Ort zum anderen zuständig ist.“ Laut UNODC nutzen die meisten Migranten aus Westafrika nach Italien die zweite Option, mit Ausnahme von nigerianischen Frauen, die gehandelt werden. Dieses Modell der "organisierten Reise", das für den Sexhandel aus Benin City typisch ist, hat in der internationalen Forschung und Berichterstattung über den Sexhandel aus Nigeria die meiste Aufmerksamkeit erhalten. Experten weisen jedoch darauf hin, dass einige nigerianische Frauen, die als Opfer sexueller Ausbeutung endeten, ihre Reise tatsächlich selbst organisierten und sich auf Schlepper verließen, um nach Libyen und anschließend nach Europa zu gelangen, und zu Beginn ihrer Reise nicht in Schuldknechtschaft bei einer Madam waren. Verschiedene Quellen zufolge endeten jedoch viele der Frauen, die alleine ausreisten, in einer Art Schuldknechtschaft bei Schleppern, da ihnen während der Reise das Geld ausging, und/oder sie von ihren Schleppern ausgetrickst und an Menschenhändler verkauft wurden, was oft zu ihrer sexuellen Ausbeutung in sogenannten "Verbindungshäusern" in Libyen führte.

Grundsätzlich sind die Reisebewegungen mittlerweile weniger organisiert als früher, auch im Hinblick auf die meisten der Frauen, deren Reise von Menschenhändlern finanziert wird. Laut der Forscherin und Autorin Rafaela Pascoal sowie der Pathfinders Justice Initiative ist auch die Phase der Anwerbung komplexer geworden. Beobachtungen zeigen, dass die Madams zunehmend erst gegen Ende der Reise, wenn die Opfer bereits in Libyen sind, Kontakt zu diesen aufnehmen. Pascoal identifizierte Fälle, in denen Mädchen, die von einer in Italien ansässigen Madam rekrutiert wurden, als sie sich noch in Nigeria befanden, den Kontakt zu dieser Madam verloren, sobald sie in Libyen waren, und schließlich von einer anderen in Italien ansässigen Madam aus Libyen rekrutiert wurden. Die akademischen Forscherinnen Sine Plambeck und Irene Peano wiesen beide darauf hin, dass Menschenhändler teils ihre Opfer und deren Schulden auf dem Weg verkaufen. Die IOM fand ebenfalls heraus, dass Madams die Opfer des Menschenhandels untereinander verkaufen und dass dies insbesondere bei Frauen der Fall war, die in Libyen schwanger wurden.

Das Aufnehmen und Zurückzahlen von Schulden ist ein zentrales Merkmal des Sexhandels von Benin City/Edo State nach Europa. Madams oder kriminelle Banden finanzieren die Reise der Menschenhandelsopfer nach Europa, verlangen jedoch von ihnen, dass sie bei ihrer Ankunft eine stark überhöhte Schuld durch Sexarbeit zurückzahlen. Diese Schulden belaufen sich schätzungsweise zumeist auf 30.000 bis 70.000 Euro. Aus dem EASO-Bericht 2015 geht hervor, dass sich die meisten Opfer von Menschenhandel aus Benin City/Edo State der Tatsache bewusst waren, dass sie eine Schuld zurückzahlen mussten, dass sie aber die tatsächliche (stark überhöhte) Höhe der Schulden nicht kannten oder verstanden. Dennoch ergaben Untersuchungen, dass viele Opfer von Menschenhandel in Europa versuchten, ihre Schulden vollständig zurückzuzahlen, auch wenn dies nur sehr wenigen gelang.

Bis zumindest 2018 nutzten Menschenhändler aus Edo State das heimische Rechtssystem, das sich auf Eide und persönliche Gegenstände stützt (Juju), um Schuldenvereinbarungen mit den Opfern des Menschenhandels vor der Abreise zu besiegeln. Durch diese Eide versprachen die Menschenhändler den Opfern, ihre Reise nach Europa zu arrangieren, und die Opfer verpflichteten sich im Gegenzug, ihre Schulden zurückzuzahlen und keine Probleme zu machen, insbesondere nicht die Identität des/der Menschenhändler(s) an Strafverfolgungsbehörden preiszugeben. Der EASO-Bericht 2015 zitierte Erkenntnisse aus der akademischen Forschung, die vor einem sensationslüsternen Verständnis der Rolle von Juju-Zaubern und -Schwüren im Sexhandel in Nigeria warnt, das Juju als treibende Kraft hinter diesem Phänomen betrachtet und Juju-Rituale selbst als inhärent traumatisch darstellt. Die Forscher betonten, dass Juju zwar eingesetzt wird, um die Treue des Opfers zum Menschenhändler zu sichern, jedoch nicht als Mittel, um Frauen und Mädchen zum Sexhandel zu zwingen, und dass es erst angewendet wird, wenn sie sich bereits entschieden haben, nach Europa zu gehen. Der Akt des Ablegens eines Juju-Schwurs wird auch nicht notwendigerweise als einschüchternd empfunden, da Juju und Juju-Schwüre integraler Bestandteil des täglichen

Lebens in Edo State sind. Die Forscher betonten auch, dass Juju nur eines der Mittel ist, die Menschenhändlern zur Verfügung stehen, um den Gehorsam eines Opfers zu garantieren, und dass nicht alle Opfer von Sexhandel in Nigeria Eide geschworen haben oder, wenn sie einen Eid geschworen haben, an dessen "magische Kraft" glauben. Juju kann jedoch zu einem Werkzeug des psychologischen Zwangs werden, sobald sich die Opfer weigern den Forderungen ihrer Menschenhändler nicht nachzukommen. Jüngste Untersuchungen zeigen, dass die persönlichen Gegenstände, die mitgenommen werden, wenn ein Menschenhandelsopfer seinen Treueeid leistet, hierbei eine zentrale Rolle spielen. Priester drohten den Opfern, ihre Gegenstände in Brand zu setzen, wenn sie ihre Schulden nicht zurückzahlen, was nach Ansicht der Opfer zum Tod durch Wahnsinn führen könnte.

Eine der bemerkenswertesten Entwicklungen im Berichtszeitraum war die Entscheidung des Oba von Benin, welchem die Autorität über alle Juju-Priester im Bundesstaat Edo State zukommt, im Jahr 2018 den Menschenhandel zu verfluchen, alle Priester zu verfluchen, die Eide zwischen Menschenhändlern und ihren Opfern besiegelten, und alle früheren Juju-Eide, die von Opfern des Menschenhandels geleistet wurden, zu annullieren. Erste Berichte aus Nigeria und Europa zeigten, dass diese Entscheidung verschiedene Auswirkungen hatte. Juju-Priester in Edo State sollen aufgehört haben, Eide zu besiegeln und die Opfer und/oder ihre Familien aufgefordert haben, die persönlichen Gegenstände der Opfer abzuholen. Opfer von Menschenhandel in Europa haben zudem mehr Bereitschaft gezeigt, ihre Madams zu verlassen und sowohl mit den europäischen als auch mit den nigerianischen Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren. Reuters interviewte eine in Nigeria ansässige, bezahlte Anwerberin von potenziellen Opfern, die angab, dass sie aus Angst vor den Folgen des Fluchs aufgehört habe, Frauen und Mädchen zu rekrutieren. Diese Beobachtungen basieren jedoch größtenteils auf anekdotischer Evidenz und betreffen die Situation kurz nachdem der Oba den Fluch ausgesprochen hatte. Experten wiesen darauf hin, dass der Sexhandel von Benin City aus nicht aufgehört hat, und dass die derzeitige Frage wahrscheinlich eher darin besteht, welche Strategien kriminelle Gruppen einsetzen werden, um ihre Handlungen an die Erklärung des Oba anpassen, u.a. durch eine Verlagerung ihrer Rekrutierungsgebiete, da die Autorität des Oba nur vom Volk der Bini aus Edo State anerkannt wird, durch eine Verlagerung hin zu anderen Zwangstaktiken, um die Treue der Opfer zu ihren Menschenhändlern zu gewährleisten, einschließlich der Androhung und/oder Anwendung von Gewalt, oder durch die Nutzung von "heimlichen Eiden" oder Schreinen außerhalb von Edo State. Der Direktor einer nigerianischen NGO wies darauf hin, dass der Fluch des Oba nichts daran änderte, die Push-Faktoren zu beseitigen, die die Bewohner des Bundesstaates Edo zum Verlassen des Landes bewegen, was bedeutet, dass sie weiterhin nach Möglichkeiten suchen werden, ins Ausland zu gehen, auch über das Modell des Sexhandels.

Quellen bestätigten, dass die Entscheidung des Oba den Opfern des Menschenhandels aus Edo State in Italien zwar die Möglichkeit bot, Situationen der Ausbeutung/Schuldknechtschaft zu entkommen, NGOs jedoch beobachteten, dass sich die Opfer anfangs zwar ermutigt fühlten, ihre Madams zu verlassen, der Mangel an ausreichenden Unterstützungsdiensten allerdings dazu führte, dass viele von ihnen wieder zu ihren Madams zurückkehrten. Darüber hinaus würden Menschenhändler in Europa über andere Mittel verfügen, um Frauen zu Gehorsam zu zwingen, etwa durch (Androhung von) Gewalt gegen die Opfer und ihre Familien oder die Drohung, Opfer ohne Dokumente bei den Behörden anzuzeigen.

Reisebewegungen nach und Sekundärmigration innerhalb Europas von Opfern des Menschenhandels:

Untersuchungen ergaben, dass die für den Menschenhandel verantwortlichen Akteure ihren Fokus wechselnd auf unterschiedliche EU-Länder richteten, was zu erheblichen Veränderungen bei der Zahl der nigerianischen Opfer von Menschenhandel führte, die in einzelnen EU-Mitgliedstaaten identifiziert werden konnten. Dem EASO-Bericht 2015 war zu entnehmen, dass die meisten nigerianischen Opfer des Menschenhandels die zentrale Mittelmeerroute über Niger und Libyen nutzten, um nach Italien zu gelangen, und verwies zudem auf eine untergeordnete Bedeutung der westlichen Mittelmeerroute nach Spanien. Im Jahr 2020 war dies immer noch der Fall. Während die erstmaligen Asylanträge von Nigerianern in Italien seit 2018 deutlich zurückgegangen sind, gab es keinen starken Anstieg der erstmaligen Anträge in Spanien. Einer europäischen NGO zufolge reist lediglich ein kleiner Teil der nigerianischen Opfer von Sexhandel immer noch per Flugzeug nach Europa ein. Zu den von Frontex (2018) - in ihrer Datenbank über irreguläre Einreisen an den EU-Luftgrenzen - angegebenen wichtigsten Einreiseflughäfen gehörte auch Lagos (unter den ersten sechs).

Theoretisch schützt das Modell der "organisierten Reise" die Opfer von Menschenhandel vor Gewalt und Ausbeutung auf dem Weg, da sie ihren Transit zum nächsten Zielort nicht selbst suchen und bezahlen müssen. Wie der EASO-

Bericht 2015 jedoch bereits erwähnte, erlebten die von Menschenhandel betroffenen nigerianischen Frauen ein erhebliches Maß an sexuellem Missbrauch und Ausbeutung in sogenannten Verbindungshäusern oder Ghettos in Niger und Libyen, wo sie sich aufhielten, bevor sie den nächsten Teil ihrer Reise antraten. Entlang der zentralen Mittelmeerroute mussten nigerianische Migranten überdies Bestechungsgelder an korrupte Grenzbeamte zahlen, um weiterreisen zu können. Die Gesetzlosigkeit und unbeständige Sicherheitslage in Libyen seit 2011 „bietet einen fruchtbaren Boden für florierende illegale Aktivitäten wie Menschenhandel und Schlepperei und überlässt Migranten und geflüchtete Männer, Frauen und Kinder der Gnade zahlloser Räuber, die sie als Ware betrachten, die ausgebeutet und erpresst werden soll, um maximalen finanziellen Gewinn zu erzielen“, so das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR). Die Tatsache, dass es seit 2018 schwieriger geworden ist, Libyen zu verlassen, hat das Risiko für Migranten erhöht, ausgebeutet und misshandelt zu werden. Die Arten des Missbrauchs, von denen sowohl männliche als auch weibliche Migranten berichteten, waren vielfältig und umfassten körperliche Gewalt, Folter, Vergewaltigung/sexuelle Gewalt, erzwungene Inhaftierung, Entführung zur Erpressung von Lösegeld, Tötungen und verschiedene Formen der Ausbeutung. Frauen sind in Libyen besonders anfällig für sexuelle Ausbeutung durch Schlepper, wobei auch Berichte über Schwangerschaften als Folge von Vergewaltigungen und Abtreibungen unter unhygienischen Bedingungen existieren. Untersuchungen mit nigerianischen Migranten, die die westliche Mittelmeerroute benutzten, zeigten, dass die Schlepper unterwegs auch Gewalt anwenden, um die Frauen zum Gehorsam zu zwingen.

Wie bereits erwähnt, sind die meisten illegalen nigerianischen Migranten in den letzten Jahren über die zentrale Mittelmeerroute nach Europa gereist, wobei Italien das bevorzugte Hauptzielland darstellte. Daten über (Erst-)Asylanträge von Nigerianern in EU-Ländern deuten jedoch darauf hin, dass sich diese (vorübergehend) über verschiedene EU-Mitgliedstaaten verteilt haben. Da seit 2018 weniger nigerianische Migranten nach Europa gekommen sind, haben die Bewegungen von Betroffenen, die vor diesem Jahr von Italien in andere EU-Länder gekommen sind, an Bedeutung gewonnen. Seit 2018 führt Deutschland die Liste der EU-Länder mit den meisten nigerianischen Asylanträgen an. Viele Nigerianer haben ihre Asylanträge auch zurückgezogen, vor allem in Italien. Bereits der EASO-Bericht 2015 stellte die „kontinuierliche Verlagerung von ausgebeuteten Opfern innerhalb der EU“ fest, basierend auf Daten von Europol, und präziserte, dass „Zielländer zu Transitländern werden können.“ Es liegen keine konkreten Daten über Sekundärbewegungen von Nigerianern vor, die über die zentrale Mittelmeerroute nach Europa eingereist sind. Jedoch veranschaulichen die Zahlen der Asylantragstellungen, dass - neben Italien, Griechenland und Spanien - die wichtigsten Asylziele für nigerianische Migranten in Europa zwischen 2015 und 2019 Deutschland, Frankreich, Österreich, das Vereinigte Königreich, die Niederlande, die Schweiz, Schweden und Irland waren.

Es gibt auch nur wenig Datenmaterial darüber, was Sekundärbewegungen nigerianischer Opfer von Menschenhandel anbelangt und/oder warum deren Präsenz in einigen europäischen Ländern deutlich zugenommen und in anderen abgenommen hat. Letztlich bestimmen die Menschenhändler, wo sich ihre Opfer aufhalten, und jüngste Erkenntnisse von Europol (2018) legen nahe, dass diese Netzwerke auch wissen, wie sie lokale Asylverfahren zu ihrem Vorteil nutzen und sich an verstärkte Ermittlungen durch Strafverfolgungsbehörden in bestimmten Ländern anpassen können. Ein Vertreter einer Unterkunft für nigerianische Menschenhandelsopfer in Italien bestätigte diese Sichtweise und fügte hinzu, dass der italienische Prostitutionsmarkt gesättigt sei, was es für Menschenhändler vorteilhafter mache, andere europäische Märkte zu erschließen. Save the Children wies darauf hin, dass die hohe territoriale Fluktuation nigerianischer Menschenhandelsopfer „vor allem dazu dient, Polizeikontrollen oder den Aufbau enger Beziehungen zu Kunden oder Sozialarbeitern zu vermeiden.“ Die Forscherin Sine Plambeck gab an, dass nigerianische Opfer von Sexhandel zu anderen Zielen innerhalb Italiens und Europas reisen, um die Rückzahlung ihrer Schulden zu beschleunigen. In Nordeuropa würden nigerianische Opfer von Menschenhandel mehr verdienen als in Italien. Darüber hinaus organisieren nigerianische Opfer des Sexhandels auch innerhalb Italiens Kurzreisen in verschiedene Teile des Landes - mit einem weniger gesättigten Prostitutionsmarkt -, um ihre Verdienstmöglichkeiten zu erhöhen. Die Suche sowohl von Menschenhändlern als auch von Opfern des Menschenhandels nach besserer sozialer Sicherheit führt ebenso zu Sekundärbewegungen. In einigen Fällen ziehen Opfer des Menschenhandels in andere Länder, weil sie, sobald sie sich im Asylverfahren befinden, eine höhere Unterstützungsleistung erhalten als im primären Zielland. Dies ist auch für die Menschenhändler von Vorteil, die ihre Opfer wiederum dazu zwingen, ihnen die gesamte oder einen Teil dieser Zuwendung zukommen zu lassen.

Reintegration von zurückgekehrten Opfern des Menschenhandels in Nigeria:

Der Prozentsatz jener Rückkehrer aus Europa, die als Opfer von Menschenhandel anerkannt sind, ist nicht bekannt. Laut den Daten, die von europäischen Ländern an Eurostat übermittelt wurden, organisierten die Behörden dieser Länder die Rückkehr von 1.965 Nigerianern im Jahr 2017, 1.300 im Jahr 2018 und 1.650 im Jahr 2019. Diese Zahlen basieren jedoch nicht auf Erkenntnissen über die Rückkehr aus allen EU-Mitgliedstaaten. Frontex gab an, dass im Jahr 2019 2.287 Nigerianer tatsächlich zurückkehrten. Der überwiegende Teil der nigerianischen Rückkehrer aus Europa, die von Eurostat zwischen 2017 und 2019 gemeldet wurden, wurde zwangsweise rückgeführt. Die größte Gruppe der organisierten Rückkehrer nach Nigeria zwischen 2017 und 2020 kam jedoch nicht aus der EU, sondern aus Libyen - und in geringerem Umfang aus Niger - im Rahmen des humanitären Evakuierungsprogramms der IOM. Zwischen Mai 2017 und Dezember 2020 kehrten mehr als 17.000 Nigerianer im Rahmen dieses Programms zurück. Alle genannten Zahlen umfassen sowohl Opfer von Menschenhandel als auch andere Kategorien von Migranten.

Staatliche sowie internationale Rückkehr- und Reintegrationsprogramme:

Europäische Regierungen haben eine Reihe von Programmen etabliert, um nigerianische Rückkehrer bei ihrer Rückkehr und Reintegration in Nigeria zu unterstützen. Das Ausreiseland und die Frage, ob der Migrant bei seiner Rückkehr kooperiert oder nicht, bestimmen, für welche Art von Unterstützungsprogramm er sich bewerben kann. Potenzielle nigerianische Rückkehrer, die sich in Europa aufhalten, können Programme der Einwanderungsbehörden der EU-Mitgliedsstaaten, IOM-Programme oder die Unterstützung durch das European Return and Reintegration Network (ERRIN) nutzen. Die Unterstützung durch nationale Einwanderungsbehörden und die IOM-Unterstützung ist überwiegend freiwilligen Rückkehrern vorbehalten, während die ERRIN-Unterstützung sowohl freiwilligen als auch erzwungenen Rückkehrern entsprechend der Politik der jeweiligen Entsendeländer gewährt wird. Freiwillige Rückkehrer können die entsprechenden Unterstützungsprogramme im europäischen Ausreiseland beantragen. Diese Programme umfassen in der Regel die eigentliche Rückführung einschließlich der Beschaffung der erforderlichen Reisedokumente. Gemeinsam mit einem Betreuer/Berater entwickeln die Rückkehrer eine Reintegrationsstrategie. Diese Strategien umfassen wirtschaftliche Reintegration/Schulbildung, aber auch psychosoziale Unterstützung, rechtliche Unterstützung (langfristig), Unterbringung und ggf. medizinische Unterstützung. Zusätzliche Unterstützung ist für gefährdete Gruppen wie Opfer von Menschenhandel und (unbegleitete) Minderjährige verfügbar. IOM und ERRIN versorgen Rückkehrer überwiegend mit Sachleistungen, einschließlich Ausbildung/Schulbildung, Ausrüstung/Materialien zur Unternehmensgründung und Unterkunft durch lokale IOM-Büros oder Regierungs-/NGO-Partner im Rahmen der verfügbaren Zuschussbeträge. In einigen Fällen erhalten freiwillige Rückkehrer begrenzte Beträge an finanzieller Unterstützung in bar für grundlegende Bedürfnisse. Neben der Bereitstellung von (langfristiger) Reintegrationsunterstützung organisieren ERRIN und IOM auch die Abholung vom Flughafen und die Unterbringung in Nigeria während der ersten Tage nach der Ankunft. Inwieweit Zwangsrückkehrer nach ihrer Ankunft in Nigeria Wiedereingliederungshilfe beantragen können, hängt von dem Land ab, aus dem sie zurückgekehrt sind. Zwangsrückkehrer aus EU-Ländern, die ERRIN-Verträge in Nigeria nutzen, können entsprechend der in den jeweiligen Mitgliedsstaaten geltenden Politik am ERRIN-Programm teilnehmen.

Alle genannten Programme sehen eine spezielle Unterstützung für gefährdete Rückkehrer vor, darunter auch Opfer von Menschenhandel. In Nigeria koordiniert NAPTIP die Bereitstellung von Unterkünften für und die Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels. Der EASO-Bericht 2015 wies darauf hin, dass Opfer von Menschenhandel, die aus Europa abgeschoben wurden, aufgrund mangelnder Koordination zwischen den europäischen Behörden und der NAPTIP oft keine angemessene Unterstützung am Flughafen erhielten. In den letzten Jahren kamen die meisten Opfer des Menschenhandels, die nach Nigeria zurückkehrten, im Rahmen des EU-IOM-Programms aus Libyen. Im Falle einer Rückkehr aus Europa ist es sehr wahrscheinlich, dass sich unter den Zwangsrückkehrern auch Opfer von Menschenhandel befanden. Untersuchungen einer internationalen Organisation in Nigeria ergaben, dass sowohl im Rahmen des ERRIN-Programms der EU als auch des EU-IOM-Programms Delegationen, an denen mehrere Regierungsbehörden beteiligt waren, die Rückkehrer an den Flughäfen in Empfang nahmen und ihren Status und Unterstützungsbedarf feststellten. Diejenigen, die als Opfer des Menschenhandels identifiziert wurden, wurden an die NAPTIP weitergeleitet. Diese Untersuchungen ergaben überdies, dass die Zusammenarbeit zwischen in Europa ansässigen und nigerianischen NGOs, die sich mit sexueller Ausbeutung befassen, manchmal auch zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels nach der Rückkehr aus Europa führte.

Die IOM kooperiert mit verschiedenen nigerianischen Regierungsbehörden, um Gefährdungsanalysen mit Rückkehrern in den Ländern, in denen sie gestrandet sind, sowie an ihrem Einreiseort nach Nigeria durchzuführen. Dies hilft,

gefährdete Rückkehrer wie Überlebende von Menschenhandel, Folter und Sklaverei zu identifizieren. Die nigerianische Hafengesundheitsbehörde arbeitet mit IOM-Medizinern zusammen, um sich um die dringenden Bedürfnisse der Überlebenden zu kümmern, indem sie die Rückkehrer untersucht, sofortige medizinische Hilfe und psychosoziale Unterstützung leistet und eine kurze Orientierungssitzung über die verfügbaren Hilfoptionen abhält. Das Schutzteam der IOM arbeitet auch mit dem Rehabilitations- und Beratungsteam der NAPTIP bei der Betreuung identifizierter Überlebender des Menschenhandels zusammen. Human Rights Watch äußerte Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit der Scans zur Identifizierung von Gefährdeten/Opfern am Flughafen. Ein Zeuge eines Rückflugs aus Libyen beobachtete einen im Allgemeinen gut organisierten Prozess, wies aber darauf hin, dass einige (traumatisierte) Migranten sich weigerten, an den Registrierungsverfahren teilzunehmen, und dass Gruppen von Rückkehrern begannen, im Registrierungsbereich zu protestieren und u.a. Arbeitsplätze zu fordern.

Ob es für Zwangsrückkehrer aus Europa bei der Ankunft am Flughafen Unterstützung gibt, hängt von den Vorkehrungen ab, die Frontex oder die Länder, die die Rückführung organisieren, treffen. Die meisten Quellen berichteten nicht von Misshandlungen von Rückkehrern durch Flughafenbeamte, im Gegensatz zum EASO-Bericht 2015, der noch verschiedene Quellen zitierte, die die Verhaftung von abgeschobenen Opfern von Menschenhandel und Fälle beschrieben, in denen Opfer von Menschenhandel gezwungen wurden, Schmiergelder an Flughafenbeamte zu zahlen, um freigelassen zu werden. Quellen gaben zudem an, dass das Hauptproblem, mit dem Zwangsrückkehrer konfrontiert waren, der Mangel an Unterkünften bei ihrer Ankunft in Nigeria war, da die Ankunftsflughäfen oft hunderte von Kilometern von ihren Herkunftsregionen entfernt waren und die Flugzeuge teils spät in der Nacht ankamen. Eine Quelle gab an, dass Zwangsrückkehrer, die nach ihrer Ankunft keine Unterkunft hatten, manchmal von kirchlichen Einrichtungen unterstützt wurden.

Wie bereits im EASO-Bericht 2015 erörtert, befürchten die Opfer von Menschenhandel bei ihrer Rückkehr eine Stigmatisierung durch ihre Familien und Gemeinschaften, weil es sowohl negative Einstellungen als auch hohe Erwartungen gegenüber Opfern von Menschenhandel gibt, die aus Europa zurückkehren oder zur Rückkehr gezwungen sind. Der Bericht betonte insbesondere, dass die Einstellung gegenüber Opfern des Menschenhandels, die der Prostitution nachgegangen sind, davon abhängt, inwieweit es ihnen gelungen ist, Geld zu verdienen und nach Hause zu schicken. Wenn es Frauen gelingt, Geld zu verdienen, interessiert die Herkunft dieser Einkünfte nicht. Jüngste Untersuchungen bestätigen das Fortbestehen dieser Einstellungen. Untersuchungen von Medico International und Brot für die Welt zeigten, dass Familien in den Herkunftsländern die Rückkehr oft als gescheitertes Migrationsprojekt ansehen, für das die Migranten eine individuelle Verantwortung tragen. Weibliche Rückkehrer berichteten oft, dass sie das Gefühl hatten, ihre Familien im Stich zu lassen, weil sie es nicht schafften, Geldüberweisungen nach Hause zu schicken. Bei Rückführungen von Opfern des Sexhandels scheint die tatsächliche Reaktion der Familien und Gemeinschaften nach der Rückkehr gemischt zu sein. Human Rights Watch gab an, dass die Mehrheit der Frauen und Mädchen, die an einer Untersuchung teilnahmen, nach ihrer Rückkehr von ihren Familien willkommen geheißen oder zumindest akzeptiert wurden. Eine andere Quelle gab an, dass das Ausmaß, in dem ein Opfer stigmatisiert (oder willkommen geheißen) wird, auch von den vorherigen Beziehungen zwischen dem Opfer und seinen Familienmitgliedern abhängt. Human Rights Watch berichtete von Fällen, in denen zurückgekehrte Menschenhandelsopfer von Familienmitgliedern verspottet, beleidigt und schikaniert wurden. Quellen berichteten jedoch auch von Fällen, in denen Familienmitglieder versuchten, zurückgekehrte Opfer wieder in die Familie aufzunehmen.

Aufgrund der - realen oder lediglich eingebildeten - Angst, ihre Familien zu enttäuschen und bei der Rückkehr nach Nigeria stigmatisiert zu werden, und - für diejenigen, die keinen Sponsor hatten - dem Wunsch, die Schulden zurückzuzahlen, die sie auf der Reise nach Europa gemacht haben, wollen viele Rückkehrer/Opfer des Menschenhandels ihr Leben in einer anderen Region des Landes aufbauen, bevor sie sich ihren Familienmitgliedern und Gemeinschaften stellen. Der EASO-Bericht 2015 wies darauf hin, dass das Konzept der "Indigenität" - das Personen, deren Familien aus einer Region stammen, bevorzugt behandelt - ein Hindernis für diejenigen darstellt, die in einen anderen Teil des Landes umziehen wollen, und kam zu dem Schluss, dass „obwohl ein Umzug in einen anderen Teil Nigerias für Opfer, die sich von Menschenhändlern bedroht fühlen, durchführbar und möglich sein könnte, sie wirtschaftliche Unterstützung und ein soziales Netzwerk oder Mitglieder ihrer ethnischen Gruppe benötigen würden, um an ihrem neuen Wohnort ein sicheres Auskommen zu haben.“ Seit dem letzten Bericht hat sich die Situation in dieser Hinsicht nicht wesentlich geändert. Das System der Indigenität errichtet meist Hindernisse für

den Zugang zu politischen Ämtern, Jobs im öffentlichen Dienst und - mancherorts - zu Landbesitz. Das australische Department of Foreign Affairs and Trade (DFAT) gibt jedoch an, dass dieses System in Großstädten wie Abuja und Lagos nicht angewandt wird. Quellen stimmten darin überein, dass das Vorhandensein eines sozialen Netzwerks immer noch eine Kernvoraussetzung für den Umzug in eine andere Region in Nigeria ist, da es ohne ein soziales Netzwerk fast unmöglich ist, einen Job und eine Wohnung zu finden, wobei internationale Rückkehrprogramme und bestimmte nigerianische NGOs für die Unterbringung von Rückkehrern, einschließlich Opfern von Menschenhandel, in verschiedenen Regionen des Landes bezahlen.

Stationäre Rehabilitation zur Unterstützung und zum Schutz von Opfern des Menschenhandels:

Mit dem TIPLEAA, das 2003 in Kraft trat, wurde eine nationale Behörde zur Bekämpfung des Menschenhandels, NAPTIP, eingerichtet. Diese Behörde ist gemäß Abschnitt 12 der 2015 erfolgten Überarbeitung des TIPLEAA für die Beratung, Rehabilitation und Reintegration von Opfern des Menschenhandels zuständig. Die NAPTIP hat zonale Kommandobüros in neun nigerianischen Bundesstaaten und bietet diese Dienste in Zusammenarbeit mit Ministerien und Behörden wie dem Ministerium für Frauenangelegenheiten und soziale Entwicklung, der Nationalen Kommission für Flüchtlinge, Migranten und Binnenvertriebene (NCFRMI), einer Reihe von NGOs und internationalen Organisationen wie der IOM und der Heilsarmee an.

Die nigerianische Regierung ist für das Modell der stationären Rehabilitation zur Unterstützung und zum Schutz von Opfern des Menschenhandels zuständig. Die Bereitstellung von Unterkünften für identifizierte Opfer obliegt der NAPTIP und NGOs mit Unterkunftseinrichtungen. Die NAPTIP verfügt über zehn Transitunterkünfte im ganzen Land, die sich in jedem zonalen Kommando und im Hauptquartier in Abuja befinden und bei voller Auslastung 334 Opfer aufnehmen können. Die NAPTIP-Unterkünfte bieten bis zu sechs Wochen lang Schutz, es sei denn, die Opfer sind besonders schutzbedürftig und/oder sie beschließen, bei der strafrechtlichen Untersuchung und Verfolgung ihrer Menschenhändler mitzuwirken. Auf der Grundlage von Interviews mit NAPTIP-Beamten fand Human Rights Watch jedoch heraus, dass die zeitliche Begrenzung im Ermessen der NAPTIP liegt, wobei Umstände wie familiäre Probleme berücksichtigt werden. Im September 2018 äußerte sich die UN-Sonderberichterstatterin besorgt über die kurze Dauer der Bereitstellung von Unterkünften durch die NAPTIP und die Tatsache, dass die NAPTIP-Zentren auch für die Unterbringung von Opfern anderer Arten geschlechtsspezifischer Gewalt genutzt wurden, was zu einer Verringerung der verfügbaren Plätze für Opfer von Menschenhandel führte. Andere Quellen gaben jedoch an, sich eines Mangels an Unterbringungsmöglichkeiten für Opfer von Menschenhandel nicht bewusst zu sein. Die NAPTIP koordiniert sich mit NGOs, die Opfer von Menschenhandel für einen längeren Zeitraum unterbringen und andere Dienstleistungen anbieten. Ein NGO-Vertreter in Edo State gab an, dass insgesamt genügend Kapazitäten für die Unterbringung von Opfern des Menschenhandels im Bundesstaat zur Verfügung stünden.

Die NAPTIP-Unterkünfte entsprechen laut OHCHR nicht den internationalen Standards für die Unterbringung von Opfern des Menschenhandels, und wirkte sich ein Mangel an ausreichenden Ressourcen negativ auf die Gesamtqualität der erbrachten Leistungen aus. Quellen gaben an, dass aufgrund der schlechten Lebensbedingungen in den NAPTIP-Unterkünften viele Opfer von Menschenhandel - und insbesondere diejenigen, die aus Europa zurückkehrten - sich geweigert hätten, dort zu wohnen. Der geschlossene Charakter der NAPTIP-Unterkünfte war Gegenstand der Kritik verschiedener Interessensgruppen. Während ihres sechswöchigen Aufenthalts in einer NAPTIP-Unterkunft ist es den Opfern nicht erlaubt, Kontakt zur Außenwelt aufzunehmen. Die Begründung für diesen Ansatz ist, die Opfer vor Re-Trafficking und/oder Repressalien zu schützen, während sie mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren. Es ist nicht klar, inwieweit dieser Ansatz wirksam ist. Die UN-Sonderberichterstatterin für Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel, stellte fest, dass geschlossene Unterkünfte die Grundrechte der Opfer von Menschenhandel verletzen. Die Opfer gaben auch an, nicht zu wissen, wann sie die Einrichtungen verlassen dürfen.

Einige NGOs bieten den Opfern die Möglichkeit, bis zu ein oder zwei Jahre in einer anderen Region des Landes zu wohnen, damit sie ihren Menschenhändlern und/oder Familienmitgliedern entkommen können, die sie stigmatisieren oder neuerlich in Situationen der Ausbeutung drängen würden. Das Network of CSOs Against Child Trafficking, Abuse and Labour (NACTAL), das verschiedene nigerianische NGOs zur Bekämpfung des Kinderhandels vertritt, betreibt vierzehn offene Heime in Nigeria. In Lagos gab es im Jahr 2020 mindestens zwölf NGO-Unterkünfte für minderjährige und weibliche Opfer von Menschenhandel, in Edo State vier derartige von NGOs betriebene Unterkünfte sowie eine von der staatlichen Task Force betriebene Unterkunft. Die Qualität der NGO-Unterkünfte ist je nach den verfügbaren Ressourcen/Gebermitteln sehr unterschiedlich. Einige Opfer gaben an, dass ihre Grundbedürfnisse befriedigt würden.

und sie Zugang zu Bildung und Ausbildung erhielten, während andere angaben, dass sie nicht ausreichend zu essen bekämen und vom Personal der Unterkunft misshandelt würden. Untersuchungen ergaben zudem, dass die begrenzten finanziellen Mittel der Unterkünfte dazu beitragen, dass dort zumeist keine angemessene Versorgung von HIV- und Hepatitis-C-positiven Personen, Schwangeren und Personen mit Kindern möglich ist.

Maßnahmen zur wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels:

Neben der Bereitstellung von Unterkünften ist NAPTIP auch für Programme zuständig, die auf die (wirtschaftliche) Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels abzielen. Laut ihrer Website verfügt NAPTIP über eine Rehabilitationsabteilung mit 107 Mitarbeitern, die sowohl zur Beratung als auch zur Ausbildung für die wirtschaftliche Wiedereingliederung beitragen. Schulungen konzentrieren sich auf Fertigkeiten wie "Stricken, Weben, Modedesign, Frisieren, Catering, Hutmacherei, Perlenherstellung und Fotografie". Recherchen ergaben jedoch, dass die NAPTIP-Unterkunft in Lagos beispielsweise keine Berufsausbildungen anbietet, weil es an Ausrüstung mangelt, und dass NAPTIP die Opfer daher (in Lagos) an NGO-Partner verweist, die in der Lage sind, Unterstützung bei der wirtschaftlichen Reintegration zu leisten. Darüber hinaus deuten Quellen darauf hin, dass die Opfer des Menschenhandels nicht immer unter dem Dach von NAPTIP landeten und schließlich am regulären EU/IOM-Programm zur wirtschaftlichen Wiedereingliederung teilnahmen.

Im Allgemeinen arbeitet NAPTIP im ganzen Land mit einer Reihe anderer Regierungsbehörden und NGOs zusammen, um die wirtschaftliche Wiedereingliederung von Opfern des Menschenhandels zu unterstützen. In Edo State betreibt das Ministerium für soziale Entwicklung und Genderfragen ein Zentrum für den Erwerb von Fertigkeiten, ebenso wie die NGOs Pathfinders Justice Initiative, Idia Renaissance, Genius Hub Global Initiative, Fullness of Life Counselling and Development Initiative (FULIFE). In Lagos bieten die Real Women Foundation, Bakitha, Rehoboth Homes and Skill Acquisition Center und die Web of Heart Foundation Unterstützung bei der wirtschaftlichen Wiedereingliederung an. Verschiedenen Quellen zufolge haben die NAPTIP und diese Art von Dienstleistern eine "herzliche" Arbeitsbeziehung. Die tatsächliche Koordination zwischen den verschiedenen Dienstleistern wird jedoch als mangelhaft angesehen, was zu einem schlechten Angebot an Reintegrationsdiensten mit zu vielen Überschneidungen führt. In Bezug auf die Qualität der (beruflichen) Ausbildungsprogramme merken die Quellen an, dass es eine Sättigung in bestimmten Bereichen (Friseurhandwerk, Catering, Modedesign) gibt, was letztlich die Verdienstmöglichkeiten einschränkt, und dass die meisten Ausbildungen nicht auf einer Bewertung der Arbeitsmarktbedürfnisse basieren. Experten kamen zu dem Schluss, dass eine Diversifizierung des Ausbildungsangebots mit einem Schwerpunkt auf unternehmerischen und digitalen Fähigkeiten notwendig sei. Auch die kurze Dauer einiger Trainingsprogramme und die fehlende Bereitstellung von Transportmöglichkeiten zu und von den Trainings werden als Hindernisse genannt, die ihre Wirksamkeit beeinträchtigen. Trotz der überwiegend negativen Bewertung des aktuellen Stands der wirtschaftlichen Wiedereingliederungshilfe in Nigeria wurde auch über positive Ausnahmen berichtet. Einige Programme bieten Opfern von Menschenhandel eine bis zu 24-monatige Ausbildung und/oder eine auf die spezifischen Bedürfnisse und Präferenzen der Opfer von Menschenhandel zugeschnittene Ausbildung, auch im Hinblick auf die Vermittlung von Arbeitsplätzen. Generell ist überdies festzustellen, dass Rückkehrer und zurückkehrende Opfer von Menschenhandel Zugang zu mehr Ausbildungsmöglichkeiten zur wirtschaftlichen Förderung haben als die meisten ihrer Altersgenossen, die Nigeria niemals verlassen haben.

Im Falle einer freiwilligen Rückkehr aus europäischen Ländern erhalten Opfer von Menschenhandel und andere Rückkehrer einen Zuschuss, um ihre wirtschaftliche Wiedereingliederung in Nigeria zu beschleunigen. Der verfügbare Betrag scheint sich je nach Land, aus dem die Person zurückkehrt, zu unterscheiden und wird fast ausschließlich in Form von Sachleistungen gewährt. Opfer von Menschenhandel, die an EU-IOM-Programmen zur Erleichterung der Rückkehr aus anderen afrikanischen Ländern teilnehmen, können ebenfalls versuchen, Zugang zu Finanzierungspaketen für die wirtschaftliche Wiedereingliederung zu erhalten. Viele Rückkehrer geben an, dass diese Mittel nicht ausreichen, um die Grundbedürfnisse zu decken, insbesondere wenn die Opfer Kinder und Familienangehörige zu versorgen haben. Mehrere Quellen wiesen darauf hin, dass die NAPTIP selbst den Opfern des Menschenhandels nach Abschluss von Qualifizierungsprogrammen durch NGOs ein Wiedereingliederungs-/Empowerment-Paket zur Verfügung stellt, falls keine internationalen Finanzmittel verfügbar sind. In den Richtlinien der NAPTIP heißt es hierzu, dass die NAPTIP den Opfern von Menschenhandel "Schulungspakete und Wiedereingliederungshilfen" zur Verfügung stellen will und mit Finanzinstituten zusammenarbeitet, um Mikrokredite zu vergeben. Die Empowerment-Pakete bestehen in der Regel aus Zuschüssen, angemieteten Ladenräumen,

Ausrüstung für die in der Rehabilitation erlernten Fähigkeiten und Mietwohnungen. Eine der Ressourcen für diese Empowerment-Pakete ist der Treuhandfonds für Opfer des Menschenhandels, der im Rahmen des TIPPEA von 2015 eingerichtet wurde. Verschiedene NGOs, die die Wiedereingliederung von Opfern von Menschenhandel unterstützen, gaben jedoch an, nichts von der Existenz des Victims Trust Fund zu wissen, und diejenigen, die von der Existenz des Fonds wussten, gaben an, dass sie nicht wussten, wie sie Zugang zu seinen Ressourcen haben. Human Rights Watch bestätigt, dass die Umsetzung des Fonds unklar ist. Untersuchungen deuten darauf hin, dass die Befähigungspakete selektiv an gut arbeitende Rückkehrer vergeben werden und dass NGOs manchmal von der Philanthropie reicher Einzelpersonen abhängig sind, um diese Art von Paketen zu vergeben.

Speziell im Hinblick auf die (wirtschaftliche) Wiedereingliederung von weiblichen Opfern des Menschenhandels deuten verschiedene Quellen darauf hin, dass es nur einer Minderheit von ihnen gelingt, nach der Rückkehr wirtschaftlich unabhängig zu werden. Human Rights Watch gab an, dass von 76 Opfern von Menschenhandel, die für einen Bericht über ihre Rückkehrsituation befragt wurden, nur vier angaben, von NGOs bei der Gründung erfolgreicher Unternehmen unterstützt worden zu sein. Der Bericht wies darauf hin, dass die wirtschaftliche Situation fast aller zurückkehrenden Opfer von Menschenhandel schlechter war als vor der Ausreise. Mehrere Frauen, die in dieser Studie zitiert wurden, gaben an, nicht genügend Geld zu haben, um Lebensmittel für sich und ihre Kinder zu kaufen. Eine andere Untersuchung mit dreizehn Opfern des Sexhandels, die nach Nigeria zurückgekehrt waren, ergab, dass zwei es geschafft hatten, ein Unternehmen zu gründen, zwei einen festen Arbeitsplatz gefunden hatten und drei in einer höheren Ausbildung eingeschrieben waren. Die anderen sechs hatten keine oder nur unregelmäßige Arbeit. Quellen zufolge war es für Opfer von Sexhandel, wie für alle westafrikanischen Rückkehrer, einfacher, sich wirtschaftlich über Wasser zu halten, wenn es ihnen gelungen war, vor ihrer Rückkehr Geld nach Hause zu schicken und die Familie dieses Geld für Investitionen in Immobilien oder Land verwendet hatte. Generell ist anzumerken, dass die Arbeitslosigkeit in Edo State hoch ist und dass Opfer von Menschenhandel, die in ihre Heimat zurückkehren, Zugang zu mehr Unterstützung durch NAPTIP, internationale Organisationen und lokale NGOs haben als der Durchschnittsbürger.

In Anbetracht der Herausforderungen, die mit einer nachhaltigen wirtschaftlichen Wiedereingliederung verbunden sind, zielen NAPTIP und NGOs darauf ab, Opfer von Menschenhandel wieder mit ihren Familien zusammenzuführen und sie in das sozioökonomische Leben ihrer Gemeinden zu reintegrieren. Der Prozess besteht aus der Suche nach der Familie, einer Risikobewertung für die Rückkehr der Opfer in ihre Familien/Gemeinden, der Beratung der Familien, der Bereitstellung psychosozialer/medizinischer/rechtlicher Dienste für die Opfer und ihre Familien sowie der Bereitstellung von Sicherheit für die Familien der Opfer, sofern erforderlich. Die Berichte der NAPTIP geben keinen Aufschluss über die Anzahl der Opfer, die wieder mit ihren Familien zusammengeführt wurden. Wie der EASO-Bericht 2015 bereits andeutete, ist das Beharren auf Familienzusammenführung mit Risiken verbunden, wie z.B. Ablehnung seitens der Familie oder einem Re-Trafficking des Opfers.

Bedrohungssituation/staatlicher Schutz für zurückgekehrte Opfer des Menschenhandels und Strafverfolgung von Tätern in Nigeria:

Weibliche nigerianische Opfer von Sexhandel in Europa äußern oft eine starke Angst, ihre Madams zu verlassen, mit den Justizbehörden zu kooperieren und/oder nach Nigeria zurückzukehren, bevor sie ihre Schulden zurückgezahlt haben. Dieses Gefühl gründet zum Teil auf der Angst vor den Folgen eines Bruchs des geleisteten Eides, der sie an ihre Menschenhändler bindet, und auf dem gewalttätigen Verhalten der Menschenhändler auf dem Weg nach und in Europa. Obwohl die Angst der Opfer vor Repressalien groß ist, ist der Einblick in die tatsächliche Prävalenz und die Art der Repressalien nach wie vor lückenhaft, wie es bereits 2015 der Fall war. Verschiedene Quellen stellten fest, dass Menschenhändler in diesem Berichtszeitraum aufgrund der Maßnahmen des Oba von Benin und der Tatsache, dass es schwieriger geworden ist, Frauen nach Europa zu schleusen, dazu neigen, mehr Gewalt anzuwenden, um den Gehorsam ihrer Opfer zu gewährleisten. Dennoch lieferten die verschiedenen (anonymen) Quellen, die für diesen Bericht befragt wurden, widersprüchliche Angaben in Bezug auf das tatsächliche Auftreten von (gewaltsamen) Vergeltungsmaßnahmen. Insgesamt unterschieden die Expertinnen und Experten drei Kategorien von Repressalien: Drohungen und (tödliche) Gewalt gegen zurückkehrende Opfer von Menschenhandel; Drohungen und (tödliche) Gewalt gegen Familienangehörige von zurückgekehrten oder in Europa verbliebenen Opfern; und Re-Trafficking von zurückgekehrten Opfern. Die Meinungen der Quellen gingen vor allem in Bezug auf die Frage, inwieweit die Opfer selbst Gefahr liefen, bei ihrer Rückkehr Gewalt ausgesetzt zu sein, auseinander. Die meisten Befragten räumten lediglich ein, dass Familienmitglieder Opfer von Drohungen sowie Gewalt und Frauen/Mädchen erneut Opfer von

Menschenhandel geworden seien. Einige Quellen gaben zudem an, dass Opfer von Menschenhandel regelmäßig selbst die Rückkehr nach Europa wählen, um einer Stigmatisierung zu entgehen, Schulden zu begleichen, Geld zu verdienen und einem allgemeinen Mangel an wirtschaftlichen Möglichkeiten in Nigeria zu entkommen.

Verschiedene Quellen wiesen auf eine Verschärfung der Haltung von Menschenhändlern gegenüber Opfern hin, die ihre Schulden nicht zurückzahlten. Ein Artikel in der niederländischen Zeitung *De Correspondent* führte diese Entwicklung darauf zurück, dass italienische Maßnahmen zur Eindämmung der Migration aus Libyen das "Geschäftsmodell" nigerianischer Menschenhändler, das von einem kontinuierlichen Zustrom neuer nigerianischer Sexhandelsopfer abhängig war, unter Druck gesetzt hat. Quellen vor 2015 war zu entnehmen, dass Repressalien gegen Menschenhandelsopfer, die sich zur Flucht entschlossen, selten waren, da es für die Menschenhändler einfach war, sie durch ein neues Opfer zu ersetzen. Da dieser Zustrom jedoch erschwert bzw. teilweise gestoppt wurde, ist es für die Menschenhändler wichtiger geworden, sicherzustellen, dass die Frauen, die bereits in Europa sind, weiter arbeiten, um ihre Schulden zu begleichen. Der Leiter des Zonenkommandos von NAPTIP in Lagos erklärte, dass die Menschenhändler zunehmend brutaler agieren würden und Bemühungen, den Juju-Aberglauben unter den Westafrikanern zu vertreiben, dazu führen, dass die Madams in Europa nun hauptsächlich auf Gewalt statt auf den psychologischen Druck von Zaubersprüchen zurückgreifen, um die jungen Frauen, die zur Prostitution gezwungen werden, zu kontrollieren. Andere Quellen gaben an, dass nigerianische Menschenhändler schon immer gewalttätig gewesen seien und dass es schon immer gewalttätige Repressalien gegen Opfer von Menschenhandel gegeben habe. Diese Beobachtungen konnten jedoch nicht durch einschlägige Medienberichte verifiziert werden.

Die meisten Quellen stimmten darin überein, dass insbesondere die Familienangehörigen der Opfer Gefahr laufen, Drohungen und Repressalien seitens der Menschenhändler ausgesetzt zu sein, wenn sich ein Opfer noch in Europa, jedoch außerhalb des Einflussbereichs einer Madam befindet. Einige Quellen gaben jedoch an, dass Fälle von Repressalien gegen Familienmitglieder ebenfalls relativ selten sind, da in vielen Fällen Familienmitglieder selbst in das Menschenhandelsnetzwerk involviert sind und/oder ihre Töchter dazu ermutigen, zu den Menschenhändlern zurückzukehren. Es gibt Hinweise darauf, dass Menschenhändler damit begonnen haben, die Kinder der Opfer zu benutzen, um Druck auf sie auszuüben, damit sie ihre Schulden zurückzahlen. Laut einem von InfoMigrants veröffentlichten Artikel wurde festgestellt, dass nigerianische Opfer von Menschenhändlern in Libyen von ihren libyschen und nigerianischen Bewachern geschwängert wurden, mit dem Ziel, den Kindern Gewalt anzudrohen, um die Opfer nach ihrer Ankunft in Italien kontrollieren zu können. Eine anonyme Quelle gab an, von einem Fall zu wissen, in dem das Kind eines Menschenhandelsopfers in Nigeria entführt worden sei, nachdem das Opfer seiner Madam entkommen war.

NAPTIP koordiniert, überwacht und kontrolliert die strafrechtlichen Ermittlungen gegen Menschenhändler. Die Verurteilungsrate von Menschenhändlern in Nigeria ist jedoch seit 2015, in Relation zur Verbreitung des Phänomens, niedrig geblieben. Zudem gab es praktisch keine Verurteilungen von hochrangigen Personen innerhalb nigerianischer Menschenhandelsnetzwerke. Im Jahr 2019 wurden 20 % der 701 von NAPTIP verhafteten Personen verdächtigt, in Menschenhandel im Ausland verwickelt zu sein. USDOS stellte fest, dass „die Regierung im Vergleich zu früheren Berichtszeiträumen drei Akteure der mittleren und höheren Ebene wegen Menschenhandelsdelikten strafrechtlich verfolgt und verurteilt hat.“ Im November 2020 verurteilte ein nigerianisches Gericht drei Menschenhändlerinnen wegen der sexuellen Ausbeutung einer nigerianischen Frau in Russland zu Haftstrafen von zehn bis vierzehn Jahren. Laut dem Direktor von NAPTIP war dies eines der seltenen Beispiele, wo nigerianische Menschenhändler zu langjährigen Haftstrafen verurteilt wurden.

Mehrere Quellen stimmten darin überein, dass die mangelnde Bereitschaft der Opfer, mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren und gegen ihre Menschenhändler auszusagen, den Hauptgrund dafür darstellt, dass eine effiziente Strafverfolgung von Menschenhändlern in Nigeria zumeist nicht möglich ist. Die Angst vor den Folgen des Bruchs eines Juju-Schwurs und die Furcht vor anderen Arten von Repressalien wurden als Ursache hierfür angesehen. Im Hinblick auf die jüngsten Entwicklungen rund um die Verwendung von Juju durch Menschenhändler haben Untersuchungen aus dem Jahr 2020 ergeben, dass die Opfer auch nach dem Fluch des Oba weiterhin nicht bereit sind, mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren, was darauf schließen lässt, dass andere Faktoren als der Eid die Bereitschaft der Opfer zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden bestimmen. Nigeria hat auch kein gut funktionierendes Zeugenschutzprogramm, was bedeutet, dass die Opfer, wenn sie sich entscheiden, mit den staatlichen Behörden zu kooperieren, keine Garantie dafür haben, dass sie und ihre Familien

effizient vor Repressalien geschützt werden. Die Opfer fürchten zudem eine weitere Stigmatisierung durch ihre Familien/Gemeinschaften, falls sie sich über ihre Erfahrungen in Europa öffnen. Darüber hinaus hemmt auch die Verwicklung eigener Familienmitglieder in den Menschenhandel die Opfer, auszusagen. In diesem Zusammenhang wurde ein Vertreter der Justiz in Edo State zitiert, der während einer Veranstaltung zum Thema Menschenhandel anmerkte, „dass der Mangel an sicheren Unterkünften zu geringeren Verurteilungen geführt hat (insbesondere bei Fällen, die von der Task Force des Bundesstaates Edo strafrechtlich verfolgt werden), da die Opfer in ihre Heimat zurückkehren müssen, oft an den Ort, der sie in den Menschenhandel gedrängt hat“. Eine Quelle gab an, dass die Opfer auch deshalb zögern, auszusagen, weil sie sich selbst als (gescheiterte) Migranten und nicht als Opfer des Menschenhandels betrachten. Laut der UN-Sonderberichterstatterin für Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel, sowie USDOS ist Korruption im Bereich der nigerianischen Strafverfolgungsbehörden ebenfalls als wichtiger Grund für die geringe Verurteilungsrate von Menschenhändlern anzusehen. Weitere Ursachen für die Probleme der NAPTIP auf der Ebene der Strafverfolgung sind die mangelnde Koordination zwischen Staatsanwälten und der Polizei, fehlende Kapazitäten innerhalb der NAPTIP und die langsame Bearbeitung von Fällen seitens nigerianischer Gerichte.

Wie bereits erwähnt, fehlt es in Nigeria an einem effektiven Zeugenschutzprogramm für diejenigen, die bereit sind, gegen ihre Menschenhändler auszusagen. Zwar bietet die NAPTIP Opfern, die mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren wollen, eine (geschlossene) Unterkunft für einen längeren Zeitraum, jedoch ist dieser Ansatz laut einem Bericht einer internationalen Organisation nicht ausreichend, da er weder die Familienangehörigen der Opfer vor möglichen Gewalttaten schützt, noch den Opfern Schutz bietet, sobald sie die Unterkunft wieder verlassen. Quellen vertraten zudem die Ansicht, dass Opfer in NGO-Unterkünften nicht gut vor Menschenhändlern geschützt sind. Es wurde von Menschenhändlern berichtet, die versuchten, in NGO-Unterkünften nach zurückkehrenden Opfern zu suchen oder Briefe/Nachrichten zu hinterlassen, um diese einzuschüchtern. Einige NGOs schlagen Opfern von Menschenhandel vor, in eine andere Region des Landes umzuziehen. Dies ermöglicht es den Opfern, dem negativen Einfluss von Familienmitgliedern und Menschenhändlern zu entkommen. Die Zusammenarbeit von NAPTIP mit der lokalen Polizei ist theoretisch möglich, kommt aber in der Praxis laut einem Bericht einer internationalen Organisation in Nigeria nur sehr selten vor. In Nigeria lebende Familienangehörige von nigerianischen Opfern des Menschenhandels, die sich noch in Europa aufhalten, haben laut einem vom Guardian befragten italienischen Anwalt ebenfalls keinen Zugang zu ausreichendem Schutz.

Quellen:

- EASO: Country of Origin Information Report, Nigeria - Sex trafficking of women, October 2015, <https://www.easo.europa.eu/sites/default/files/public/BZ0415678ENN.pdf>, Zugriff 15.7.2021.
- EASO: Country of Origin Information Report, Nigeria - Targeting of Individuals, November 2018, https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/2018_EASO_COI_Nigeria_TargetingIndividuals.pdf, Zugriff 15.7.2021.
- EASO: Country of Origin Information Report, Nigeria - Trafficking in Human Beings, April 2021, https://coi.easo.europa.eu/administration/easo/PLib/2021_04_EASO_COI_Report_Nigeria_Trafficking_in_Human_Beings.pdf, Zugriff 15.7.2021.

1.3.2. Zur Lage in Nigeria

COVID-19

Letzte Änderung: 31.01.2022

In Nigeria gibt es wie in anderen afrikanischen Ländern relativ wenig belegte Covid-19-Infizierte. Dies kann auch damit zusammenhängen, dass vergleichsweise wenige Tests durchgeführt werden. Mit Stand 24.1.2021 sind in Nigeria 252.428 Covid-19-Fälle erfasst, die zu 3.126 Toten geführt haben; getestet wurden 4.055.877 Personen (Africa CDC 24.1.2022).

Im ganzen Land gilt eine Ausgangssperre von Mitternacht bis 4 Uhr. Alle Reisenden müssen beim Einchecken nach Nigeria einen negativen Covid-19-PCR-Test vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Nicht vollständig geimpfte Personen müssen eine 7-tägige Selbstquarantäne befolgen und sich am 2. und 7. Tag einem PCR Test unterziehen. Vollständig geimpfte Personen müssen nur am 2. Tag einen PCR Test durchführen lassen (WKO 7.1.2022).

Die Covid-19-Krise festigt die Geschlechterungleichheit am Arbeitsmarkt. Im Juli/August 2018 haben 82 Prozent der Männer und 72 Prozent der Frauen im Arbeitsalter gearbeitet, jedoch sind diese Anteile mit Stand September 2020 auf 78 Prozent bei Männern und 65 Prozent bei Frauen gesunken (STDOK 3.12.2021).

2020 wurde die Wirtschaft des Landes schwer durch den Covid-bedingten Verfall der internationalen Ölpreise getroffen. Für 2020 wird mit einem Rückgang des BIP von ca. 3,2 Prozent bei einem Wachstum der Bevölkerung in etwa gleicher Höhe gerechnet. Bereits im 4. Quartal 2020 hat die Wirtschaft jedoch wieder zu expandieren begonnen. 2021 sollte sie, getragen von Ölpreisen um 60 USD pro Fass, um 1,5 bis 2,5 Prozent real wachsen (WKO 2.11.2021).

Anm.: Diese Informationen zu Covid-19 sind zum Teil ebenfalls in den Kapiteln Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Relevante Bevölkerungsgruppen / Frauen, Bewegungsfreiheit, medizinische Versorgung und Grundversorgung eingepflegt. Anmerkung, Diese Informationen zu Covid-19 sind zum Teil ebenfalls in den Kapiteln Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Relevante Bevölkerungsgruppen / Frauen, Bewegungsfreiheit, medizinische Versorgung und Grundversorgung eingepflegt.

Quellen:

Africa CDC - Africa Centres for Disease Control and Prevention (24.1.2022): Coronavirus Disease 2019 (COVID-19) - Latest updates on the COVID-19 crisis from Africa CDC, <https://africacdc.org/covid-19/>, Zugriff 26.1.2022

STDOK - Staatendokumentation des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl [Österreich] (3.12.2021): Themenbericht - Zur sozioökonomischen Lage der und Gewalt gegen Frauen unter Hinzunahme der Informationen der FFM Nigeria 2019, https://www.ecoi.net/en/file/local/2066684/NIGR_THEM_Frauen_2021_12_03_KE.pdf, Zugriff 24.1.2022

USDOS - U.S. Department of State [USA] (30.3.2021): Country Report on Human Rights Practices 2020 - Nigeria, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048101.html>, Zugriff 26.5.2021

WKO - Wirtschaftskammer Österreich (7.1.2022): Coronavirus: Situation in Nigeria - Aktuelle Informationen und Info-Updates, <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-info-nigeria.html>, Zugriff 26.1.2022

WKO - Wirtschaftskammer Österreich (2.11.2021): Die nigerianische Wirtschaft, <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/die-nigerianische-wirtschaft.html>, Zugriff 21.1.2022

„Kulte“ und Geheimgesellschaften WKO - Wirtschaftskammer Österreich (2.11.2021): Die nigerianische Wirtschaft, <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/die-nigerianische-wirtschaft.html>, Zugriff 21.1.2022, „Kulte“ und Geheimgesellschaften

Letzte Änderung: 31.01.2022

Der Begriff "Kult" ist in Nigeria sehr weitgreifend und kann für jede organisierte Gruppe von Menschen verwendet werden, um welche sich Geheimnisse ranken. Der Begriff umfasst auch eine religiöse Dimension, die generell auf die Verwendung von Juju [Anm.: Juju ist ein Ausdruck für verschiedene Kultpraktiken, die in Teilen Nigerias in einer Sphäre von Religion, Kriminalität und Politik praktiziert werden] abzielt. Die Bandbreite reicht von den Ogboni über ethnische Vigilantengruppen bis zu Bruderschaften an Universitäten (EASO 6.2017; vgl. EASO 11.2018b). "Kulte" und Geheimgesellschaften sind vor allem im Süden von Nigeria verbreitet, nur in geringem Maße im Norden (EASO 6.2017). Studentenkulte sind hauptsächlich in den südlichen Bundesstaaten Nigerias aktiv, insbesondere in den Bundesstaaten Rivers, Bayelsa, Delta und Edo (EASO 2.2019; vgl. EASO 11.2018b; ACCORD 25.4.2019). Geheime Bruderschaften operieren bis hinauf in die gesellschaftliche Elite des Landes. Von jemandem, der Geld und Einfluss hat, wird automatisch angenommen, er gehöre einer Geheimgesellschaft an (EASO 6.2017). Der Begriff "Kult" ist in Nigeria sehr weitgreifend und kann für jede organisierte Gruppe von Menschen verwendet werden, um welche sich Geheimnisse ranken. Der Begriff umfasst auch eine religiöse Dimension, die generell auf die Verwendung von Juju [Anm.: Juju ist ein Ausdruck für verschiedene Kultpraktiken, die in Teilen Nigerias in einer Sphäre von Religion, Kriminalität und Politik praktiziert werden] abzielt. Die Bandbreite reicht von den Ogboni über ethnische Vigilantengruppen bis zu Bruderschaften an Universitäten (EASO 6.2017; vergleiche EASO 11.2018b). "Kulte" und Geheimgesellschaften sind vor allem im Süden von Nigeria verbreitet, nur in geringem Maße im Norden (EASO 6.2017). Studentenkulte sind hauptsächlich in den südlichen Bundesstaaten Nigerias aktiv, insbesondere in den Bundesstaaten Rivers, Bayelsa, Delta und Edo (EASO 2.2019; vergleiche EASO 11.2018b; ACCORD 25.4.2019). Geheime Bruderschaften operieren bis hinauf in die gesellschaftliche Elite des Landes. Von jemandem, der Geld und Einfluss hat, wird automatisch angenommen, er gehöre einer Geheimgesellschaft an (EASO 6.2017).

Kulte, die auf den Straßen Nigerias oder in den höheren Schulen präsent sind, zeichnen sich durch Handlungsweisen aus, die eher jenen von kriminellen Banden als jenen von religiösen Gruppen ähneln (EASO 2.2019). Studentenkulte wie die Vikings, Black Axe, Eiye oder die Buccaneers sind in Nigeria verboten (EASO 6.2021). Studentenkulte sind von gewalttätigen Initiationsriten (EASO 2.2019) und illegalen Aktivitäten wie Gewalt, Tötungen, Verbrechen und politischer Gewalt geprägt (EASO 6.2021). Zwischen 2006 und 2014 gab es in Zusammenhang mit Studentenkulten 1.863 Todesfälle. Im Jahr 2017 gab es in diesem Zusammenhang 442 Todesopfer und 290 Opfer von Entführungen. Politische Parteien rekrutieren häufig Kultmitglieder und benutzen diese, um politische Gegner zu töten oder anzugreifen oder um sie bei Wahlen Gewalt ausüben zu lassen (EASO 2.2019; vgl. ACCORD 25.4.2019). Im Jahr 2018 gab es 446 Todesopfer in 153 Vorfällen im Zusammenhang mit Kulturen. Die relativ höchste Anzahl von Toten im Zusammenhang mit Kulturen war im Niger Delta feststellbar (Bundesstaaten Bayelsa, Rivers, Edo, Delta) (IFRA 15.3.2019). Zwischen Juni 2018 und März 2021 kam es v.a. im südlichen Nigeria und im Nigerdelta zu einer Zunahme der mit Kulturen zusammenhängenden Gewaltakte. In den Bundesstaaten Bayesa, Akwa Ibom, Edo, Rivers, Cross River und Delta war dies der Hauptgrund für Unruhe (MBZ 3.2021).

Kulte, die auf den Straßen Nigerias oder in den höheren Schulen präsent sind, zeichnen sich durch Handlungsweisen aus, die eher jenen von kriminellen Banden als jenen von religiösen Gruppen ähneln (EASO 2.2019). Studentenkulte wie die Vikings, Black Axe, Eiye oder die Buccaneers sind in Nigeria verboten (EASO 6.2021). Studentenkulte sind von gewalttätigen Initiationsriten (EASO 2.2019) und illegalen Aktivitäten wie Gewalt, Tötungen, Verbrechen und politischer Gewalt geprägt (EASO 6.2021). Zwischen 2006 und 2014 gab es in Zusammenhang mit Studentenkulten 1.863 Todesfälle. Im Jahr 2017 gab es in diesem Zusammenhang 442 Todesopfer und 290 Opfer von Entführungen. Politische Parteien rekrutieren häufig Kultmitglieder und benutzen diese, um politische Gegner zu töten oder anzugreifen oder um sie bei Wahlen Gewalt ausüben zu lassen (EASO 2.2019; vergleiche ACCORD 25.4.2019). Im Jahr 2018 gab es 446 Todesopfer in 153 Vorfällen im Zusammenhang mit Kulturen. Die relativ höchste Anzahl von Toten im Zusammenhang mit Kulturen war im Niger Delta feststellbar (Bundesstaaten Bayelsa, Rivers, Edo, Delta) (IFRA 15.3.2019). Zwischen Juni 2018 und März 2021 kam es v.a. im südlichen Nigeria und im Nigerdelta zu einer Zunahme der mit Kulturen zusammenhängenden Gewaltakte. In den Bundesstaaten Bayesa, Akwa Ibom, Edo, Rivers, Cross River und Delta war dies der Hauptgrund für Unruhe (MBZ 3.2021).

Mafiöse "Kulte" prägen – trotz Verboten – das Leben auf den Universitäts-Campussen. So kommt es etwa zu Morden und Vergewaltigungen in Studentenheimen (ÖB 10.2021). Die mafiöse Strukturen aufweisenden "Kulte" pflegen gewaltsame Initiationsriten und sind oft in illegale Aktivitäten verwickelt. Nach anderen Angaben sind "Kulte" eher als Jugendbanden zu bezeichnen (EASO 11.2018b). Die Bandenmitglieder bleiben anonym und sind durch einen Schwur gebunden. Heute sind "Kulte" eines der am meisten gefürchteten Elemente der Gesellschaft (EASO 6.2017). "Kulte" schrecken auch vor Menschenopfern nicht zurück, was zu häufigen Meldungen über den Fund von Körperteilen bei "Ritualists" führt (ÖB 10.2021). Die Bundesregierung hat die Rektoren angewiesen, gegen die von "Kulturen" ausgehende Gewalt an den Universitäten Maßnahmen zu setzen, darunter z.B. Aufklärungskampagnen sowie Sanktionen gegen "Kult"-Mitglieder (EASO 6.2017). Das Secret Cult and Similar Activities Prohibition Gesetz aus dem Jahr 2004 verbietet ca. 100 „Kulte“, darunter kriminelle Banden sowie spirituell und politisch motivierte Gruppen auf der Suche nach Macht und Kontrolle (EASO 6.2017; vgl. EASO 11.2018b). Die Mitgliedschaft in einer "ungesetzlichen Gesellschaft" ist unter dem Bundesgesetz verboten und Kulte sind in verschiedenen Bundesstaaten verboten, jedoch ist die Durchsetzung der gesetzlichen Regelungen schwach und hochrangigen Politikern wird nachgesagt, Kulte zur Erreichung politischer Ziele zu nutzen (EASO 6.2021).

Mafiöse "Kulte" prägen – trotz Verboten – das Leben auf den Universitäts-Campussen. So kommt es etwa zu Morden und Vergewaltigungen in Studentenheimen (ÖB 10.2021). Die mafiöse Strukturen aufweisenden "Kulte" pflegen gewaltsame Initiationsriten und sind oft in illegale Aktivitäten verwickelt. Nach anderen Angaben sind "Kulte" eher als Jugendbanden zu bezeichnen (EASO 11.2018b). Die Bandenmitglieder bleiben anonym und sind durch einen Schwur gebunden. Heute sind "Kulte" eines der am meisten gefürchteten Elemente der Gesellschaft (EASO 6.2017). "Kulte" schrecken auch vor Menschenopfern nicht zurück, was zu häufigen Meldungen über den Fund von Körperteilen bei "Ritualists" führt (ÖB 10.2021). Die Bundesregierung hat die Rektoren angewiesen, gegen die von "Kulturen" ausgehende Gewalt an den Universitäten Maßnahmen zu setzen, darunter z.B. Aufklärungskampagnen sowie Sanktionen gegen "Kult"-Mitglieder (EASO 6.2017). Das Secret Cult and Similar Activities Prohibition Gesetz aus dem Jahr 2004 verbietet ca. 100 „Kulte“, darunter kriminelle Banden sowie spirituell und politisch motivierte Gruppen auf der Suche nach Macht und Kontrolle (EASO 6.2017; vergleiche EASO

11.2018b). Die Mitgliedschaft in einer "ungesetzlichen Gesellschaft" ist unter dem Bundesgesetz verboten und Kulte sind in verschiedenen Bundesstaaten verboten, jedoch ist die Durchsetzung der gesetzlichen Regelungen schwach und hochrangigen Politikern wird nachgesagt, Kulte zur Erreichung politischer Ziele zu nutzen (EASO 6.2021).

Eine Mitgliedschaft bei einer (studentischen) Bruderschaft zurückzulegen ist schwierig (EASO 11.2018b; vgl. EASO 6.2017). Es wurden auch schon Mitglieder getötet, die dies versucht hatten. Auch eine angebotene Mitgliedschaft von vornherein abzulehnen kann Konsequenzen nach sich ziehen (EASO 6.2017). Nach anderen Angaben ist der Einfluss der "Kulte" nicht mehr so groß wie früher. Es ist ein Fall bekannt, wo ein Konflikt mit einem solchen "Kult" ohne Konsequenzen gelöst werden konnte (EASO 11.2018b). Eine Mitgliedschaft bei einer (studentischen) Bruderschaft zurückzulegen ist schwierig (EASO 11.2018b; vergleiche EASO 6.2017). Es wurden auch schon Mitglieder getötet, die dies versucht hatten. Auch eine angebotene Mitgliedschaft von vornherein abzulehnen kann Konsequenzen nach sich ziehen (EASO 6.2017). Nach anderen Angaben ist der Einfluss der "Kulte" nicht mehr so groß wie früher. Es ist ein Fall bekannt, wo ein Konflikt mit einem solchen "Kult" ohne Konsequenzen gelöst werden konnte (EASO 11.2018b).

Quellen:

ACCORD - Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (25.4.2019): Anfragebeantwortung zu Nigeria: Informationen zu Juju (Organisation und Netzwerke) [a-10976-1], <https://www.ecoi.net/de/dokument/2007894.html>, Zugriff 28.7.2021

EASO - European Asylum Support Office (6.2021): Nigeria - Security Situation Version 1.1, https://www.ecoi.net/en/file/local/2053722/2021_06_EASO_COI_Report_Nigeria_Security_situation.pdf, Zugriff 17.8.2021

EASO - European Asylum Support Office (2.2019): Country Guidance: Nigeria; Guidance note and common analysis, https://www.ecoi.net/en/file/local/2004112/Country_Guidance_Nigeria_2019.pdf, Zugriff 26.5.2021

EASO - European Asylum Support Office (11.2018b): Country of Origin Information Report - Nigeria - Targeting of individuals, https://www.ecoi.net/en/file/local/2001375/2018_EASO_COI_Nigeria_TargetingIndividuals.pdf, Zugriff 17.8.2021

EASO - European Asylum Support Office (6.2017): EASO Country of Origin Information Report Nigeria Country Focus, http://www.ecoi.net/file_upload/90_1496729214_easo-country-focus-nigeria-june2017.pdf, Zugriff 28.7.2021

IFRA - French Institute for Research in Africa (15.3.2019): Nigeria Watch - Eighth Report on Violence in Nigeria, <https://www.ifra-nigeria.org/ongoing-research-programs/nigeria-watch/287-2019-nigeria-watch-eighth-report-on-violence-in-nigeria>, Zugriff 17.8.2021

MBZ - Ministerie van Buitenlandse Zaken [Niederlande] (3.2021): Country of origin information report Nigeria, https://www.government.nl/binaries/government/documents/reports/2021/03/31/country-of-origin-information-report-nigeria-march-2021/EN_AAB+Nigeria+2018-2021+-+DEFINITIEF+-+31+maart+2021_final.pdf, Zugriff 17.8.2021

ÖB - Österreichische Botschaft Abuja [Österreich] (10.2021): Asylländerbericht Nigeria, https://www.ecoi.net/en/file/local/2066259/NIGR_%C3%96B-Bericht_2021-10.pdf, Zugriff 12.1.2022

Relevante Bevölkerungsgruppen

Frauen

Letzte Änderung: 31.01.2022

Auch wenn die Verfassung Gleichberechtigung vorsieht (USDOS 30.3.2021; vgl. AA 5.12.2020, STDOK 3.12.2021), kommt es zu beachtlicher ökonomischer Diskriminierung von Frauen (USDOS 30.3.2021). Frauen werden in der patriarchalen und teilweise polygamen Gesellschaft Nigerias in vielen Rechts- und Lebensbereichen benachteiligt, v.a. dort, wo traditionelle Regeln gelten (AA 5.12.2020; vgl. STDOK 3.12.2021). So sind Frauen in vielen Landesteilen aufgrund von Gewohnheitsrecht von der Erbfolge nach ihrem Ehemann ausgeschlossen (AA 5.12.2020; vgl. USDOS 30.3.2021). Vor allem im Osten des Landes müssen sie entwürdigende und die persönliche Freiheit einschränkende Witwenzeremonien über sich ergehen lassen. Z.B. werden sie gezwungen, sich den Kopf zu rasieren, oder das Haus für einen bestimmten Zeitraum nicht zu verlassen, oder sind rituellen Vergewaltigungen ausgesetzt. Darüber hinaus können Frauen im Norden zum Teil keiner beruflichen Betätigung nachgehen, weil sie die familiäre Wohnung ohne Begleitung eines männlichen Angehörigen nicht verlassen dürfen (AA 5.12.2020). Die geschlechtsspezifische Diskriminierung im Rechtssystem konnte allerdings reduziert werden (BS 2020; vgl. LHRL 9./10.2019). Auch wenn die

Verfassung Gleichberechtigung vorsieht (USDOS 30.3.2021; vergleiche AA 5.12.2020, STDOK 3.12.2021), kommt es zu beachtlicher ökonomischer Diskriminierung von Frauen (USDOS 30.3.2021). Frauen werden in der patriarchalen und teilweise polygamen Gesellschaft Nigerias in vielen Rechts- und Lebensbereichen benachteiligt, v.a. dort, wo traditionelle Regeln gelten (AA 5.12.2020; vergleiche STDOK 3.12.2021). So sind Frauen in vielen Landesteilen aufgrund von Gewohnheitsrecht von der Erbfolge nach ihrem Ehemann ausgeschlossen (AA 5.12.2020; vergleiche USDOS 30.3.2021). Vor allem im Osten des Landes müssen sie entwürdigende und die persönliche Freiheit einschränkende Witwenzeremonien über sich ergehen lassen. Z.B. werden sie gezwungen, sich den Kopf zu rasieren, oder das Haus für einen bestimmten Zeitraum nicht zu verlassen, oder sind rituellen Vergewaltigungen ausgesetzt. Darüber hinaus können Frauen im Norden zum Teil keiner beruflichen Betätigung nachgehen, weil sie die familiäre Wohnung ohne Begleitung eines männlichen Angehörigen nicht verlassen dürfen (AA 5.12.2020). Die geschlechtsspezifische Diskriminierung im Rechtssystem konnte allerdings reduziert werden (BS 2020; vergleiche LHRL 9./10.2019).

Frauen ist es in Nigeria gesellschaftlich nicht zugeordnet, Karriere zu machen. Männer gelten als Versorger der Familie (STDOK 3.12.2021; vgl. WRAPA 9./10.2019). Gebildete Frauen mit Sekundär- und Tertiärbildung haben Zugang zu Arbeitsplätzen in staatlichen und öffentlichen Institutionen sowie im expandierenden Privatsektor. Einige Frauen besetzen prominente Posten in Regierung und Justiz (STDOK 3.12.2021; vgl. BS 2020). Und Frauen nehmen zudem eine vitale Rolle in der informellen Wirtschaft, der Landwirtschaft und beim Verkauf von Nahrungsmitteln ein. Üblicherweise ist es für Frauen also – unter Berücksichtigung der allgemein hohen Arbeitslosigkeit – möglich, eine Arbeit zu finden. Die Art der Arbeit hängt von der Bildung ab (STDOK 3.12.2021). Frauen ist es in Nigeria gesellschaftlich nicht zugeordnet, Karriere zu machen. Männer gelten als Versorger der Familie (STDOK 3.12.2021; vergleiche WRAPA 9./10.2019). Gebildete Frauen mit Sekundär- und Tertiärbildung haben Zugang zu Arbeitsplätzen in staatlichen und öffentlichen Institutionen sowie im expandierenden Privatsektor. Einige Frauen besetzen prominente Posten in Regierung und Justiz (STDOK 3.12.2021; vergleiche BS 2020). Und Frauen nehmen zudem eine vitale Rolle in der informellen Wirtschaft, der Landwirtschaft und beim Verkauf von Nahrungsmitteln ein. Üblicherweise ist es für Frauen also – unter Berücksichtigung der allgemein hohen Arbeitslosigkeit – möglich, eine Arbeit zu finden. Die Art der Arbeit hängt von der Bildung ab (STDOK 3.12.2021).

Die Covid-19-Krise festigt die Geschlechterungleichheit am Arbeitsmarkt. Im Juli/August 2018 haben 82 Prozent der Männer und 72 Prozent der Frauen im Arbeitsalter gearbeitet, jedoch sind diese Anteile mit Stand September 2020 auf 78 Prozent bei Männern und 65 Prozent bei Frauen gesunken (STDOK 3.12.2021).

Rechtlich ist keine Vorschrift vorhanden, die gleiche Bezahlung für Frauen und Männer für gleichwertige Tätigkeiten fest schreibt. Es gibt auch kein Diskriminierungsverbot bei der Einstellung von Angestellten. Im formalen Sektor bleiben Frauen unterrepräsentiert (DFAT 3.12.2020; vgl. USDOS 30.3.2021). Internationalen Beobachtern zufolge sind Frauen im Rahmen traditioneller und religiöser Praktiken mit erheblicher wirtschaftlicher Diskriminierung konfrontiert (DFAT 3.12.2020). Rechtlich ist keine Vorschrift vorhanden, die gleiche Bezahlung für Frauen und Männer für gleichwertige Tätigkeiten fest schreibt. Es gibt auch kein Diskriminierungsverbot bei der Einstellung von Angestellten. Im formalen Sektor bleiben Frauen unterrepräsentiert (DFAT 3.12.2020; vergleiche USDOS 30.3.2021). Internationalen Beobachtern zufolge sind Frauen im Rahmen traditioneller und religiöser Praktiken mit erheblicher wirtschaftlicher Diskriminierung konfrontiert (DFAT 3.12.2020).

Reproduktive Rechte bleiben weiter beinahe nicht-existent. Zehn Prozent aller Todesfälle von Müttern ereignen sich in Nigeria. Nur wenige Frauen im gebärfähigen Alter haben Zugang zu Verhütungsmitteln. Das Land verzeichnet laut Amnesty International mit geschätzten 23 Millionen die höchste Zahl an unsachgemäß vorgenommenen Abtreibungen sowie frühe Schwangerschaften (ÖB 10.2021).

Die am weitesten verbreiteten gewalttätigen Handlungen gegen Frauen in Nigeria beinhalten sexuelle Belästigung, physische Gewalt, schädliche traditionelle Praktiken, emotionale und psychische Gewalt sowie sozioökonomische Gewalt. Vielen Opfern mangelt es an einem strukturierten Sozialsystem sowie am Zugang zu Hotlines und Notunterkünften (STDOK 3.12.2021).

Das Gesetz Violence Against Persons Prohibition Act (VAPP) befasst sich mit sexueller, körperlicher, psychologischer und sozioökonomischer Gewalt sowie mit schädlichen traditionellen Praktiken. Laut dem VAPP stellen häusliche Gewalt, gewaltsames Hinauswerfen des Ehepartners aus der gemeinsamen Wohnung, erzwungene finanzielle Abhängigkeit, verletzendes Witwenzeremonien, Genitalverstümmelung (FGM/C) usw. Straftatbestände dar (VA

20.1.2021; vgl. USDOS 30.3.2021, STDOK 3.12.2021). Durchgesetzt wird das Gesetz von NAPTIP (National Agency for the Prohibition of Trafficking in Persons). Mit Stand Jänner 2021 haben 20 Bundesstaaten das VAPP ratifiziert: Abia, Akwa Ibom, Anambra, Bauchi, Benue, Cross Rivers, Ebonyi, Edo, Ekiti, Enugu, FCT, Kaduna, Kwara, Lagos, Nasarawa, Ogun, Osun, Oyo, Plateau, Yobe. Mit selbem Stand sind 61 Fälle anhängig seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2015. Es kam in diesem Zeitraum seit Inkrafttreten bis Jänner 2021 zu fünf Verurteilungen auf Grundlage des VAPP (VA 20.1.2021; vgl. STDOK 3.12.2021). Das Gesetz Violence Against Persons Prohibition Act (VAPP) befasst sich mit sexueller, körperlicher, psychologischer und sozioökonomischer Gewalt sowie mit schädlichen traditionellen Praktiken. Laut dem VAPP stellen häusliche Gewalt, gewaltsames Hinauswerfen des Ehepartners aus der gemeinsamen Wohnung, erzwungene finanzielle Abhängigkeit, verletzendes Witwenzeremonien, Genitalverstümmelung (FGM/C) usw. Straftatbestände dar (VA 20.1.2021; vergleiche USDOS 30.3.2021, STDOK 3.12.2021). Durchgesetzt wird das Gesetz von NAPTIP (National Agency for the Prohibition of Trafficking in Persons). Mit Stand Jänner 2021 haben 20 Bundesstaaten das VAPP ratifiziert: Abia, Akwa Ibom, Anambra, Bauchi, Benue, Cross Rivers, Ebonyi, Edo, Ekiti, Enugu, FCT, Kaduna, Kwara, Lagos, Nasarawa, Ogun, Osun, Oyo, Plateau, Yobe. Mit selbem Stand sind 61 Fälle anhängig seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2015. Es kam in diesem Zeitraum seit Inkrafttreten bis Jänner 2021 zu fünf Verurteilungen auf Grundlage des VAPP (VA 20.1.2021; vergleiche STDOK 3.12.2021).

Die nigerianische Polizei verfügt in allen Bundesstaaten über eigene Gender Desks zur Betreuung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt. Vergehen können der FCIID Gender (Force Criminal Intelligence and Investigation Department Gender) der nigerianischen Polizei oder auch beim NHRC (National Human Rights Council) gemeldet werden (STDOK 3.12.2021).

Generell ist es für Frauen schwierig, rechtlichen Schutz in Anspruch zu nehmen oder Entschädigung zu erhalten. Verfahren dauern sehr lange und kosten viel Geld. Zudem wird auf Opfer Druck ausgeübt. Folglich werden viele Verfahren entweder gar nicht eröffnet, oder aber sie verlaufen im Sand. Sowohl NAPTIP als auch NGOs bieten Beratung und rechtliche Unterstützung im Bereich häusliche Gewalt, auch Anwälte werden zur Verfügung gestellt. In größeren Städten – etwa Abuja, Lagos oder Port Harcourt – sind Frauen besser sensibilisiert und eher bereit, einen gewalttätigen Ehemann zu verlassen (STDOK 3.12.2021).

Häusliche Gewalt bleibt weit verbreitet (STDOK 3.12.2021; vgl. USDOS 30.3.2021, ÖB 10.2021). Diese wird in gewissem Maße sozial akzeptiert (STDOK 3.12.2021; vgl. USDOS 30.3.2021). Im Falle von häuslicher Gewalt kann sich das Opfer an die Polizei wenden, allerdings schreitet letztere nicht in jedem Fall ein (STDOK 3.12.2021). Manchmal werden Opfer wieder zum Täter nach Hause geschickt (STDOK 3.12.2021; vgl. LHRL 9./10.2019, LNGO A 9./10.2019). Nach anderen Informationen ist es durchaus sinnvoll, sich an die Polizei zu wenden. Ist das Opfer verletzt, kommt es mitunter zu Verhaftungen. Der Großteil der Opfer erstattet jedenfalls bei häuslicher Gewalt keine Anzeige. (STDOK 3.12.2021). Für häusliche Gewalt sieht das Gesetz [Anm.: VAPP] eine Haftstrafe von maximal drei Jahren sowie eine Geldstrafe oder eine Kombination von Haft- und Geldstrafe vor (USDOS 30.3.2021). Abuja verzeichnet die höchste Rate von häuslicher Gewalt, auch aus diesem Grund gibt es aber in Abuja viele von Frauen geführte Haushalte. Auch in anderen Städten wie Lagos oder Port Harcourt sind Frauen nun besser sensibilisiert und verlassen Beziehungen, in denen Missbrauch vorkommt. Sie können allerdings vermehrt Stalking, Gewalt oder gar Ermordung durch den Ex-Partner ausgesetzt sein. In ländlichen Gegenden ist die Sensibilisierung der Frauen weniger vorangeschritten, und es ist für sie schwieriger, sich Gewalt in der Beziehung zu entziehen (WRAPA 9./10.2019). Häusliche Gewalt bleibt weit verbreitet (STDOK 3.12.2021; vergleiche USDOS 30.3.2021, ÖB 10.2021). Diese wird in gewissem Maße sozial akzeptiert (STDOK 3.12.2021; vergleiche USDOS 30.3.2021). Im Falle von häuslicher Gewalt kann sich das Opfer an die Polizei wenden, allerdings schreitet letztere nicht in jedem Fall ein (STDOK 3.12.2021). Manchmal werden Opfer wieder zum Täter nach Hause geschickt (STDOK 3.12.2021; vergleiche LHRL 9./10.2019, LNGO A 9./10.2019). Nach anderen Informationen ist es durchaus sinnvoll, sich an die Polizei zu wenden. Ist das Opfer verletzt, kommt es mitunter zu Verhaftungen. Der Großteil der Opfer erstattet jedenfalls bei häuslicher Gewalt keine Anzeige. (STDOK 3.12.2021). Für häusliche Gewalt sieht das Gesetz [Anm.: VAPP] eine Haftstrafe von maximal drei Jahren sowie eine Geldstrafe oder eine Kombination von Haft- und Geldstrafe vor (USDOS 30.3.2021). Abuja verzeichnet die höchste Rate von häuslicher Gewalt, auch aus diesem Grund gibt es aber in Abuja viele von Frauen geführte Haushalte. Auch in anderen Städten wie Lagos oder Port Harcourt sind Frauen nun besser sensibilisiert und verlassen Beziehungen, in denen Missbrauch vorkommt. Sie

können allerdings vermehrt Stalking, Gewalt oder gar Ermordung durch den Ex-Partner ausgesetzt sein. In ländlichen Gegenden ist die Sensibilisierung der Frauen weniger vorangeschritten, und es ist für sie schwieriger, sich Gewalt in der Beziehung zu entziehen (WRAPA 9./10.2019).

Zahlreiche Mädchen oder Frauen sind sexueller Gewalt ausgesetzt. Vergewaltigungen bleiben weit verbreitet (STDOK 3.12.2021; vgl. USDOS 30.3.2021). Vergewaltigung steht unter Strafe. Gemäß Bundesgesetz [Anm.: VAPP] beträgt das Strafmaß zwischen zwölf Jahren und lebenslänglicher Haft für Straftäter, die älter als 14 Jahre alt sind. Es sieht auch ein öffentliches Register von verurteilten Sexualstraftätern vor. Auf lokaler Ebene sorgen Schutzbeamte, die sich mit Gerichten koordinieren, dafür, dass die Opfer relevante Unterstützung bekommen. Das Gesetz enthält auch eine Bestimmung, welche Gerichte dazu ermächtigt, Vergewaltigungsopfern eine angemessene Entschädigung zuzusprechen. Da das Bundesgesetz [Anm.: VAPP] bis dato aber nur in bestimmten Bundesstaaten ratifiziert wurde, gelten in den meisten Vergewaltigungsfällen bundesstaatliche strafrechtliche Regelungen. Vergewaltigungen bleiben weit verbreitet. Aus einer Studie geht hervor, dass 9 Prozent der Mädchen und Frauen zwischen 15 und 49 sexueller Gewalt ausgesetzt waren (USDOS 30.3.2021). Im Prinzip kann sich ein Vergewaltigungsopfer an die Polizei wenden. Die Praxis gestaltet sich allerdings schwierig. Viele Mädchen und Frauen wenden sich aufgrund mangelnden Vertrauens oder aus Angst vor einem mit der Vergewaltigung einhergehenden Stigma weder an die Polizei noch an Gerichte oder Gesundheitseinrichtungen (STDOK 3.12.2021).Zahlreiche Mädchen oder Frauen sind sexueller Gewalt ausgesetzt. Vergewaltigungen bleiben weit verbreitet (STDOK 3.12.2021; vergleiche USDOS 30.3.2021). Vergewaltigung steht unter Strafe. Gemäß Bundesgesetz [Anm.: VAPP] beträgt das Strafmaß zwischen zwölf Jahren und lebenslänglicher Haft für Straftäter, die älter als 14 Jahre alt sind. Es sieht auch ein öffentliches Register von verurteilten Sexualstraftätern vor. Auf lokaler Ebene sorgen Schutzbeamte, die sich mit Gerichten koordinieren, dafür, dass die Opfer relevante Unterstützung bekommen. Das Gesetz enthält auch eine Bestimmung, welche Gerichte dazu ermächtigt, Vergewaltigungsopfern eine angemessene Entschädigung zuzusprechen. Da das Bundesgesetz [Anm.: VAPP] bis dato aber nur in bestimmten Bundesstaaten ratifiziert wurde, gelten in den meisten Vergewaltigungsfällen bundesstaatliche strafrechtliche Regelungen. Vergewaltigungen bleiben weit verbreitet. Aus einer Studie geht hervor, dass 9 Prozent der Mädchen und Frauen zwischen 15 und 49 sexueller Gewalt ausgesetzt waren (USDOS 30.3.2021). Im Prinzip kann sich ein Vergewaltigungsopfer an die Polizei wenden. Die Praxis gestaltet sich allerdings schwierig. Viele Mädchen und Frauen wenden sich aufgrund mangelnden Vertrauens oder aus Angst vor einem mit der Vergewaltigung einhergehenden Stigma weder an die Polizei noch an Gerichte oder Gesundheitseinrichtungen (STDOK 3.12.2021).

Oft kommen Zwangsehen aufgrund von Armut zustande, manchmal kommt es auch zu lange im Vorfeld arrangierten Ehen. Zwangsehen sind im Norden verbreiteter als im Süden. Im Fall einer drohenden Zwangsehe können sich Betroffene an eine kirchliche Institution oder an traditionelle Führer wenden. Meist hilft aber nur die Flucht (STDOK 3.12.2021).

Das Bundesgesetz kriminalisiert seit 2015 weibliche Genitalverstümmelung (FGM/C) auf nationaler Ebene [Anm.:VAPP] (USDOS 30.3.2021; vgl. GIZ 12.2020b, STDOK 3.12.2021). Allerdings haben nur wenige (nach einer Angabe: 13) Bundesstaaten tatsächlich Gesetze zum Verbot von FGM verabschiedet. Gesetze gegen FGM werden kaum vollzogen. Die bisher verhängten, geringfügigen Geldstrafen sind bei der Bekämpfung von FGM unzureichend. Im FCT kann eine Frau hinsichtlich FGM staatlichen Schutz finden; außerhalb davon gestaltet sich dies schwierig. Zwar gibt es Aufklärungskampagnen und eine nationale Strategie zur Bekämpfung von FGM, doch liegen kaum Berichte vor, wonach die Regierung gegen FGM vorgeht (STDOK 3.12.2021).Das Bundesgesetz kriminalisiert seit 2015 weibliche Genitalverstümmelung (FGM/C) auf nationaler Ebene [Anm.:VAPP] (USDOS 30.3.2021; vergleiche GIZ 12.2020b, STDOK 3.12.2021). Allerdings haben nur wenige (nach einer Angabe: 13) Bundesstaaten tatsächlich Gesetze zum Verbot von FGM verabschiedet. Gesetze gegen FGM werden kaum vollzogen. Die bisher verhängten, geringfügigen Geldstrafen sind bei der Bekämpfung von FGM unzureichend. Im FCT kann eine Frau hinsichtlich FGM staatlichen Schutz finden; außerhalb davon gestaltet sich dies schwierig. Zwar gibt es Aufklärungskampagnen und eine nationale Strategie zur Bekämpfung von FGM, doch liegen kaum Berichte vor, wonach die Regierung gegen FGM vorgeht (STDOK 3.12.2021).

Die geringste Verbreitung von FGM besteht bei wohlhabenden Frauen, gebildeten Frauen, jenen, die in städtischem Milieu leben oder deren Mutter selbst nicht beschnitten ist. Regional bestehen große Unterschiede, die Regionen Süd-Ost und Süd-West sind am stärksten betroffen (STDOK 3.12.2021). Insgesamt ist die Verbreitung von FGM jedenfalls rückläufig (STDOK 3.12.2021; vgl. NHRC 9./10.2019; vgl. LHRL 9./10.2019; WRAPA 9./10.2019).Die geringste Verbreitung von FGM besteht bei wohlhabenden Frauen, gebildeten Frauen, jenen, die in städtischem Milieu leben oder deren

Mutter selbst nicht beschnitten ist. Regional bestehen große Unterschiede, die Regionen Süd-Ost und Süd-West sind am stärksten betroffen (STDOK 3.12.2021). Insgesamt ist die Verbreitung von FGM jedenfalls rückläufig (STDOK 3.12.2021; vergleiche NHRC 9./10.2019; vergleiche LHRL 9./10.2019; WRAPA 9./10.2019).

Für Opfer von FGM/C bzw. für Frauen und Mädchen, die von FGM/C bedroht sind, gibt es Schutz und/oder Unterstützung durch staatliche Stellen und NGOs, obwohl davon auszugehen ist, dass es schwierig ist, außerhalb des FCT staatlichen Schutz zu erhalten. Die Verfassung und Gesetze sehen interne Bewegungsfreiheit für alle vor, unabhängig von Alter oder Geschlecht. Die Bewegungsfreiheit von Frauen und Kindern aus muslimischen Gemeinden in den nördlichen Regionen ist jedoch stärker eingeschränkt (UKHO 8.2019). Je gebildeter die Eltern, desto unwahrscheinlicher ist es, dass sie ihre Kinder beschneiden lassen (NHRC 9./10.2019). Sind beide Eltern gegen FGM, können sie die Beschneidung in der Regel verhindern. Allerdings kann es zu Stigmatisierung von und/oder Druck auf Eltern und Tochter kommen. Durch einen Umzug können Eltern die Beschneidung ihrer Tochter am ehesten verhindern. Möchte sich ein Mädchen selbst nicht beschneiden lassen, dann hilft in der Regel nur die Flucht. Es gibt allerdings eine große Zahl von Organisationen, die sich mit FGM befassen (STDOK 3.12.2021).

Menschenhandel, auch der inner-nigerianische, ist weit verbreitet. Für Opfer des Menschenhandels besteht zudem das Risiko eines „Re-Trafficking“. Gleichzeitig werden aus dem Ausland mittellos zurückkommende Nigerianerinnen als Verliererinnen stigmatisiert. Der Bundesstaat Edo ist Knotenpunkt und Quelle für den Menschenhandel, 80 bis 90 Prozent der im Rahmen von Menschenhandel nach Europa gekommenen Prostituierten stammen aus nur drei LGAs [Local Government Areas] in Edo (STDOK 3.12.2021).

Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung der Arbeitskraft ist verboten. Die vorgesehenen Strafen sind ausreichend streng. NAPTIP ist die zentrale Stelle für die Bekämpfung des Menschenhandels, es sind jedoch auch viele andere Behörden eingebunden. In neun Bundesstaaten – darunter Edo – wurden Task Forces zur Bekämpfung des Menschenhandels eingerichtet. NAPTIP agiert u.a. auch als Ermittlungsbehörde. Bisher ist es NAPTIP in den vergangenen Jahren gelungen, dass mehr als 400 Täter des Menschenhandels verurteilt worden sind. Zudem hat die Behörde mehr als 17.000 Opfer gerettet. Dabei hat für Opfer die Strafverfolgung der Täter oft nur geringe Priorität. Die Opfer sind in erster Linie an ihrer eigenen (Re-)Integration interessiert (STDOK 3.12.2021). NAPTIP hat nach eigenen Angaben zwischen April 2019 und März 2020 von 934 (2018-2019: 938) angezeigten Fällen von Menschenhandel 210 (192) untersucht, 64 (64) Individuen strafrechtlich verfolgt und die Verurteilung von 27 (43) Schleusern erreicht (AA 5.12.2020).

NAPTIP implementiert den Großteil der Regierungsprogramme zur Unterstützung von Überlebenden des Menschenhandels, darunter Familienzusammenführung, Unterkünfte, Beratung, Zugang zu Gesundheitsversorgung, Ausbildung und finanzielle Unterstützung. Des Weiteren gibt es ein starkes Netzwerk nationaler NGOs, die ähnliche Dienste anbieten (STDOK 3.12.2021).

NAPTIP betreibt für Opfer von Menschenhandel Frauenhäuser im ganzen Land. Mehr als 10.000 Personen wurde dort bereits geholfen. Im FCT ist NAPTIP für die Durchsetzung des VAPP zuständig, dort können auch Gewaltopfer in NAPTIP-Frauenhäusern untergebracht werden. Neben NAPTIP gibt es auch NGOs, welche über Frauenhäuser verfügen. Meist liegt auch dort der Fokus auf Opfern des Menschenhandels. Es gibt aber auch regionale sowie bundesweit operierende NGOs, die sich um alleinstehende Frauen, sowie Opfer von häuslicher Gewalt und FGM kümmern. Diese Organisationen betreiben Wohn- und Bildungsmöglichkeiten für Frauen. In den meisten Schutzeinrichtungen wird auch einfache medizinische Betreuung angeboten sowie psychosoziale Beratung. Frauenhäuser sind in der Regel temporäre Unterkünfte. In den Frauenhäusern wird – wenn nötig – versucht, die Familie ausfindig zu machen. Opfer kehren nach dem Leben in einem Frauenhaus üblicherweise zu ihren Familien zurück (STDOK 3.12.2021).

Quellen:

AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (5.12.2020): Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria (Stand September 2020), https://www.ecoi.net/en/file/local/2042796/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschieberelevante_Lage_in_der_Bundesrepublik_Nigeria_%28Stand_September_2020%29%2C_05.12.2020.pdf, Zugriff 17.5.2021

BS - Bertelsmann Stiftung (2020): BTI 2020 - Nigeria Country Report, https://www.ecoi.net/en/file/local/2029575/country_report_2020_NGA.pdf, Zugriff 28.5.2021

DFAT - Department of Foreign Affairs and Trade [Australien] (3.12.2020): DFAT Country Information Report Nigeria, <https://www.dfat.gov.au/sites/default/files/dfat-country-information-report-nigeria-3-december-2020.pdf>, Zugriff 18.8.2021

EASO - European Asylum Support Office (2.2019): Country Guidance: Nigeria, https://www.ecoi.net/en/file/local/2004112/Country_Guidance_Nigeria_2019.pdf, Zugriff 20.4.2020

EMB A - westliche Botschaft A (9/10.2019): Interview im Rahmen der FFM Nigeria 2019 (BFA Staatendokumentation), Quelle liegt bei der Staatendokumentation auf

EMB B - westliche Botschaft B (9/10.2019): Interview im Rahmen der FFM Nigeria 2019 (BFA Staatendokumentation), Quelle liegt bei der Staatendokumentation auf

GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (12.2020b): Nigeria - Gesellschaft, [Link ist nicht mehr verfügbar - Quelle liegt bei der Staatendokumentation auf]

LHRL - Lokaler Menschenrechtsanwalt (9/10.2019): Interview im Rahmen der FFM Nigeria 2019 (BFA Staatendokumentation), Quelle liegt bei der Staatendokumentation auf

LNGO A - Repräsentantin der lokalen NGO A (9/10.2019): Interview im Rahmen der FFM Nigeria 2019 (BFA Staatendokumentation), Quelle liegt bei der Staatendokumentation auf

NHRC - National Human Rights Commission [Nigeria] (9/10.2019): Interview im Rahmen der FFM Nigeria 2019 (BFA Staatendokumentation), Quelle liegt bei der Staatendokumentation auf

ÖB - Österreichische Botschaft Abuja [Österreich] (10.2021): Asylländerbericht Nigeria, https://www.ecoi.net/en/file/local/2066259/NIGR_%C3%96B-Bericht_2021-10.pdf, Zugriff 12.1.2022

STDOK - Staatendokumentation des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl [Österreich] (3.12.2021): Themenbericht - Zur sozioökonomischen Lage der und Gewalt gegen Frauen unter Hinzunahme der Informationen der FFM Nigeria 2019, https://www.ecoi.net/en/file/local/2066684/NIGR_THEM_Frauen_2021_12_03_KE.pdf, Zugriff 24.1.2022

UKHO - United Kingdom Home Office [Großbritannien] (8.2019): Country Information and Guidance Nigeria: Nigeria:Female Genital Mutilation (FGM), https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/825243/Nigeria_-_FGM_-_CPIN_-_v2.0_August_2019_.pdf, Zugriff 22.6.2021

USDOS - U.S. Department of State [USA] (30.3.2021): Country Report on Human Rights Practices 2020 - Nigeria, <https://www.ecoi.net/de/dokument/2048101.html>, Zugriff 26.5.2021

VA - Vertrauensanwalt der ÖB Abuja (20.1.2021): Bericht des VA, übermittelt via e-mail am 21.1.2021, Quelle liegt bei der Staatendokumentation auf

Vanguard (10.3.2019): Our gods will destroy you; Oba of Benin curse human traffickers, <https://www.vanguardngr.com/2018/03/gods-will-destroy-oba-benin-curse-human-traffickers/>, Zugriff 20.4.2020

WRAPA - Anisa Ari, Snr. Program Coordinator; Umma Rimi, Programme Officer, NGO Women's Rights Advancement and Protection Alternative (9/10.2019): Interview im Rahmen der FFM Nigeria 2019 (BFA Staatendokumentation), Quelle liegt bei der Staatendokumentation auf

(Alleinstehende) Frauen: interne Relokation, Rückkehr, Menschenhandel

Letzte Änderung: 31.01.2022

Im Allgemeinen können Frauen überall alleine leben – allerdings unter teils schwierigen Umständen. Aufgrund des vorherrschenden traditionellen Rollenbildes werden allein lebende Frauen sozial weniger akzeptiert als verheiratete Frauen. Zahlreiche regional und bundesweit operierende NGOs unterstützen alleinstehende Frauen und Mütter in Notlage. Hinsichtlich der Akzeptanz alleinstehender Frauen gibt es tendenziell ein Nord-Süd-Gefälle. Im liberaleren Südwesten des Landes – und dort vor allem in den Städten – werden alleinstehende oder allein lebende Frauen eher akzeptiert. Der Wechsel des Wohnorts ist für alleinstehende Frauen und Mütter ohne Netzwerk schwierig (STDOK 3.12.2021).

Aus europäischer Sicht ist die Lage für alleinstehende Mütter schwierig, wenn es ihnen nicht gelingt, eine Arbeit zu

finden oder ein entsprechendes Netzwerk vorhanden ist. Meist ist für alleinstehende, geschiedene oder verwitwete Frauen aber ein solches familiäres Netzwerk vorhanden, um hier unterstützend einzugreifen. Und üblicherweise ist es für alleinstehende Mütter möglich, Arbeit zu finden. Die meisten von ihnen arbeiten auch – abhängig vom Bildungsgrad – z.B. in der Landwirtschaft, im Kleingewerbe, als Reinigungskraft oder Haushaltshilfe, oder sie betreiben eine Straßenküche. Kinderbetreuung kann bei besser verdienenden Frauen durch Kindermädchen erfolgen. Frauen im informellen Sektor nehmen ihre Kinder meist zur Arbeit mit (STDOK 3.12.2021).

18 Prozent der nigerianischen Haushalte werden von Frauen geführt. Alleinstehende Frauen können eigenständig Wohnungen mieten sowie leben und arbeiten – vor allem in größeren Städten wie Abuja und Lagos. Ein Großteil der bei der FFM Nigeria 2019 befragten Quellen gab dies an (STDOK 3.12.2021; vgl. LNGO B, EMB D 9./10.2019, EMB B 9/10.2019), nur zwei Quellen gaben widersprüchlich dazu an, dass ein männlicher Bürge benötigt wird (WRAPA 9/10.2019; vgl. LNGO A 9/10.2019). 18 Prozent der nigerianischen Haushalte werden von Frauen geführt. Alleinstehende Frauen können eigenständig Wohnungen mieten sowie leben und arbeiten – vor allem in größeren Städten wie Abuja und Lagos. Ein Großteil der bei der FFM Nigeria 2019 befragten Quellen gab dies an (STDOK 3.12.2021; vergleiche LNGO B, EMB D 9./10.2019, EMB B 9/10.2019), nur zwei Quellen gaben widersprüchlich dazu an, dass ein männlicher Bürge benötigt wird (WRAPA 9/10.2019; vergleiche LNGO A 9/10.2019).

Die effektive staatliche Institution NAPTIP [National Agency for the Prohibition of Trafficking in Persons] ist eine zentrale Anlaufstelle für Rückkehrerinnen (STDOK 3.12.2021; vgl. ÖB 10.2021). Die Behörde unterhält in jeder der sechs geopolitischen Zonen Regionalbüros. Daneben gibt es weitere staatliche und halbstaatliche Einrichtungen zur Unterstützung von Rückkehrerinnen sowie NGOs, die Hilfe für Rückkehrerinnen anbieten (STDOK 3.12.2021; vgl. EMB D 9./10.2019). Für alleinstehende Frauen, die aus Europa zurückkehren, besteht kein generelles Stigma. Hat die Frau im Ausland Geld verdient, wird sie willkommen geheißen. Kommt sie mittellos zurück, gilt sie oft als Schande für die Gemeinschaft (STDOK 3.12.2021). NAPTIP kooperiert mit mehreren EU-Staaten bei der Reintegration (ÖB 10.2021). Die effektive staatliche Institution NAPTIP [National Agency for the Prohibition of Trafficking in Persons] ist eine zentrale Anlaufstelle für Rückkehrerinnen (STDOK 3.12.2021; vergleiche ÖB 10.2021). Die Behörde unterhält in jeder der sechs geopolitischen Zonen Regionalbüros. Daneben gibt es weitere staatliche und halbstaatliche Einrichtungen zur Unterstützung von Rückkehrerinnen sowie NGOs, die Hilfe für Rückkehrerinnen anbieten (STDOK 3.12.2021; vergleiche EMB D 9./10.2019). Für alleinstehende Frauen, die aus Europa zurückkehren, besteht kein generelles Stigma. Hat die Frau im Ausland Geld verdient, wird sie willkommen geheißen. Kommt sie mittellos zurück, gilt sie oft als Schande für die Gemeinschaft (STDOK 3.12.2021). NAPTIP kooperiert mit mehreren EU-Staaten bei der Reintegration (ÖB 10.2021).

NAPTIP bietet unter anderem um 2.000 US-Dollar mehrmonatige Rehabilitierung (psychologische Betreuung) und Berufstraining für ehemalige Zwangsprostituierte an (ÖB 10.2021). Generell gibt es neben NAPTIP noch andere NGOs, welche über Frauenhäuser verfügen. Meist liegt der Fokus aber auf Menschenhandel (NHRC 9./10.2019). NAPTIP verfügt in Nigeria über mehrere Shelters, vermittelt Frauen aber auch an andere Organisationen – etwa MeCAHT oder WOTCLEF – weiter (NAPTIP 9./10.2019).

Im traditionell konservativen Norden, aber auch in anderen Landesteilen, sind alleinstehende Frauen oft erheblichem Druck der Familie ausgesetzt und können diesem häufig nur durch Umzug in eine Stadt entgehen, in der weder Familienangehörige noch Freunde der Familie leben. Im liberaleren Südwesten des Landes – und dort vor allem in den Städten – werden alleinstehende oder allein lebende Frauen eher akzeptiert (AA 5.12.2020). Die Verfassung und Gesetze sehen interne Bewegungsfreiheit für alle vor, unabhängig von Alter oder Geschlecht. Die Bewegungsfreiheit der Frauen und Kindern aus muslimischen Gemeinden in den nördlichen Regionen ist jedoch stärker eingeschränkt (UKHO 8.2019). Auch im Allgemeinen dürfte der Wechsel des Wohnortes für alleinstehende Frauen ohne Zugang zu einem unterstützenden Netzwerk schwieriger sein (UKHO 3.2019b).

Eine Auswahl spezifischer Hilfsorganisationen für Frauen:

African Women Empowerment Guild (AWEG): 29, Airport Road, Benin City, Edo State Tel.: 08023514832, 08023060147, Email: info@awegn.org, aweg95@yahoo.com, nosaaladeselu@yahoo.co.uk (AWEG o.d.a). Die AWEG ist eine ausschließlich weibliche, nicht profitorientierte NGO. Zielgruppe sind Frauen und Jugendliche. Spezielle Programme zielen darauf ab, Frauen beim Erwerb von Fähigkeiten im Bildungsbereich sowie im sozialen, ökonomischen und politischen Bereich zu unterstützen. AWEG führt Studien zu geschlechtsspezifischer Gewalt durch (AWEG o.d.b).

Women Aid Collective (WACOL), No 9 Matthias Ilo Avenue, New Haven Extension by Akanu Ibia Airport Flyover, Enugu

State. Tel: +234 9060002128, Email: wacolnig@gmail.com, wacolnig@yahoo.com. WACOL ist eine Wohltätigkeitsorganisation und bietet verschiedene Unterstützung an: Schulungen, Forschung, Rechtsberatung, Unterkunft, kostenloser Rechts- und Finanzbeistand, Lösung familieninterner Konfliktsituationen, Informationen und Bücherdienste (WACOL o.D.).

Women Advocates Research and Documentation Center (WARDC), 9b James Oluleye Crescent (Harmony Enclave), off Adeniyi Jones by Koko bus stop, Ikeja, Lagos State, +(123) 443-769-456, Email: info@wardcnigeria.org (WARDC o.d.a). WARDC ist eine Frauenrechts-NGO für weibliche Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt und anderer Menschenrechtsverletzungen. Ca. sechs Frauen pro Woche werden diesbezüglich in rechtlicher und sozialer Hinsicht beraten (WARDC o.d.b.).

Womens Health and Equal Rights Initiative (WHER), Adresse nicht online verfügbar, +234 818 645 7675, Email: wher@whernigeria.org WHER ist eine NGO zur Unterstützung von Frauen im Allgemeinen und von Frauen, die Angehörige einer sexuellen Minderheit sind (WHER o.d.).

The Women's Consortium of Nigeria (WOCON): 13 Okesuna Street, Off Igboere Road, Lagos, Nigeria, Tel: +234 8033188767, +2349134197431, +234 8037190133, +234 8033347896, Email: wocon95@yahoo.com, info@womenconsortiumofnigeria.org (WOCON o.D.a). WOCON ist eine gemeinnützige NGO, die sich der Durchsetzung der Frauenrechte und der Erzielung von Gleichheit, persönlicher Entwicklung und Frieden widmet. Ziel ist die Aufklärung bezüglich Menschenhandel und der Kampf gegen den Menschenhandel (WOCON o.D.b).

Women's Rights Advancement and Protection Alternative (WRAPA): 19, Monrovia Street, Off Aminu Kano Way, Wuse II Abuja, Tel.: 08188699961, 08172125692, 07063807887, Email: Wrapa399@gmail.com, wrapa399@yahoo.com. WRAPA ist eine Organisation, die bundesweit für Frauenrechte eintritt. Aktivitäten umfassen kostenfreie Rechtsberatung, Ausbildung, Mobilisation, Sensibilisierung und Meinungsbildung bezüglich rechtlicher Reformen. Jede Frau, die in irgendeiner Form einen Eingriff in ihre Rechte bzw. eine Diskriminierung erlitten hat, kann in den Genuss der Unterstützung von WRAPA kommen (WRAPA, o.D.). Women's Rights Advancement and Protection Alternative (WRAPA): 19, Monrovia Street, Off Aminu Kano Way, Wuse römisch zwei Abuja, Tel.: 08188699961, 08172125692, 07063807887, Email: Wrapa399@gmail.com, wrapa399@yahoo.com. WRAPA ist eine Organisation, die bundesweit für Frauenrechte eintritt. Aktivitäten umfassen kostenfreie Rechtsberatung, Ausbildung, Mobilisation, Sensibilisierung und Meinungsbildung bezüglich rechtlicher Reformen. Jede Frau, die in irgendeiner Form einen Eingriff in ihre Rechte bzw. eine Diskriminierung erlitten hat, kann in den Genuss der Unterstützung von WRAPA kommen (WRAPA, o.D.).

Quellen:

AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (5.12.2020): Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria (Stand September 2020), https://www.ecoi.net/en/file/local/2042796/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschieberelevante_Lage_in_der_Bundesrepublik_Nigeria_%28Stand_September_2020%29%2C_05.12.2020.pdf, Zugriff 17.5.2021

AWEG - African Women Empowerment Guild (o.D.a): AWEG - Contact Information, <https://awegn.org/contact-us/>, Zugriff 22.6.2021

AWEG - African Women Empowerment Guild (o.D.b): AWEG - About Us, <https://awegn.org/about-us/>, Zugriff 22.6.2021

EMB A - westliche Botschaft A (9/10.2019): Interview im Rahmen der FFM Nigeria 2019 (BFA Staatendokumentation), Quelle liegt bei der Staatendokumentation auf

EMB B - westliche Botschaft B (9/10.2019): Interview im Rahmen der FFM Nigeria 2019 (BFA Staatendokumentation), Quelle liegt bei der Staatendokumentation auf

EMB D - westliche Botschaft D (9/10.2019): Interview im Rahmen der FFM Nigeria 2019 (BFA Staatendokumentation), Quelle liegt bei der Staatendokumentation auf

LNGO A - Repräsentantin der lokalen NGO A (9/10.2019): Interview im Rahmen der FFM Nigeria 2019 (BFA Staatendokumentation), Quelle liegt bei der Staatendokumentation auf

LNGO B - Repräsentantinnen der lokalen NGO B (9/10.2019): Interview im Rahmen der FFM Nigeria 2019 (BFA Staatendokumentation), Quelle liegt bei der Staatendokumentation auf

NAPTIP - National Agency for the Prohibition of Trafficking in Persons [Nigeria] (9/10.2019): Interview im Rahmen der FFM Nigeria 2019 (BFA Staatendokumentation), Quelle liegt bei der Staatendokumentation auf

NHRC - National Human Rights Commission [Nigeria] (9/10.2019): Interview im Rahmen der FFM Nigeria 2019 (BFA Staatendokumentation), Quelle liegt bei der Staatendokumentation auf

ÖB - Österreichische Botschaft Abuja [Österreich] (10.2021): Asylländerbericht Nigeria, https://www.ecoi.net/en/file/local/2066259/NIGR_%C3%96B-Bericht_2021-10.pdf, Zugriff 12.1.2022

STDOK - Staatendokumentation des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl [Österreich] (3.12.2021): Themenbericht - Zur sozioökonomischen Lage der und Gewalt gegen Frauen unter Hinzunahme der Informationen der FFM Nigeria 2019, https://www.ecoi.net/en/file/local/2066684/NIGR_THEM_Frauen_2021_12_03_KE.pdf, Zugriff 24.1.2022

UKHO - United Kingdom Home Office [Großbritannien] (3.2019b): Country Policy and Information Note Nigeria: Internal relocation, https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/794323/CPIN_-_Nigeria_-_Internal_relocation.PDF, Zugriff 22.6.2021

UKHO - United Kingdom Home Office [Großbritannien] (8.2019): Country Information and Guidance Nigeria: Nigeria:Female Genital Mutilation (FGM), https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/825243/Nigeria_-_FGM_-_CPIN_-_v2.0_August_2019_.pdf, Zugriff 22.6.2021

WACOL - Women Aid Collective (o.D.): Homepage, <https://wacolnigeria.org/>, Zugriff 22.6.2021

WARDC - Women Advocates Research and Documentation Center (o.d.a): WARDC - Contact us, <http://wardcnigeria.org/contact-us/>, Zugriff 22.6.2021

WARDC - Women Advocates Research and Documentation Center (o.d.b): WARDC - About us, <http://wardcnigeria.org/what-we-do/>, Zugriff 22.6.2021

WHER - Womens Health and Equal Rights Initiative (o.d.): WHER about, <https://whernigeria.org/about/>, Zugriff 22.6.2021

WOCON - Women's Consortium of Nigeria (o.D.a): WOCON - Contact, <http://womenconsortiumofnigeria.org/?q=content/contact>, Zugriff 22.6.2021

WOCON - Women's Consortium of Nigeria (o.D.b): WOCON - About us, <http://womenconsortiumofnigeria.org/?q=about-us>, Zugriff 22.6.2021

WRAPA - Women's Rights Advancement and Protection Alternative (o.D.): FAQ, <https://wranigeria.org/faq/>, Zugriff 22.6.2021

Grundversorgung

Letzte Änderung: 31.01.2022

Nigeria ist die größte Volkswirtschaft Afrikas. Die Erdölproduktion ist der wichtigste Wirtschaftszweig des Landes. Aufgrund des weltweiten Verfalls der Erdölpreise rutschte Nigeria 2016 jedoch in eine schwere Rezession, die bis zum zweiten Quartal 2017 andauerte. 2018 wuchs die nigerianische Wirtschaft erstmals wieder um 1,9 Prozent. Getragen wurde das Wachstum vor allem durch die positive Entwicklung von Teilen des Nicht-Öl-Sektors (Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe) (GIZ 6.2020). 2020 wurde die Wirtschaft des Landes schwer durch den COVID-bedingten Verfall der internationalen Ölpreise getroffen. Für 2020 wird mit einem Rückgang des BIP von ca. 3,2 Prozent bei einem Wachstum der Bevölkerung in etwa gleicher Höhe gerechnet. Bereits im 4. Quartal 2020 hat die Wirtschaft jedoch wieder zu expandieren begonnen. 2021 sollte sie, getragen von Ölpreisen um 60 US-Dollar pro Fass, um 1,5 bis 2,5 Prozent real wachsen (WKO 2.11.2021).

Etwa 80 Prozent der Gesamteinnahmen Nigerias stammen aus der Öl- und Gasförderung (AA 5.12.2020). Neben Erdöl verfügt das Land über z.B. Zinn, Eisen-, Blei- und Zinkerz, Kohle, Kalk, Gesteine, Phosphat – gesamtwirtschaftlich jedoch von geringer Bedeutung (GIZ 6.2020). Von Bedeutung sind hingegen der (informelle) Handel und die Landwirtschaft, welche dem größten Teil der Bevölkerung eine Subsistenzmöglichkeit bieten (AA 5.12.2020). Der Industriesektor (Stahl, Zement, Düngemittel) machte 2016 ca. 20 Prozent des BIP aus. Neben der Verarbeitung von

Erdölprodukten werden Nahrungs- und Genussmittel, Farben, Reinigungsmittel, Textilien, Brennstoffe, Metalle und Baumaterial produziert. Industrielle Entwicklung wird durch die unzureichende Infrastruktur (Energie und Transport) behindert (GIZ 6.2020).

Über 70 Prozent der Nigerianer sind in der Landwirtschaft beschäftigt. Der Agrarsektor wird durch die Regierung stark gefördert. Dadurch hat etwa der Anteil an Großfarmen zugenommen (GIZ 6.2020). Dennoch ist Nigeria in diesem Bereich keineswegs autark, sondern auf Importe, vor allem von Reis, angewiesen. Aufgrund fehlender Transportmöglichkeiten verrotten bis zu 40 Prozent der Ernten (ÖB 10.2021).

Historisch war Lebensmittelknappheit in fast ganz Nigeria aufgrund des günstigen Klimas und der hohen agrarischen Tätigkeit so gut wie nicht existent. In einzelnen Gebieten im äußersten Norden (Grenzraum zu Niger) gestaltet sich die Landwirtschaft durch die fortschreitende Desertifikation allerdings schwierig. Experten schließen aufgrund der Wetterbedingungen, aber auch wegen der Vertreibungen als Folge der Attacken durch Boko Haram Hungerperioden für die nördlichen, insbesondere die nordöstlichen Bundesstaaten nicht aus. In Ernährungszentren nahe der nördlichen Grenze werden bis zu 25 Prozent der unter fünfjährigen Kinder wegen starker Unterernährung behandelt. Insgesamt hat sich der Prozentsatz an Unterernährung in den nördlichen Staaten im Vergleich zu 2015 verbessert und liegt nun unter der Alarmschwelle von 10 Prozent. Gemäß Schätzungen von UNICEF unterliegen aber weiterhin zwei Millionen Kinder unter fünf Jahren in Nordnigeria einem hohen Risiko von schwerer akuter Unterernährung (ÖB 10.2021). Mit Stand August 2020 benötigen gemäß UN 10,6 Millionen Menschen in Bundesstaaten Borno, Yobe und Adamawa humanitäre Hilfe (HumAngle 11.8.2020).

Die Einkommen sind in Nigeria höchst ungleich verteilt (BS 2020; vgl. GIZ 12.2020b). 87 Millionen Nigerianer (40 Prozent der Bevölkerung) leben in absoluter Armut, d. h., sie haben weniger als 1 US-Dollar pro Tag zur Verfügung (GIZ 6.2020). Gemäß Schätzungen der Weltbank leben ca. 90 Millionen Menschen unter der Armutsgrenze von 1,9 US-Dollar pro Tag und über 90 Prozent der Bevölkerung müssen mit einem Einkommen von weniger als 5,50 Dollar pro Tag auskommen (ÖB 10.2021). Die Armut ist in den ländlichen Gebieten größer als in den städtischen Ballungsgebieten (GIZ 12.2020b). Programme zur Armutsbekämpfung gibt es sowohl auf Länderebene als auch auf lokaler Ebene. Zahlreiche NGOs im Land sind in den Bereichen Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung aktiv. Frauenorganisationen, von denen Women In Nigeria (WIN) die bekannteste ist, haben im traditionellen Leben Nigerias immer eine wichtige Rolle gespielt. Auch Nigerianer, die in der Diaspora leben, engagieren sich für die Entwicklung in ihrer Heimat (GIZ 6.2020). Die Einkommen sind in Nigeria höchst ungleich verteilt (BS 2020; vergleiche GIZ 12.2020b). 87 Millionen Nigerianer (40 Prozent der Bevölkerung) leben in absoluter Armut, d. h., sie haben weniger als 1 US-Dollar pro Tag zur Verfügung (GIZ 6.2020). Gemäß Schätzungen der Weltbank leben ca. 90 Millionen Menschen unter der Armutsgrenze von 1,9 US-Dollar pro Tag und über 90 Prozent der Bevölkerung müssen mit einem Einkommen von weniger als 5,50 Dollar pro Tag auskommen (ÖB 10.2021). Die Armut ist in den ländlichen Gebieten größer als in den städtischen Ballungsgebieten (GIZ 12.2020b). Programme zur Armutsbekämpfung gibt es sowohl auf Länderebene als auch auf lokaler Ebene. Zahlreiche NGOs im Land sind in den Bereichen Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung aktiv. Frauenorganisationen, von denen Women In Nigeria (WIN) die bekannteste ist, haben im traditionellen Leben Nigerias immer eine wichtige Rolle gespielt. Auch Nigerianer, die in der Diaspora leben, engagieren sich für die Entwicklung in ihrer Heimat (GIZ 6.2020).

Die letzten offiziellen Zahlen des nigerianischen National Bureau of Statistics (NBS) die Arbeitslosigkeit betreffend stammen aus dem 4.Quartal 2020. Demnach waren damals 56,1 Prozent der arbeitsfähigen Bevölkerung entweder arbeitslos oder unterbeschäftigt. Besonders hoch sind Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung unter Jugendlichen. Laut NBS betrugen sie im selben Zeitraum kumuliert 63 Prozent (ÖB 10.2021). Verschiedene Programme auf Ebene der Bundesstaaten aber auch der Zentralregierung zielen auf die Steigerung der Jugendbeschäftigung ab (ÖB 10.2021; vgl. BS 2020). Die letzten offiziellen Zahlen des nigerianischen National Bureau of Statistics (NBS) die Arbeitslosigkeit betreffend stammen aus dem 4.Quartal 2020. Demnach waren damals 56,1 Prozent der arbeitsfähigen Bevölkerung entweder arbeitslos oder unterbeschäftigt. Besonders hoch sind Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung unter Jugendlichen. Laut NBS betrugen sie im selben Zeitraum kumuliert 63 Prozent (ÖB 10.2021). Verschiedene Programme auf Ebene der Bundesstaaten aber auch der Zentralregierung zielen auf die Steigerung der Jugendbeschäftigung ab (ÖB 10.2021; vergleiche BS 2020).

Der Mangel an lohnabhängiger Beschäftigung führt dazu, dass immer mehr Nigerianer in den Großstädten Überlebenschancen im informellen Wirtschaftssektor als "self-employed" suchen. Die Massenverelendung nimmt seit

Jahren bedrohliche Ausmaße an (GIZ 12.2020b). Nur Angestellte des öffentlichen Dienstes, des höheren Bildungswesens sowie von staatlichen, teilstaatlichen oder großen internationalen Firmen genießen ein gewisses Maß an sozialer Sicherheit. Eine immer noch geringe Anzahl von Nigerianern (acht Millionen) ist im Pensionssystem (Contributory Pension Scheme) registriert (BS 2020).

Die Großfamilie unterstützt in der Regel beschäftigungslose Angehörige (ÖB 10.2021). Generell wird die Last für Alter, Krankheit, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung vom Netz der Großfamilie und vom informellen Sektor getragen (BS 2020). Allgemein kann festgestellt werden, dass auch eine nach Nigeria zurückgeführte Person, die in keinem privaten Verband soziale Sicherheit findet, keiner lebensbedrohlichen Situation überantwortet wird. Sie kann ihre existenziellen Grundbedürfnisse aus selbstständiger Arbeit sichern, insbesondere dann, wenn Rückkehrhilfe angeboten wird (ÖB 10.2021).

Die täglichen Lebenshaltungskosten differieren regional zu stark, um Durchschnittswerte zu berichten. Mietkosten, Zugang zu medizinischer Versorgung und Lebensmittelpreise variieren nicht nur von Bundesstaat zu Bundesstaat, sondern auch regional/ethnisch innerhalb jedes Teilstaates (ÖB 10.2021).

Verdienstmöglichkeiten für Rückkehrerinnen: Eine der Berufsmöglichkeiten für Rückkehrerinnen ist die Eröffnung einer mobilen Küche für „peppersoup“, „garri“ oder „pounded yam“, für die man lediglich einen großen Kochtopf und einige Suppenschüsseln benötigt. Die Grundausstattung für eine mobile Küche ist für einen relativ geringen Betrag erhältlich. Hauptsächlich im Norden ist auch der Verkauf von bestimmten Holzstäbchen zur Zahnhygiene eine Möglichkeit, genügend Einkommen zu erlangen. In den Außenbezirken der größeren Städte und im ländlichen Bereich bietet auch „mini-farming“ eine Möglichkeit, selbständig erwerbstätig zu sein. Schneckenfarmen sind auf 10 m² Grund einfach zu führen und erfordern lediglich entweder das Sammeln der in Nigeria als „bushmeat“ gehandelten Wildschnecken zur Zucht oder den Ankauf einiger Tiere. Ebenso werden nun „grasscutter“ (Bisamratten-ähnliche Kleintiere) gewerbsmäßig in Kleinkäfigen als „bushmeat“ gezüchtet. Großfarmen bieten Tagesseminare zur Aufzucht dieser anspruchslosen und sich rasch vermehrenden Tiere samt Verkauf von Zuchtpaaren an. Rascher Gewinn und gesicherte Abnahme des gezüchteten Nachwuchses sind gegeben. Schnecken und „grasscutter“ finden sich auf jeder Speisekarte einheimischer Lokale. Für handwerklich geschickte Frauen bietet auch das Einflechten von Kunsthaarteilen auf öffentlichen Märkten eine selbständige Erwerbsmöglichkeit. Für den Verkauf von Wertkarten erhält eine Verkäuferin wiederum pro 1.000 Naira Wert eine Provision von 50 Naira. Weiters werden im ländlichen Bereich Mobiltelefone für Gespräche verliehen; pro Gespräch werden 10 Prozent des Gesprächspreises als Gebühr berechnet (ÖB 10.2021).

Quellen:

AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (5.12.2020): Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria (Stand September 2020), https://www.ecoi.net/en/file/local/2042796/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschieberelevante_Lage_in_der_Bundesrepublik_Nigeria_%28Stand_September_2020%29%2C_05.12.2020.pdf, Zugriff 17.5.2021

BS - Bertelsmann Stiftung (2020): BTI 2020 - Nigeria Country Report, https://www.ecoi.net/en/file/local/2029575/country_report_2020_NGA.pdf, Zugriff 18.5.2020

GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (12.2020b): Nigeria - Gesellschaft, <https://www.liportal.de/nigeria/gesellschaft/>, Zugriff 1.9.2021 [Anm.: Der Link ist mit Stand 1.9.2021 nicht abrufbar. Die Daten sind jedoch bei der Staatendokumentation archiviert und abrufbar]

GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (6.2020): Wirtschaft & Entwicklung, <https://www.liportal.de/nigeria/wirtschaft-entwicklung/>, Zugriff 1.9.2021 [Anm.: Der Link ist mit Stand 1.9.2021 nicht abrufbar. Die Daten sind jedoch bei der Staatendokumentation archiviert und abrufbar]

HumAngle (11.8.2020): Number of People Requiring Humanitarian Aid in North-East Nigeria Highest in Five Years, <https://humanglemedia.com/number-of-people-requiring-humanitarian-aid-in-north-east-nigeria-highest-in-five-years/>, Zugriff 6.8.2021

ÖB - Österreichische Botschaft Abuja [Österreich] (10.2021): Asylländerbericht Nigeria, https://www.ecoi.net/en/file/local/2066259/NIGR_%C3%96B-Bericht_2021-10.pdf, Zugriff 12.1.2022

Medizinische Versorgung

Letzte Änderung: 31.01.2022

Insgesamt kann die Gesundheitsversorgung in Nigeria als mangelhaft bezeichnet werden. Zwischen Arm und Reich sowie zwischen Nord und Süd besteht ein erhebliches Gefälle: Auf dem Land sind die Verhältnisse schlechter als in der Stadt (GIZ 12.2020b); und im Norden des Landes ist die Gesundheitsversorgung besonders prekär (GIZ 12.2020b; vgl. ÖB 10.2021). Die medizinische Versorgung ist vor allem im ländlichen Bereich vielfach technisch, apparativ und/oder hygienisch problematisch (AA 10.1.2022). Die Gesundheitsdaten Nigerias gehören zu den schlechtesten in Afrika südlich der Sahara und der Welt (ÖB 10.2021). Mit 29 Todesfällen pro 1.000 Neugeborenen hat Nigeria weltweit die elfthöchste Todesrate bei Neugeborenen (GIZ 12.2020b). Die aktuelle Sterberate für Kinder unter fünf Jahren beträgt 100,2 Todesfälle pro 1.000 Lebendgeburten (ÖB 10.2021). Insgesamt kann die Gesundheitsversorgung in Nigeria als mangelhaft bezeichnet werden. Zwischen Arm und Reich sowie zwischen Nord und Süd besteht ein erhebliches Gefälle: Auf dem Land sind die Verhältnisse schlechter als in der Stadt (GIZ 12.2020b); und im Norden des Landes ist die Gesundheitsversorgung besonders prekär (GIZ 12.2020b; vergleiche ÖB 10.2021). Die medizinische Versorgung ist vor allem im ländlichen Bereich vielfach technisch, apparativ und/oder hygienisch problematisch (AA 10.1.2022). Die Gesundheitsdaten Nigerias gehören zu den schlechtesten in Afrika südlich der Sahara und der Welt (ÖB 10.2021). Mit 29 Todesfällen pro 1.000 Neugeborenen hat Nigeria weltweit die elfthöchste Todesrate bei Neugeborenen (GIZ 12.2020b). Die aktuelle Sterberate für Kinder unter fünf Jahren beträgt 100,2 Todesfälle pro 1.000 Lebendgeburten (ÖB 10.2021).

Es gibt sowohl staatliche als auch zahlreiche privat betriebene Krankenhäuser (AA 5.12.2020). Rückkehrer finden in den Großstädten eine medizinische Grundversorgung vor, die im öffentlichen Gesundheitssektor allerdings in der Regel unter europäischem Standard liegt. Der private Sektor bietet hingegen in einigen Krankenhäusern der Maximalversorgung (z.B. in Abuja, Ibadan, Lagos) westlichen Medizinstandard (AA 5.12.2020; vgl. ÖB 10.2021). Nahezu alle, auch komplexe Erkrankungen, können hier kostenpflichtig behandelt werden (AA 5.12.2020). In größeren Städten ist ein Großteil der staatlichen Krankenhäuser mit Röntgengeräten ausgestattet, in ländlichen Gebieten verfügen nur einige wenige Krankenhäuser über eine moderne Ausstattung (ÖB 10.2021). Es gibt sowohl staatliche als auch zahlreiche privat betriebene Krankenhäuser (AA 5.12.2020). Rückkehrer finden in den Großstädten eine medizinische Grundversorgung vor, die im öffentlichen Gesundheitssektor allerdings in der Regel unter europäischem Standard liegt. Der private Sektor bietet hingegen in einigen Krankenhäusern der Maximalversorgung (z.B. in Abuja, Ibadan, Lagos) westlichen Medizinstandard (AA 5.12.2020; vergleiche ÖB 10.2021). Nahezu alle, auch komplexe Erkrankungen, können hier kostenpflichtig behandelt werden (AA 5.12.2020). In größeren Städten ist ein Großteil der staatlichen Krankenhäuser mit Röntgengeräten ausgestattet, in ländlichen Gebieten verfügen nur einige wenige Krankenhäuser über eine moderne Ausstattung (ÖB 10.2021).

In den letzten Jahren hat sich die medizinische Versorgung in den Haupt- und größeren Städten allerdings sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor deutlich verbessert. So ist mittlerweile insbesondere für Privatzahler eine gute medizinische Versorgung für viele Krankheiten und Notfälle erhältlich. Es sind zunehmend Privatpraxen und -kliniken entstanden, die um zahlungskräftige Kunden konkurrieren. Die Ärzte haben oft langjährige Ausbildungen in Europa und Amerika absolviert und den medizinischen Standard angehoben. In privaten Kliniken können die meisten Krankheiten behandelt werden (AA 5.12.2020).

Stigmatisierung und Missverständnisse über psychische Gesundheit, einschließlich der falschen Wahrnehmung, dass psychische Erkrankungen von bösen Geistern oder übernatürlichen Kräften verursacht werden, veranlassen die Menschen dazu, religiöse oder traditionelle Heiler zu konsultieren; eine Rolle spielt hier auch der Mangel an qualitativ hochwertiger psychiatrischer Versorgung und die unerschwinglichen Kosten (HRW 11.11.2019). Es existiert kein mit westlichen Standards vergleichbares Psychiatriewesen, sondern allenfalls Verwahreinrichtungen auf sehr niedrigem Niveau. Dort werden Menschen mit psychischen Erkrankungen oft gegen ihren Willen untergebracht, können aber nicht adäquat behandelt werden (AA 5.12.2020). In Nigeria stehen 250 Psychiater für eine Bevölkerung von 200 Millionen Menschen zur Verfügung (Devex 29.9.2020). Es gibt weniger als 15 auf psychische Erkrankungen spezialisierte Spitäler (IRB 12.1.2020) und 100 Hospitäler mit psychiatrischer Abteilung (VAÖB 23.1.2019). Das in Lagos befindliche

Federal Neuro Psychiatric Hospital Yaba bietet sich als erste Anlaufstelle für die Behandlung psychisch kranker Rückkehrer an. Die Kosten für einen Empfang durch ein medizinisches Team direkt am Flughafen belaufen sich auf ca. 195.000 Naira (ca. 570 Euro). Die Behandlungskosten sind jedoch je nach Schwere der Krankheit unterschiedlich. Zudem ist an diesem Krankenhaus auch die stationäre Behandlung psychischer Erkrankungen mit entsprechender Medikation möglich (AA 5.12.2020).

Es gibt eine allgemeine Kranken- und Rentenversicherung, die allerdings nur für Beschäftigte im formellen Sektor gilt. Die meisten Nigerianer arbeiten jedoch als Bauern, Landarbeiter oder Tagelöhner im informellen Sektor (AA 5.12.2020). Die Rate der im NHIS versicherten Personen ist von 10 Prozent (5,6 Millionen Nigerianer) vor zehn Jahren auf 1,72 Prozent (eine Million Nigerianer) in aktualisierten Statistiken [Stand: 2020] gefallen. 90 Prozent der Nigerianer sind nicht versichert. 3-5 Prozent der Bevölkerung sind in irgendeiner Form krankenversichert (TG 25.9.2020). Eine Minderheit der erwerbstätigen Bevölkerung ist über das jeweils beschäftigende Unternehmen mittels einer Krankenversicherung abgesichert, die jedoch nicht alle Krankheitsrisiken abdeckt (VAÖB 27.3.2019).

Wer kein Geld hat, bekommt keine medizinische Behandlung (GIZ 12.2020b). Selbst in staatlichen Krankenhäusern muss für Behandlungen bezahlt werden (AA 5.12.2020). Die Kosten medizinischer Betreuung müssen im Regelfall selbst getragen werden. Die staatlichen Gesundheitszentren heben eine Registrierungsgebühr von umgerechnet 10 bis 25 Cent ein (ÖB 10.2021). Eine medizinische Grundversorgung wird über die Ambulanzen der staatlichen Krankenhäuser aufrechterhalten, jedoch ist auch dies nicht völlig kostenlos, in jedem Fall sind Kosten für Medikamente und Heil- und Hilfsmittel von den Patienten zu tragen, von wenigen Ausnahmen abgesehen (VAÖB 27.3.2019). Die staatliche Gesundheitsversorgung gewährleistet keine kostenfreie Medikamentenversorgung. Jeder Patient - auch im Krankenhaus - muss Medikamente selbst besorgen bzw. dafür selbst aufkommen (AA 5.12.2020). Gemäß Angaben einer anderen Quelle werden Tests und Medikamente an staatlichen Gesundheitseinrichtungen dann unentgeltlich abgegeben, wenn diese überhaupt verfügbar sind. Religiöse Wohltätigkeitseinrichtungen und NGOs bieten kostenfrei medizinische Versorgung (ÖB 10.2021).

Apotheken und in geringerem Maße v.a. private Kliniken verfügen über eine Auswahl essenzieller Medikamente. Hier sind die gängigen Antiphlogistika und Schmerzmittel sowie die meisten Antibiotika, Bluthochdruckmedikamente und Medikamente für Herz-Kreislaufkrankungen und zur Behandlung von neurologischen und psychiatrischen Leiden erhältlich (AA 5.12.2020). Medikamente gegen einige weitverbreitete Infektionskrankheiten wie Malaria und HIV/AIDS können teilweise kostenlos in Anspruch genommen werden, werden jedoch nicht landesweit flächendeckend ausgegeben. Schutzimpfaktionen werden von internationalen Organisationen finanziert, stoßen aber auf religiös und kulturell bedingten Widerstand, überwiegend im muslimischen Norden (ÖB 10.2021).

Die Qualität der Produkte auf dem freien Markt ist jedoch zweifelhaft, da viele gefälschte Produkte – meist aus asiatischer Produktion – vertrieben werden (bis zu 25 Prozent aller verkauften Medikamente). Diese wirken aufgrund unzureichender Dosisanteile der Wirkstoffe nur eingeschränkt. Es gibt zudem wenig zuverlässige Kontrollen hinsichtlich der Qualität der auf dem Markt erhältlichen Produkte (AA 5.12.2020). Gegen den grassierenden Schwarzmarkt mit Medikamenten gehen staatliche Stellen kaum vor (ÖB 10.2021).

Der Glaube an die Heilkräfte der traditionellen Medizin ist nach wie vor sehr lebendig. Bei bestimmten Krankheiten werden eher traditionelle Heiler als Schulmediziner konsultiert (GIZ 12.2020b). Gerade im ländlichen Bereich werden „herbalists“ und traditionelle Heiler aufgesucht (ÖB 10.2021).

In Nigeria gibt es wie in anderen Ländern relativ wenig belegte COVID-19 Infizierte. Dies kann auch damit zusammenhängen, dass vergleichsweise wenig Tests durchgeführt werden (Africa CDC 22.8.2021).

Quellen:

AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (10.1.2022): Nigeria: Reise- und Sicherheitshinweise

(Teilreisewarnung), https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/nigeria-node/nigeriasicherheit/205788#content_5, 24.1.2022

AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (16.1.2020): Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria (Stand September 2019), https://www.ecoi.net/en/file/local/2025287/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-

_und_abschieberelevante_Lage_in_der_Bundesrepublik_Nigeria_%28Stand_September_2019%29%2C_16.01.2020.pdf, Zugriff 18.11.2020

Africa CDC - Africa Centres for Disease Control and Prevention (22.8.2021): Coronavirus Disease 2019 (COVID-19) - Latest updates on the COVID-19 crisis from Africa CDC, <https://africacdc.org/covid-19/>, Zugriff 23.8.2021

Devex (29.9.2020): Short of mental health professionals, Nigeria tries a new approach, <https://www.devex.com/news/short-of-mental-health-professionals-nigeria-tries-a-new-approach-98176>, Zugriff 3.8.2020

GIZ - Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (12.2020b): Nigeria - Gesellschaft, <https://www.liportal.de/nigeria/gesellschaft/>, Zugriff 1.9.2021 [Anm.: Der Link ist mit Stand 1.9.2021 nicht abrufbar. Die Daten sind jedoch bei der Staatendokumentation archiviert und abrufbar]

HRW - Human Rights Watch (11.11.2019). Nigeria: People With Mental Health Conditions Chained, Abused, <https://www.hrw.org/news/2019/11/11/nigeria-people-mental-health-conditions-chained-abused>, Zugriff 3.8.2021

IRB - Immigration and Refugee Board [Kanada] (12.1.2020): Response to information request, <https://www.justice.gov/eoir/page/file/1342146/download>, Zugriff 3.8.2021

ÖB - Österreichische Botschaft Abuja [Österreich] (10.2021): Asylländerbericht Nigeria, https://www.ecoi.net/en/file/local/2066259/NIGR_%C3%96B-Bericht_2021-10.pdf, Zugriff 12.1.2022

TG - The Guardian (25.9.2020): Over 170 million Nigerians without health insurance, <https://guardian.ng/features/over-170-million-nigerians-without-health-insurance/>, Zugriff 3.8.2021

VAÖB - Vertrauensarzt der ÖB Abuja (23.1.2019): medizinische Stellungnahme, Quelle liegt bei der Staatendokumentation auf

VAÖB - Vertrauensarzt der ÖB Abuja (27.3.2019): medizinische Stellungnahme, Quelle liegt bei der Staatendokumentation auf

Rückkehr

Letzte Änderung: 31.01.2022

Zum Zeitpunkt der Berichtslegung kann kein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen festgestellt werden, welcher geeignet wäre, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Die allgemein herrschende Situation in Nigeria stellt keine Bedrohung i.S.v Art. 2 MRK, 3 MRK oder des Protokolls Nr. 6 oder 13 der EMRK dar. Außerdem kann allgemein festgestellt werden, dass eine nach Nigeria zurückgeführte Person, die in keinem privaten Verband soziale Sicherheit finden kann, keiner lebensbedrohlichen Situation überantwortet wird. Sie kann ihre existenziellen Grundbedürfnisse aus selbstständiger Arbeit sichern, insbesondere dann, wenn Rückkehrhilfe angeboten wird (ÖB 10.2021). Zum Zeitpunkt der Berichtslegung kann kein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen festgestellt werden, welcher geeignet wäre, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Die allgemein herrschende Situation in Nigeria stellt keine Bedrohung i.S.v Artikel 2, MRK, 3 MRK oder des Protokolls Nr. 6 oder 13 der EMRK dar. Außerdem kann allgemein festgestellt werden, dass eine nach Nigeria zurückgeführte Person, die in keinem privaten Verband soziale Sicherheit finden kann, keiner lebensbedrohlichen Situation überantwortet wird. Sie kann ihre existenziellen Grundbedürfnisse aus selbstständiger Arbeit sichern, insbesondere dann, wenn Rückkehrhilfe angeboten wird (ÖB 10.2021).

Abschiebungen erfolgen auf dem Luftweg, in Linien- oder Chartermaschinen. Rückführungen aus EU-Staaten erfolgen meist durch Charterflüge, die auch durch FRONTEX durchgeführt werden (AA 5.12.2020). Die österreichische Botschaft in Abuja unterstützt regelmäßig die Vorbereitung und Durchführung von Joint Return Operations (JROs) gemeinsam mit FRONTEX (ÖB 10.2021). Ohne gültigen nigerianischen Pass oder einen von einer nigerianischen Botschaft ausgestellten vorläufigen Reiseausweis ist eine Einreise aus Europa kommender nigerianischer Staatsangehöriger nicht möglich. Dies gilt auch für zwangsweise Rückführungen (AA 5.12.2020).

Erkenntnisse darüber, ob abgelehnte Asylbewerber bei Rückkehr nach Nigeria allein wegen der Beantragung von Asyl mit staatlichen Repressionen zu rechnen haben, liegen nicht vor. Verhaftung aus politischen Gründen oder andere außergewöhnliche Vorkommnisse bei der Einreise von abgeschobenen oder freiwillig rückkehrenden Asylwerbern sind

nicht bekannt (AA 5.12.2020). Die Erfahrungen mit den JROs seit dem Jahre 2005 lassen kaum Probleme erkennen (ÖB 10.2021). Abgeschobene Personen werden im Allgemeinen nach ihrer Ankunft in Lagos von der zuständigen Behörde (Nigerian Immigration Service), manchmal auch von der NDLEA (National Drug Law Enforcement Agency) befragt (AA 5.12.2020) bzw. erkennungsdienstlich behandelt (ÖB 10.2021) und können danach das Flughafengelände unbehelligt verlassen (AA 5.12.2020; vgl. ÖB 10.2021). Meist steigen sie in ein Taxi ein oder werden von ihren Familien abgeholt. Es kann jedoch nicht mit gänzlicher Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die abgeschobenen Personen keine weiteren Probleme mit den Behörden haben. Das fehlende Meldesystem in Nigeria lässt allerdings darauf schließen, dass nach Verlassen des Flughafengeländes eine Ausforschung Abgeschobener kaum mehr möglich ist (ÖB 10.2021). Erkenntnisse darüber, ob abgelehnte Asylbewerber bei Rückkehr nach Nigeria allein wegen der Beantragung von Asyl mit staatlichen Repressionen zu rechnen haben, liegen nicht vor. Verhaftung aus politischen Gründen oder andere außergewöhnliche Vorkommnisse bei der Einreise von abgeschobenen oder freiwillig rückkehrenden Asylwerbern sind nicht bekannt (AA 5.12.2020). Die Erfahrungen mit den JROs seit dem Jahre 2005 lassen kaum Probleme erkennen (ÖB 10.2021). Abgeschobene Personen werden im Allgemeinen nach ihrer Ankunft in Lagos von der zuständigen Behörde (Nigerian Immigration Service), manchmal auch von der NDLEA (National Drug Law Enforcement Agency) befragt (AA 5.12.2020) bzw. erkennungsdienstlich behandelt (ÖB 10.2021) und können danach das Flughafengelände unbehelligt verlassen (AA 5.12.2020; vergleiche ÖB 10.2021). Meist steigen sie in ein Taxi ein oder werden von ihren Familien abgeholt. Es kann jedoch nicht mit gänzlicher Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die abgeschobenen Personen keine weiteren Probleme mit den Behörden haben. Das fehlende Meldesystem in Nigeria lässt allerdings darauf schließen, dass nach Verlassen des Flughafengeländes eine Ausforschung Abgeschobener kaum mehr möglich ist (ÖB 10.2021).

Wegen Drogendelikten im Ausland verurteilte Nigerianer werden nach Rückkehr an die NDLEA überstellt. Ein zweites Strafverfahren in Nigeria wegen derselben Straftat haben diese Personen jedoch trotz anderslautender Vorschriften im „Decree 33“ nicht zu befürchten (AA 5.12.2020). Aus menschenrechtlichen Erwägungen wird gegenüber nigerianischen Behörden als Grund für Abschiebungen stets „overstay“ angegeben, da dieser kein strafrechtliches Delikt darstellt (ÖB 10.2021).

Staatliche oder sonstige Aufnahmeeinrichtungen für zurückkehrende unbegleitete Minderjährige sind in Lagos und anderen Landesteilen grundsätzlich vorhanden. Sie sind jedoch in schlechtem Zustand, sodass z.B. die Angebote nicht bekannt sind oder eine ausreichende Versorgung dort nicht ohne weiteres gewährleistet ist. Internationale Akteure betreiben Rückkehrer- bzw. Migrationsberatungszentren. Eine entsprechende Einrichtung von IOM in Benin-City, Edo State, wurde 2018 eröffnet. Gleichmaßen haben im Herbst 2018 in Lagos, Abuja und Benin City Migrationsberatungszentren der GIZ ihren Betrieb aufgenommen. Gemeinsam mit dem nigerianischen Arbeitsministerium wird dort über berufliche Perspektiven in Nigeria informiert und es werden Aus- oder Weiterbildungsprojekte angeboten (AA 5.12.2020).

Quellen:

AA - Auswärtiges Amt [Deutschland] (5.12.2020): Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria (Stand September 2020), https://www.ecoi.net/en/file/local/2042796/Ausw%C3%A4rtiges_Amt%2C_Bericht_%C3%BCber_die_asyl-_und_abschieberelevante_Lage_in_der_Bundesrepublik_Nigeria_%28Stand_September_2020%29%2C_05.12.2020.pdf, Zugriff 17.5.2021

ÖB - Österreichische Botschaft Abuja [Österreich] (10.2021): Asylländerbericht Nigeria, https://www.ecoi.net/en/file/local/2066259/NIGR_%C3%96B-Bericht_2021-10.pdf, Zugriff 12.1.2022

2. Beweiswürdigung:

2.1 Zum Verfahrensgang:

Der oben unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des BFA und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes. Auskünfte aus dem Strafregister, dem Zentralen Fremdenregister (IZR), dem Zentralen Melderegister (ZMR) und der Grundversorgung (GVS) wurden ergänzend zu den vorliegenden Akten eingeholt.

Außerdem wurde das „Länderinformationsblatt der Staatendokumentation“ zu Nigeria (Stand 31.01.2022) berücksichtigt. Zudem wurde am 15.03.2022 eine mündliche Beschwerdeverhandlung durchgeführt, im Zuge derer eine Einvernahme der Beschwerdeführerin erfolgte. Der oben unter Punkt römisch eins. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes des BFA und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes. Auskünfte aus dem Strafregister, dem Zentralen Fremdenregister (IZR), dem Zentralen Melderegister (ZMR) und der Grundversorgung (GVS) wurden ergänzend zu den vorliegenden Akten eingeholt. Außerdem wurde das „Länderinformationsblatt der Staatendokumentation“ zu Nigeria (Stand 31.01.2022) berücksichtigt. Zudem wurde am 15.03.2022 eine mündliche Beschwerdeverhandlung durchgeführt, im Zuge derer eine Einvernahme der Beschwerdeführerin erfolgte.

2.2. Zur Person der BF:

Soweit in der gegenständlichen Rechtssache Feststellungen zur Identität und zur Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin getroffen wurden, beruhen diese auf den im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen, denen auch in der gegenständlichen Beschwerde nicht entgegengetreten wurde.

Da die Beschwerdeführerin den österreichischen Behörden keine identitätsbezeugenden Dokumente vorlegen konnte, steht ihre Identität nicht zweifelsfrei fest. Ein Gutachten zur Altersfeststellung belegt die Angaben der Beschwerdeführerin, wonach diese zum Zeitpunkt der Asylantragstellung jedenfalls Minderjährig war.

Die Feststellungen zur Schulausbildung, der beruflichen Erfahrung und den Angehörigen der Beschwerdeführerin in Nigeria basieren auf ihren diesbezüglich übereinstimmenden Angaben in der niederschriftlichen Einvernahme und der mündlichen Verhandlung. Wenn die Beschwerdeführerin auch in der Erstbefragung angab, vier Jahre (somit ebenfalls nur für eine sehr kurze Zeit) eine Grundschule besucht zu haben, relativierte sie dies in der niederschriftlichen Befragung vor der belangten Behörde am 12.09.2018, wo sie angab, dass man sich zwar für eine Schule registrieren habe müssen, jedoch das dafür benötigte Geld für die Schulsachen nicht vorhanden waren, weshalb sie de facto nicht zur Schule gegangen sei, sondern auf der Straße Sachen verkauft habe, wie sie dies bereits auch in der Erstbefragung angegeben hat (zuletzt ausgeübter Beruf: Lebensmittelverkäuferin). Insgesamt war daher die Feststellung zu treffen, dass die Beschwerdeführerin höchstens über eine marginale Schulbildung verfügt und bereits als Kind für ihren Lebensunterhalt durch Arbeiten aufkommen musste. Ebenfalls aufgrund ihrer gleichbleibenden und überzeugenden Schilderungen ist davon auszugehen, dass der Vater der Beschwerdeführerin die Familie verlassen hat und diese in der Folge mit ihrer Mutter und ihren Geschwistern in wirtschaftlich sehr angespannten Verhältnissen gelebt hat.

Die Feststellungen betreffend die Religions- und Volksgruppenzugehörigkeit der Beschwerdeführerin ergeben sich aus ihren glaubhaften Aussagen.

Dass die Beschwerdeführerin unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet und in der Vergangenheit depressive Episoden sowie eine unterdurchschnittliche Intelligenz diagnostiziert wurden, ist den in Vorlage gebrachten medizinischen Unterlagen zu entnehmen (Beilage A - Ambulanzbericht XXXX Universitätsklinikum vom 09.06.2021 und vom 10.06.2021, Bericht XXXX, Klinisch psychologische Diagnostik vom 27.02.2019, Befunde des psychiatrischen Ambulanzentrums des XXXX Universitätsklinikum vom 08.03.2019, 01.04.2019 und 29.04.2019). Dass die Beschwerdeführerin unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet und in der Vergangenheit depressive Episoden sowie eine unterdurchschnittliche Intelligenz diagnostiziert wurden, ist den in Vorlage gebrachten medizinischen Unterlagen zu entnehmen (Beilage A - Ambulanzbericht römisch 40 Universitätsklinikum vom 09.06.2021 und vom 10.06.2021, Bericht römisch 40, Klinisch psychologische Diagnostik vom 27.02.2019, Befunde des psychiatrischen Ambulanzentrums des römisch 40 Universitätsklinikum vom 08.03.2019, 01.04.2019 und 29.04.2019).

Die Feststellung zum Aufenthalt der Beschwerdeführerin in Österreich ergibt sich aus ihren Aussagen und einem aktuellen ZMR-Auszug.

Die Feststellung zur strafrechtlichen Verurteilung der Beschwerdeführerin ergibt sich unzweifelhaft aus der vom Bundesverwaltungsgericht eingeholten gekürzten Urteilsausfertigung des Landesgerichts XXXX vom 03.11.2021, GZ: XXXX. Die Feststellung zur strafrechtlichen Verurteilung der Beschwerdeführerin ergibt sich unzweifelhaft aus der vom Bundesverwaltungsgericht eingeholten gekürzten Urteilsausfertigung des Landesgerichts römisch 40 vom 03.11.2021, GZ: römisch 40.

Die Feststellungen betreffend die persönlichen Verhältnisse, die Lebensumstände und die Integration der Beschwerdeführerin in Österreich beruhen ebenfalls auf ihren Aussagen und den dazu vorgelegten Dokumenten.

Dass die Beschwerdeführerin keine Leistungen aus der staatlichen Grundversorgung bezieht, ist durch einen aktuellen Auszug des Betreuungsinformationssystems belegt.

2.3. Zum Vorbringen der BF:

Dem Vorbringen der Beschwerdeführerin ist zu entnehmen, dass diese Nigeria nicht aus eigenem Entschluss verlassen hat, sondern Opfer von Menschenhändlern wurde, welche sie unter Vorspiegelung falscher Tatsachen nach Libyen verbracht haben. Die von der Beschwerdeführerin dargelegten Umstände ihrer Verbringung decken sich mit den Länderinformationen zu Nigeria und hat sie diese glaubhaft und schlüssig dargelegt. Wenn auch das übrige Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht immer widerspruchsfrei bzw. übereinstimmend war, ist ihr dahingehend Glauben zu schenken, dass sie durch ihre wirtschaftlich schlechten und familiären Lebensumstände in die Hände von Menschenhändlern getrieben wurde.

Insbesondere die Ereignisse in Italien, wo die Beschwerdeführerin zur Prostitution gezwungen wurde, wurden von dieser sehr detailliert und überzeugend geschildert.

Die Beschwerdeführerin hat im Administrativverfahren weiters angegeben, durch einen Kult bedroht worden zu sein. Die dahingehenden Angaben waren jedoch vage und unsubstantiiert und hat die Beschwerdeführerin damit keine konkrete asylrelevante Bedrohung glaubhaft gemacht.

Die Beschwerdeführerin hat im Falle einer Rückkehr keine tragfähige familiäre Unterstützung zu erwarten; sie stammt, wie sie überzeugend geschildert hat, aus wirtschaftlich sehr prekären Verhältnissen. Wie sie glaubhaft im gesamten Verfahren geschildert hat, musste sie bereits als Kind durch die Aufnahme von Arbeit zum Lebensunterhalt der Familie beitragen, insbesondere nachdem der Vater die Familie verlassen hat und ihre Mutter krank war.

Es ist auch aufgrund der vorgelegten Unterlagen und dem in der mündlichen Beschwerdebehandlung durch die erkennende Richterin gewonnenen Eindruck von einer psychischen Ausnahmesituation im Falle der Beschwerdeführerin, die ebenso glaubhaft angab, Opfer sexueller Gewalt geworden zu sein, auszugehen.

Es besteht die maßgebliche Wahrscheinlichkeit, dass diese erneut in die Hände von Menschenhändlern gerät, da sie keine andere Möglichkeit sehen könnte, ihre grundlegenden Bedürfnisse abzusichern. Es ist zu befürchten, dass diese aufgrund ihres jungen Alters und des bereits als Kind erlebten Gefahr läuft, sich unreflektiert in die Abhängigkeit von Personen zu begeben, von denen sie sich Unterstützung erhofft.

Es ist davon auszugehen, dass die strafrechtliche Verurteilung auch auf das beschriebene Persönlichkeitsbild der Beschwerdeführerin zurückzuführen ist: Wie aus dem Urteil bzw. der Anklageschrift hervorgeht, ist diese durch ihren damaligen Freund zur Begehung der begangenen Straftaten angestiftet worden und hat dessen Aufträge als Erfüllungsgehilfin ausgeführt. Ohne die ausgeübten Straftaten beschönigen zu wollen, welche die Beschwerdeführerin auch (teilweise) gestanden hat, geht aus der Darstellung im Abschlussbericht der Landespolizeidirektion deutlich hervor, dass die Beschwerdeführerin die Handlungen in erster Linie aufgrund ihres Vertrauens- bzw. Abhängigkeitsverhältnisses zu ihrem Freund, dem Haupttäter, begangen hat und nicht mit dem Vorsatz, sich durch die Taten selbst zu bereichern.

Insgesamt ist nicht auszuschließen, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer besonderen Vulnerabilität (psychische Erkrankung, mehrjährige Abwesenheit, keine soliden familiären Bindungen, keine Berufsausbildung, Minderjährigkeit bei der Verbringung nach Europa) bei einer Rückkehr nach Nigeria wieder in die Hände von Menschenhändlern geraten könnte bzw. in eine die Existenz bedrohende Notlage geraten würde.

Eine Minderjährigkeit ist zum Entscheidungszeitpunkt nicht mehr gegeben. Dennoch steht fest, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine junge Erwachsene handelt, die als Minderjährige sexuelle Gewalt erfahren musste und psychisch belastet ist. Erschwerend kommt hinzu, dass alleinstehende Frauen, die nach Nigeria zurückkehren, unter einer Stigmatisierung leiden. Die Beschwerdeführerin ist als besonders vulnerabel anzusehen.

2.4. Zum Herkunftsstaat

Die unter Punkt 1.3. getroffenen Feststellungen zur Lage in Nigeria basieren auf dem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 31.01.2022; zu den darin verwendeten Quellen wird angeführt, dass es sich hierbei um

eine ausgewogene Auswahl verschiedener Quellen, sowohl staatlichen als auch nichtstaatlichen Ursprungs handelt, welche es ermöglichen, sich ein möglichst umfassendes Bild von der Lage im Herkunftsstaat zu machen. Angesichts der Seriosität und Plausibilität der angeführten Erkenntnisquellen sowie dem Umstand, dass diese Berichte auf einer Vielzahl verschiedener, voneinander unabhängigen Quellen beruhen und dennoch ein in den Kernaussagen übereinstimmendes Gesamtbild ohne wesentliche Widersprüche darbieten, besteht kein Grund, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln.

Zu den zur Feststellung zur Situation des Menschenhandels in Nigeria ausgewählten Quellen wird angeführt, dass es sich hierbei um eine ausgewogene Auswahl verschiedener Quellen, handelt, welche es ermöglichen, sich ein möglichst umfassendes Bild von der Lage zu machen. Insbesondere wurden die Berichte des European Asylum Support Office berücksichtigt, welche in Art. 10 Abs. 3 lit. b der Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie) explizit erwähnt werden, wenn es um die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Einholung genauer und aktueller Informationen über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der Antragsteller geht. Zu den zur Feststellung zur Situation des Menschenhandels in Nigeria ausgewählten Quellen wird angeführt, dass es sich hierbei um eine ausgewogene Auswahl verschiedener Quellen, handelt, welche es ermöglichen, sich ein möglichst umfassendes Bild von der Lage zu machen. Insbesondere wurden die Berichte des European Asylum Support Office berücksichtigt, welche in Artikel 10, Absatz 3, Litera b, der Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie) explizit erwähnt werden, wenn es um die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Einholung genauer und aktueller Informationen über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der Antragsteller geht.

Die Beschwerdeführerin trat diesen Quellen und deren Kernaussagen zur Situation im Herkunftsland auch nicht entgegen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Abweisung der Beschwerde:

3.1. Zur Nichtgewährung von Asyl (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides) 3.1. Zur Nichtgewährung von Asyl (Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides):

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Art. 1, Abschnitt A, Z. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG ist einem Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, soweit dieser Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel eins, Abschnitt A, Ziffer 2, der Genfer Flüchtlingskonvention droht und keiner der in Artikel eins, Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Flüchtling im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK ist, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich in Folge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren. Flüchtling im Sinne des Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK ist, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich in Folge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentraler Aspekt der in Art 1 Abs A Z 2 GFK definierten Verfolgung im Herkunftsstaat ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit

Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 06.10.1999, 99/01/0279). Zentraler Aspekt der in Artikel eins, Absch A Ziffer 2, GFK definierten Verfolgung im Herkunftsstaat ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation aus Konventionsgründen fürchten würde. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen. Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 06.10.1999, 99/01/0279).

Unter „Menschenhandel“ ist im Sinne des Art. 2 Abs. 1 S. 2 der Richtlinie 2011/36/EU „die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über die andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung“ zu verstehen. Unter „Menschenhandel“ ist im Sinne des Artikel 2, Absatz eins, S. 2 der Richtlinie 2011/36/EU „die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über die andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung“ zu verstehen.

Ausbeutung im Sinne der genannten Richtlinie umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung sowie Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen (einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme). Ausbeutung liegt vor, sobald eine Person genötigt wird (unter Androhung oder Anwendung von Gewalt, Entführung, Betrug, Täuschung usw.), wobei es keine Rolle spielt, dass das Opfer seine Zustimmung gegeben hat.

Die Beschwerdeführerin hat glaubhaft dargelegt, dass es sich bei ihr um ein Opfer von Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung handelt.

Im gegenständlichen Fall wurde die Beschwerdeführerin erstens getäuscht (da ihr eine andere Anstellung in Europa versprochen wurde) und zweitens als Minderjährige nach Österreich gebracht.

Es kann auch für Nigeria – das zweifelsohne eine Drehscheibe des Menschenhandels zu Zwecken der sexuellen Ausbeutung ist – nicht festgestellt werden, dass Frauen und Mädchen generell dem Risiko unterliegen, Opfer von Frauenhandel zu werden. Es kann ebenfalls nicht generell davon ausgegangen werden, dass ein Opfer von Frauenhandel, das nach Nigeria zurückkehrt, automatisch einer Verfolgung durch die Menschenhändler unterliegt, welche sie ursprünglich nach Europa verbracht hatten. Manche, aber nicht alle Frauen bekommen im Fall einer erzwungenen Rückkehr bei offenen „Schulden“ Probleme mit den Menschenhändlern. Im Fall der Beschwerdeführerin erscheint es unwahrscheinlich, dass sie tatsächlich mit Vergeltungsmaßnahmen zu rechnen hätte. Es erscheint aber wahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin aufgrund einer existentiellen Notlage neuerlich Opfer sexueller Gewalt und/oder wiederum in die Fänge von Menschenhändlern geraten würde.

Unabhängig davon stellt sich aber die rechtliche Frage, ob die Beschwerdeführerin überhaupt als Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe („nach Nigeria zurückkehrende Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind und die sich hiervon befreit haben“) angesehen werden kann, wie in der Beschwerde argumentiert wurde.

Bei dem in Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK genannten Asylgrund der "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der sich in weiten Bereichen mit den Gründen "Rasse, Religion und Nationalität" überschneidet, jedoch weiter gefasst ist als diese. Unter Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe wird eine - nicht sachlich gerechtfertigte - Repression verstanden, die nur Personen trifft, die sich durch ein gemeinsames soziales Merkmal auszeichnen, die also nicht verfolgt würden, wenn sie dieses Merkmal nicht hätten (vgl. VwGH 20.10.1999, 99/01/0197; 26.6.2007, 2007/01/0479). Bei dem in Artikel eins, Abschnitt A Ziffer 2, GFK genannten Asylgrund der "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der sich in weiten Bereichen mit den Gründen "Rasse, Religion und Nationalität" überschneidet, jedoch weiter gefasst ist als diese. Unter Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe wird eine - nicht sachlich gerechtfertigte - Repression verstanden, die nur Personen trifft, die sich durch ein gemeinsames soziales Merkmal auszeichnen, die also nicht verfolgt würden, wenn sie dieses Merkmal nicht hätten (vergleiche VwGH 20.10.1999, 99/01/0197; 26.6.2007, 2007/01/0479).

Damit das Vorliegen einer "sozialen Gruppe" im Sinne dieser Bestimmung festgestellt werden kann, müssen nach der Rechtsprechung des EuGH zwei kumulative Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen müssen die Mitglieder der Gruppe "angeborene Merkmale" oder einen "Hintergrund, der nicht verändert werden kann", gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, "die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten". Zum anderen muss diese Gruppe in dem betreffenden Drittland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (EuGH 7.11.2013, X u. a., C-199/12 bis C-201/12, Rn. 45; 25.1.2018, F., C-473/16, Rn. 30; 4.10.2018, Ahmedbekova, C-652/16, Rn. 89; vgl. auch VwGH 22.3.2017, Ra 2016/19/0350). Die Beurteilung des Vorliegens einer Verfolgung aus dem Konventionsgrund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe erfordert daher sowohl Feststellungen zu den Merkmalen und zur abgegrenzten Identität dieser Gruppe als auch zum kausalen Zusammenhang mit der Verfolgung (vgl. VwGH 22.3.2017, Ra 2016/19/0350, Rn. 17). Damit das Vorliegen einer "sozialen Gruppe" im Sinne dieser Bestimmung festgestellt werden kann, müssen nach der Rechtsprechung des EuGH zwei kumulative Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen müssen die Mitglieder der Gruppe "angeborene Merkmale" oder einen "Hintergrund, der nicht verändert werden kann", gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, "die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten". Zum anderen muss diese Gruppe in dem betreffenden Drittland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (EuGH 7.11.2013, römisch zehn u. a., C-199/12 bis C-201/12, Rn. 45; 25.1.2018, F., C-473/16, Rn. 30; 4.10.2018, Ahmedbekova, C-652/16, Rn. 89; vergleiche auch VwGH 22.3.2017, Ra 2016/19/0350). Die Beurteilung des Vorliegens einer Verfolgung aus dem Konventionsgrund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe erfordert daher sowohl Feststellungen zu den Merkmalen und zur abgegrenzten Identität dieser Gruppe als auch zum kausalen Zusammenhang mit der Verfolgung (vergleiche VwGH 22.3.2017, Ra 2016/19/0350, Rn. 17).

Selbst wenn man davon ausgeht, dass nigerianische Opfer von Frauenhandel durch ihre sexuelle Ausbeutung einen gemeinsamen „Hintergrund, der nicht verändert werden kann“ haben, stellt sich die Frage, ob auch das zweite Kriterium der sozialen Gruppe, die „deutlich abgegrenzte Identität, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird“, erfüllt ist.

Der Umstand, dass (ehemaligen) Opfern von Kriminalität wie Menschenhandel die Gefahr droht, dass sie von den (nichtstaatlichen) Tätern weiterhin oder neuerlich zum Opfer gemacht werden, reicht nicht aus, um ihnen im Herkunftsland eine deutlich abgegrenzte Identität zu verschaffen, aufgrund derer sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden (VwGH, 11.12.2019, Ra 2019/20/0295). Nach herrschender Auffassung kann eine soziale Gruppe nämlich nicht ausschließlich dadurch definiert werden, dass sie Zielscheibe von Verfolgung ist (vgl. VwGH 26.6.2007, 2007/01/0479, mit Hinweisen u. a. auf die UNHCR-Richtlinie zum Internationalen Schutz: "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" vom 7. Mai 2002; 29.6.2015, Ra 2015/01/0067). Der Umstand, dass (ehemaligen) Opfern von Kriminalität wie Menschenhandel die Gefahr droht, dass sie von den (nichtstaatlichen) Tätern weiterhin oder neuerlich zum Opfer gemacht werden, reicht nicht aus, um ihnen im Herkunftsland eine deutlich

abgegrenzte Identität zu verschaffen, aufgrund derer sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden (VwGH, 11.12.2019, Ra 2019/20/0295). Nach herrschender Auffassung kann eine soziale Gruppe nämlich nicht ausschließlich dadurch definiert werden, dass sie Zielscheibe von Verfolgung ist vergleiche VwGH 26.6.2007, 2007/01/0479, mit Hinweisen u. a. auf die UNHCR-Richtlinie zum Internationalen Schutz: "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" vom 7. Mai 2002; 29.6.2015, Ra 2015/01/0067).

Aufgrund der oben wiedergegebenen Berichte steht fest, dass nigerianische Frauen, die ohne Vermögen aus Europa zurückkehren, der Gefahr einer sozialen Stigmatisierung unterliegen, da angenommen wird, dass sie der Prostitution nachgegangen sind. Dies wird noch „akzeptiert“, wenn man einen gewissen Wohlstand vorweisen kann, ansonsten kann die Behandlung durch die eigene Familie in Misshandlung, Diskriminierung und dem Druck, sich erneut auf den Weg nach Europa zu begeben, münden. Durch diese Berichte wird allerdings deutlich, dass nicht jede aus Europa zurückkehrende Frau, die Opfer von Menschenhandel wurde, identisch behandelt wird, sondern dass es auf die konkreten Umstände ankommt: So wird etwa eine Frau, welche verheiratet zurückkehrt, anders behandelt werden, als eine alleinstehende Frau mit einem unehelichen Kind und ergibt sich aus den Berichten auch eine unterschiedliche Behandlung von Frauen mit bzw. ohne Vermögen. Eine deutlich abgegrenzte Identität (im Sinne davon, dass sie von der Gesellschaft als andersartig betrachtet werden) aller nach Nigeria zurückkehrenden Frauen, die Opfer von Menschenhandel waren und sich davon befreit haben, kann daher nicht angenommen werden (vgl. dazu VwGH 14.08.2020, Ro 2020/14/0002). Aufgrund der oben wiedergegebenen Berichte steht fest, dass nigerianische Frauen, die ohne Vermögen aus Europa zurückkehren, der Gefahr einer sozialen Stigmatisierung unterliegen, da angenommen wird, dass sie der Prostitution nachgegangen sind. Dies wird noch „akzeptiert“, wenn man einen gewissen Wohlstand vorweisen kann, ansonsten kann die Behandlung durch die eigene Familie in Misshandlung, Diskriminierung und dem Druck, sich erneut auf den Weg nach Europa zu begeben, münden. Durch diese Berichte wird allerdings deutlich, dass nicht jede aus Europa zurückkehrende Frau, die Opfer von Menschenhandel wurde, identisch behandelt wird, sondern dass es auf die konkreten Umstände ankommt: So wird etwa eine Frau, welche verheiratet zurückkehrt, anders behandelt werden, als eine alleinstehende Frau mit einem unehelichen Kind und ergibt sich aus den Berichten auch eine unterschiedliche Behandlung von Frauen mit bzw. ohne Vermögen. Eine deutlich abgegrenzte Identität (im Sinne davon, dass sie von der Gesellschaft als andersartig betrachtet werden) aller nach Nigeria zurückkehrenden Frauen, die Opfer von Menschenhandel waren und sich davon befreit haben, kann daher nicht angenommen werden vergleiche dazu VwGH 14.08.2020, Ro 2020/14/0002).

Weitere asylrelevante Gründe wurden von der Beschwerdeführerin nicht glaubhaft vorgebracht.

Letztlich ist daher festzustellen, dass der Beschwerdeführerin im Herkunftsstaat Nigeria keine Verfolgung aus einem der Gründe der Genfer Flüchtlingskonvention droht und die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides abzuweisen ist. Letztlich ist daher festzustellen, dass der Beschwerdeführerin im Herkunftsstaat Nigeria keine Verfolgung aus einem der Gründe der Genfer Flüchtlingskonvention droht und die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides abzuweisen ist.

3.2. Zur Gewährung von subsidiärem Schutz (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides): 3.2. Zur Gewährung von subsidiärem Schutz (Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides):

Gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 ist einem Fremden der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur EMRK (ZPERMRK) bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 ist einem Fremden der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, EMRK, Artikel 3, EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur EMRK (ZPERMRK) bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Im Rahmen der Prüfung des Einzelfalls ist die Frage zu beantworten, ob einem Fremden im Falle der Abschiebung in seinen Herkunftsstaat ein - über eine bloße Möglichkeit hinausgehendes - "real risk" einer gegen Art. 3 EMRK verstoßenden Behandlung droht (vgl. VwGH 28.06.2011, 2008/01/0102). Die dabei aufgrund konkreter vom Fremden aufgezeigter oder von Amts wegen bekannter Anhaltspunkte anzustellende Gefahrenprognose erfordert eine ganzheitliche Bewertung der Gefahren und hat sich auf die persönliche Situation des Betroffenen in Relation zur allgemeinen Menschenrechtslage im Zielstaat zu beziehen (VwGH 15.12.2010, 2006/19/1354; 31.05.2005, 2005/20/0095, 31.03.2005, 2002/20/0582). Im Rahmen der Prüfung des Einzelfalls ist die Frage zu beantworten, ob einem Fremden im Falle der Abschiebung in seinen Herkunftsstaat ein - über eine bloße Möglichkeit hinausgehendes - "real risk" einer gegen Artikel 3, EMRK verstoßenden Behandlung droht vergleiche VwGH 28.06.2011, 2008/01/0102). Die dabei aufgrund konkreter vom Fremden aufgezeigter oder von Amts wegen bekannter Anhaltspunkte anzustellende Gefahrenprognose erfordert eine ganzheitliche Bewertung der Gefahren und hat sich auf die persönliche Situation des Betroffenen in Relation zur allgemeinen Menschenrechtslage im Zielstaat zu beziehen (VwGH 15.12.2010, 2006/19/1354; 31.05.2005, 2005/20/0095, 31.03.2005, 2002/20/0582).

Die Abschiebung eines Fremden in den Herkunftsstaat kann eine Verletzung von Art. 3 EMRK bedeuten, wenn der Betroffene dort keine Lebensgrundlage vorfindet, also bezogen auf den Einzelfall die Grundbedürfnisse der menschlichen Existenz nicht gedeckt werden können. Eine solche Situation ist nur unter exzeptionellen Umständen anzunehmen. Die bloße Möglichkeit einer durch die Lebensumstände bedingten Verletzung des Art. 3 EMRK ist nicht ausreichend (VwGH 06.11.2009, 2008/19/0174). Zu berücksichtigen ist auch, dass nur bei Vorliegen exzeptioneller Umstände, die dazu führen, dass der Betroffene im Zielstaat keine Lebensgrundlage vorfindet, die Gefahr einer Verletzung von Art. 3 EMRK angenommen werden kann (VwGH 06.11.2009, 2008/19/0174; 19.11.2015, Ra 2015/20/0174 ua). Das Vorliegen solcher exzeptioneller Umstände erfordert detaillierte und konkrete Darlegungen (vgl. VwGH 21.08.2001, 2000/01/0443; 07.09.2016, Ra 2015/19/0303 ua). Die Abschiebung eines Fremden in den Herkunftsstaat kann eine Verletzung von Artikel 3, EMRK bedeuten, wenn der Betroffene dort keine Lebensgrundlage vorfindet, also bezogen auf den Einzelfall die Grundbedürfnisse der menschlichen Existenz nicht gedeckt werden können. Eine solche Situation ist nur unter exzeptionellen Umständen anzunehmen. Die bloße Möglichkeit einer durch die Lebensumstände bedingten Verletzung des Artikel 3, EMRK ist nicht ausreichend (VwGH 06.11.2009, 2008/19/0174). Zu berücksichtigen ist auch, dass nur bei Vorliegen exzeptioneller Umstände, die dazu führen, dass der Betroffene im Zielstaat keine Lebensgrundlage vorfindet, die Gefahr einer Verletzung von Artikel 3, EMRK angenommen werden kann (VwGH 06.11.2009, 2008/19/0174; 19.11.2015, Ra 2015/20/0174 ua). Das Vorliegen solcher exzeptioneller Umstände erfordert detaillierte und konkrete Darlegungen vergleiche VwGH 21.08.2001, 2000/01/0443; 07.09.2016, Ra 2015/19/0303 ua).

Der Beschwerdeführerin droht in Nigeria - wie oben bereits dargelegt wurde - keine asylrelevante Verfolgung.

Auch wenn grundsätzlich für alleinstehende Frauen bei einer Rückkehr nach Nigeria trotz aller Schwierigkeiten die Möglichkeit besteht, Unterkunft und Arbeit zu erlangen und es sohin real möglich ist, eine Existenz zu begründen und die eigenen Grundbedürfnisse zu befriedigen, sind gegenständlich aber derart exzeptionelle Umstände gegeben, dass im Falle einer Rückkehr der Beschwerdeführerin nach Nigeria die reale Gefahr besteht, dass es ihr nicht möglich ist, sich eine Lebensgrundlage zu schaffen. Es erscheint glaubhaft, dass sie nicht auf tragfähige familiäre Unterstützung zurückgreifen kann.

Ihre geringen beruflichen Qualifikationen, die wiederholten Erfahrungen sexueller Gewalt und ihr Persönlichkeitsbild erschweren ihre Perspektiven noch weiter. Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, wie die Beschwerdeführerin sich eine, wenn auch bescheidene, Existenz sichern können sollte. Dadurch besteht auch die reale Gefahr, dass sie wieder von einem Menschenhandelsnetzwerk ausgebeutet und erneut Opfer von Menschenhandel wird.

Die Gewährung eines Status nach § 8 Abs. 1 AsylG 2005 setzt voraus, dass die reale Gefahr existenzbedrohender Verhältnisse und somit eine Verletzung des Art. 3 EMRK aufgezeigt wird (vgl. zuletzt VwGH, 21.05.2019, Ro 2019/19/0006). Eine solche reale Gefahr besteht im Falle einer Rückkehr für die Beschwerdeführerin für das gesamte Staatsgebiet Nigerias. Die Gewährung eines Status nach Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005 setzt voraus, dass die reale Gefahr existenzbedrohender Verhältnisse und somit eine Verletzung des Artikel 3, EMRK aufgezeigt wird vergleiche zuletzt VwGH, 21.05.2019, Ro 2019/19/0006). Eine solche reale Gefahr besteht im Falle einer Rückkehr für die Beschwerdeführerin für das gesamte Staatsgebiet Nigerias.

Nach § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 hat eine Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten dann stattzufinden, wenn der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. Eine Aberkennung des subsidiären Schutzes nach dieser Bestimmung kann allerdings nicht allein darauf gestützt werden, dass der Fremde wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 06.11.2018, Ra 2018/18/0295, vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH vom 13.09.2018 in der Rechtssache Ahmed, C-369/17 näher erläutert hat, ist bei der Anwendung des § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 jedenfalls auch eine Einzelfallprüfung dahingehend durchzuführen, ob eine „schwere Straftat“ im Sinne des Art 17 Abs. 1 lit b der Statusrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) vorliegt (vgl. VwGH vom 20.08.2020, Ra 2019/19/0522). Dabei ist die Schwere der fraglichen Straftat zu würdigen und eine vollständige Prüfung sämtlicher besonderer Umstände des jeweiligen Einzelfalls vorzunehmen. Bei dieser einzelfallbezogenen Würdigung sind auch die konkret verhängte Strafe und die Gründe für die Strafzumessung zu berücksichtigen (vgl. VwGH, 17.10.2019, Ro 2019/18/0005). Nach Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG 2005 hat eine Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten dann stattzufinden, wenn der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (Paragraph 17, StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. Eine Aberkennung des subsidiären Schutzes nach dieser Bestimmung kann allerdings nicht allein darauf gestützt werden, dass der Fremde wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 06.11.2018, Ra 2018/18/0295, vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH vom 13.09.2018 in der Rechtssache Ahmed, C-369/17 näher erläutert hat, ist bei der Anwendung des Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG 2005 jedenfalls auch eine Einzelfallprüfung dahingehend durchzuführen, ob eine „schwere Straftat“ im Sinne des Artikel 17, Absatz eins, Litera b, der Statusrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) vorliegt vergleiche VwGH vom 20.08.2020, Ra 2019/19/0522). Dabei ist die Schwere der fraglichen Straftat zu würdigen und eine vollständige Prüfung sämtlicher besonderer Umstände des jeweiligen Einzelfalls vorzunehmen. Bei dieser einzelfallbezogenen Würdigung sind auch die konkret verhängte Strafe und die Gründe für die Strafzumessung zu berücksichtigen vergleiche VwGH, 17.10.2019, Ro 2019/18/0005).

Der EuGH hat dazu in seinem Urteil vom 13.09.2018, Ahmed, C-369/17, insbesondere hervorgehoben, „dass dem Kriterium des in den strafrechtlichen Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehenen Strafmaßes zwar eine besondere Bedeutung bei der Beurteilung der Schwere der Straftat zukommt, die den Ausschluss vom subsidiären Schutz nach Art 17 Abs. 1 lit b der Richtlinie 2011/95/EU rechtfertigt, dass sich die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats gleichwohl erst dann auf den in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausschlussgrund berufen darf, nachdem sie in jedem Einzelfall eine Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände, die ihr bekannt sind, vorgenommen hat, um zu ermitteln, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigten, dass die Handlungen des Betreffenden, der im Übrigen die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes erfüllt, unter diesen Ausschlussstatbestand fallen“ (vgl. EuGH 13.09.2018, Ahmed, C-369/17, Rn 55). Der EuGH hat dazu in seinem Urteil vom 13.09.2018, Ahmed, C-369/17, insbesondere hervorgehoben, „dass dem Kriterium des in den strafrechtlichen Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats vorgesehenen Strafmaßes zwar eine besondere Bedeutung bei der Beurteilung der Schwere der Straftat zukommt, die den Ausschluss vom subsidiären Schutz nach Artikel 17, Absatz eins, Litera b, der Richtlinie 2011/95/EU rechtfertigt, dass sich die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats gleichwohl erst dann auf den in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausschlussgrund berufen darf, nachdem sie in jedem Einzelfall eine Würdigung der genauen tatsächlichen Umstände, die ihr bekannt sind, vorgenommen hat, um zu ermitteln, ob schwerwiegende Gründe zu der Annahme berechtigten, dass die Handlungen des Betreffenden, der im Übrigen die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes erfüllt, unter diesen Ausschlussstatbestand fallen“ vergleiche EuGH 13.09.2018, Ahmed, C-369/17, Rn 55).

In diesem Zusammenhang verweist der EuGH zudem auf den Bericht des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) vom Jänner 2016 mit dem Titel „Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU)“. In diesem Bericht wird ausgeführt, dass als schwere Straftat ein Kapitalverbrechen oder eine sonstige Straftat gilt, die in den meisten Rechtsordnungen als besonders schwerwiegend qualifiziert ist und entsprechend strafrechtlich verfolgt wird. Als Beispiel für schwere Straftaten wird unter anderem Drogenhandel angeführt (vgl. EASO, Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU)). In diesem Zusammenhang verweist der EuGH zudem auf den Bericht des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) vom Jänner 2016 mit dem Titel „Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU)“. In diesem Bericht wird ausgeführt, dass als schwere Straftat ein Kapitalverbrechen oder eine sonstige Straftat gilt, die in den meisten Rechtsordnungen als besonders schwerwiegend qualifiziert ist und

entsprechend strafrechtlich verfolgt wird. Als Beispiel für schwere Straftaten wird unter anderem Drogenhandel angeführt vergleiche EASO, Ausschluss: Artikel 12 und Artikel 17 der Anerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU)).

Zur der sich aus der im Akt erliegenden gekürzten Urteilsausfertigung des Landesgerichtes XXXX vom 03.11.2021 ergebenden Verurteilung der Beschwerdeführerin gilt festzuhalten wie folgt: Zur der sich aus der im Akt erliegenden gekürzten Urteilsausfertigung des Landesgerichtes römisch 40 vom 03.11.2021 ergebenden Verurteilung der Beschwerdeführerin gilt festzuhalten wie folgt:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in Bezug auf Suchtgiftdelinquenz festgehalten, dass diese ein besonders verpöntes Fehlverhalten darstellt, bei dem erfahrungsgemäß eine hohe Wiederholungsgefahr gegeben ist und an dessen Verhinderung ein besonders großes öffentliches Interesse besteht (vgl. beispielsweise VwGH vom 01.04.2019, Ra 2018/19/0643). Im Hinblick auf die „verheerende Wirkung von Drogen auf das Leben von Menschen“ gab auch der EGMR wiederholt sein Verständnis für die Bestimmtheit der Mitgliedstaaten im Vorgehen gegenüber Personen, die an der Verbreitung von Drogen aktiv mitwirken, zum Ausdruck (vgl. EGMR, 19.02.1998, Dalia gegen Frankreich, Nr. 154/1996/773/974 sowie EGMR vom 30.11.1999, Baghli gegen Frankreich, Nr. 34374/97). Der Verwaltungsgerichtshof hat in Bezug auf Suchtgiftdelinquenz festgehalten, dass diese ein besonders verpöntes Fehlverhalten darstellt, bei dem erfahrungsgemäß eine hohe Wiederholungsgefahr gegeben ist und an dessen Verhinderung ein besonders großes öffentliches Interesse besteht vergleiche beispielsweise VwGH vom 01.04.2019, Ra 2018/19/0643). Im Hinblick auf die „verheerende Wirkung von Drogen auf das Leben von Menschen“ gab auch der EGMR wiederholt sein Verständnis für die Bestimmtheit der Mitgliedstaaten im Vorgehen gegenüber Personen, die an der Verbreitung von Drogen aktiv mitwirken, zum Ausdruck vergleiche EGMR, 19.02.1998, Dalia gegen Frankreich, Nr. 154/1996/773/974 sowie EGMR vom 30.11.1999, Baghli gegen Frankreich, Nr. 34374/97).

Fallbezogen hat die Beschwerdeführerin vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich Heroin und Kokain in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge anderen gewinnbringend überlassen und wurde sie mit Urteil des Landesgerichtes XXXX vom 03.11.2021, GZ: XXXX wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Fall SMG sowie darüber hinaus dem Vergehen der Geldwäscherei nach § 165 Abs. 2 1. und 7. Fall StGB nach dem Strafsatz des § 28a Abs. 1 SMG zu einer bedingten Freiheitsstrafe im Ausmaß von 12 Monaten verurteilt. Fallbezogen hat die Beschwerdeführerin vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich Heroin und Kokain in einer die Grenzmenge übersteigenden Menge anderen gewinnbringend überlassen und wurde sie mit Urteil des Landesgerichtes römisch 40 vom 03.11.2021, GZ: römisch 40 wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, 5. Fall SMG sowie darüber hinaus dem Vergehen der Geldwäscherei nach Paragraph 165, Absatz 2, 1. und 7. Fall StGB nach dem Strafsatz des Paragraph 28 a, Absatz eins, SMG zu einer bedingten Freiheitsstrafe im Ausmaß von 12 Monaten verurteilt.

Aufgrund der bereits erfolgten Ausführungen zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs sowie zur Einschätzung durch EASO ist davon auszugehen, dass das Delikt des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 SMG grundsätzlich eine schwere Straftat im Sinne des Art 17 Abs. 1 lit b der Statusrichtlinie darstellt, handelt es sich doch um eine qualifizierte Form der Suchtgiftdelinquenz (vgl. dazu auch VwGH vom 30.08.2017, Ra 2017/18/0155). Aufgrund der bereits erfolgten Ausführungen zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs sowie zur Einschätzung durch EASO ist davon auszugehen, dass das Delikt des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, SMG grundsätzlich eine schwere Straftat im Sinne des Artikel 17, Absatz eins, Litera b, der Statusrichtlinie darstellt, handelt es sich doch um eine qualifizierte Form der Suchtgiftdelinquenz vergleiche dazu auch VwGH vom 30.08.2017, Ra 2017/18/0155).

Allerdings sind einzelfallbezogen folgende Umstände zu berücksichtigen:

Der Strafraum des § 28a Abs. 1 SMG sieht bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe vor. Das Mindestmaß aller angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen bei Personen, die zum Tatzeitpunkt das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich gemäß § 19 Abs. 1 JGG nach jenem bei Jugendlichen. Gemäß § 5 Z 4 JGG wird das Höchstmaß der angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen bei Jugendlichen auf die Hälfte herabgesetzt; ein Mindestmaß entfällt. Im Fall der Beschwerdeführerin, die zum Tatzeitpunkt das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, betrug der Strafraum sohin bis zu 30 Monate. Für das Vergehen der Geldwäscherei nach

§ 165 StGB ist eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen. Der Strafraum des Paragraph 28 a, Absatz eins, SMG sieht bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe vor. Das Mindestmaß aller angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen bei Personen, die zum Tatzeitpunkt das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, richtet sich gemäß

Paragraph 19, Absatz eins, JGG nach jenem bei Jugendlichen. Gemäß Paragraph 5, Ziffer 4, JGG wird das Höchstmaß der angedrohten zeitlichen Freiheitsstrafen bei Jugendlichen auf die Hälfte herabgesetzt; ein Mindestmaß entfällt. Im Fall der Beschwerdeführerin, die zum Tatzeitpunkt das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, betrug der Strafraum sohin bis zu 30 Monate. Für das Vergehen der Geldwäscherei nach , Paragraph 165, StGB ist eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen.

Gegenständlich ist zu berücksichtigen, dass die Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen wurde, und der Strafraum nicht einmal zur Hälfte ausgeschöpft wurde.

Nach der zitierten EASO – Richtlinie ist bei Handlungen im Geltungsbereich von Artikel 17 die individuelle Verantwortung der betreffenden Person für diese Handlungen zu überprüfen:

Hiezu ist anzumerken, dass die als vulnerabel zu bezeichnende Beschwerdeführerin bei Begehung der Straftaten das 21. Lebensjahres noch nicht vollendet hatte, diese als Minderjährige Opfer sexueller Gewalt und von Menschenhandel wurde, und im Zusammenhang mit dem Erlebten nachvollziehbar ist, dass diese sich durch die Abhängigkeit zu ihrem damaligen Partner, dem Haupttäter, verpflichtet sah, die von ihm aufgetragenen Handlungen auszuführen.

Der Anklageschrift sowie dem Urteil ist nicht zu entnehmen, dass sich die Beschwerdeführerin durch die zweifellos begangenen Taten selbst bereichert hätte, abgesehen davon, dass ihr ihr Partner eine gewisse finanzielle Unterstützung zukommen ließ.

Festzuhalten ist auch, dass bei der Beschwerdeführerin eine unterdurchschnittliche Intelligenz festgestellt worden ist, welche gemeinsam mit ihrer Vorgeschichte und ihrem Alters auf eine gewisse Unreife schließen lässt, die ebenfalls in die Beurteilung einzufließen hat.

Im Einzelfall ist daher – wenn auch eine Verurteilung wegen eines Verbrechens (und eines Vergehens) vorliegt und ohne dies verharmlosen zu wollen, in einer Einzelfallsbetrachtung bei der aus den angeführten Gründen als besonders vulnerabel zu bezeichnenden Beschwerdeführerin der Tatbestand des § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG als nicht erfüllt anzusehen. Im Einzelfall ist daher – wenn auch eine Verurteilung wegen eines Verbrechens (und eines Vergehens) vorliegt und ohne dies verharmlosen zu wollen, in einer Einzelfallsbetrachtung bei der aus den angeführten Gründen als besonders vulnerabel zu bezeichnenden Beschwerdeführerin der Tatbestand des Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG als nicht erfüllt anzusehen.

Der Beschwerdeführerin war daher der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen und eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 AsylG 2005 zu erteilen. Der Beschwerdeführerin war daher der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen und eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG 2005 zu erteilen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Im gegenständlichen Fall wurde keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen. Die vorliegende Entscheidung basiert auf den oben genannten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

Schlagworte

Asylantragstellung asylrechtlich relevante Verfolgung Asylverfahren befristete Aufenthaltsberechtigung begründete Furcht vor Verfolgung Fluchtgründe Glaubhaftmachung Glaubwürdigkeit mündliche Verhandlung real risk reale Gefahr Rückkehrentscheidung behoben subsidiärer Schutz Verfolgungsgefahr Verfolgungshandlung wohlbegründete Furcht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2022:I412.2210966.1.00

Im RIS seit

10.08.2022

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2022

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at